



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Ehe und Partnerschaft
rechtlich begleiten

*Ehe und Partnerschaft
rechtlich begleiten*

Grußwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Ehe und Partnerschaft sind für viele Menschen die Basis eines glücklichen und erfüllten Lebens. Der Schritt in eine gemeinsame Zukunft ist jedoch auch mit viel Verantwortung verbunden. Das Gesetz knüpft an die Eheschließung verschiedene Folgen. Diese betreffen zum Beispiel den Güterstand, Unterhalt und die Versorgung im Alter.

In einem Ehevertrag können diese Regelungen an die persönliche Lebenssituation und die eigenen Vorstellungen von der gemeinsamen Zukunft angepasst werden. Zwar erscheinen in einer glücklichen Beziehung Rechtsfragen auf den ersten Blick nicht relevant, sie können aber insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts von großer Bedeutung sein. Zudem kann es emotional sehr entlastend sein, wenn durch klare Absprachen Streitigkeiten von vornherein vermieden werden. Liebe und Recht sind keine unversöhnlichen Gegensätze.

Gerade Frauen müssen während einer Partnerschaft und Ehe oft weitreichende familienbezogene Entscheidungen treffen. Im Falle eines Scheiterns der Beziehung kommt es dann oft zu massiven finanziellen Problemen der Frauen. Mit dieser Broschüre wollen wir darüber informieren, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen diese Entscheidungen haben können. In der Konsequenz sind Frauen häufiger von Altersarmut betroffen.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die gesetzlichen Folgen der Eheschließung und des Unterhaltsrechts sowie die Rechtslage bei einer Partnerschaft ohne Eheschließung. Sie informiert über die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und erläutert dazu die verschiedenen Möglichkeiten der individuellen Gestaltung durch Ehe- oder Partnerschaftsvertrag auch anhand von

Beispielfällen. Dargestellt werden unter anderem Möglichkeiten des fairen Ausgleichs von wirtschaftlichen Nachteilen, die zum Beispiel durch eine Einschränkung der Erwerbstätigkeit aufgrund von Familienarbeit eintreten können.

Die vorangestellten praxisnahen Fallkonstellationen bieten eine erste Orientierung, an welche Regelungen je nach Lebensphase zu denken ist. Ein Fragenkatalog sowie ein Stichwortverzeichnis, Hervorhebungen durch Randanmerkungen und farbliche Kennzeichnung weisen den Weg zu den auf die jeweilige Lebenssituation passenden Informationen.

Die vorliegende Broschüre soll Denkanstöße geben, sie kann und soll jedoch eine anwaltliche oder notarielle Beratung nicht ersetzen. Wir wünschen Ihnen alles Gute für den gemeinsamen Lebensweg!



Emilia Müller
Staatsministerin



Johannes Hintersberger
Staatssekretär

Inhalt

Fallkonstellationen	10
Einleitung	14
I. Allgemeines	14
II. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits, eheähnliche Lebensgemeinschaft andererseits	17
III. Zeitpunkt	17
A. Ehe	18
I. Vorsorgender Ehevertrag	18
1. Name	18
a. Rechtliche Grundlagen	18
b. Gestaltungsmöglichkeiten	20
2. Unterhalt	20
a. Familienunterhalt	20
b. Trennungsunterhalt	23
c. Nachehelicher Unterhalt	24
d. Unterhalt wegen Betreuung minderjähriger Kinder	25
e. Unterhalt wegen Alters	32
f. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	34
g. Unterhalt wegen Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und Ausbildungsunterhalt	35
h. Aufstockungsunterhalt	39
i. Unterhalt wegen Billigkeit	41
j. Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltes	42

3. Güterstand und Vermögen	48
a. Gesetzliche Regelung	48
b. Gestaltungsmöglichkeiten	53
4. Versorgungsausgleich	62
a. Gesetzliche Regelung	62
b. Gestaltungsmöglichkeiten	64
5. Erbrechtliche Regelungen	66
a. Grundsätzliche Überlegungen	66
b. Gesetzliche Erbfolge	69
c. Gestaltungsmöglichkeiten	71
6. Haushaltsgegenstände	73
7. Ehemwohnung	74
II. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	75
1. Name	77
2. Vermögen	77
3. Güterrecht	78
4. Versorgungsausgleich	80
5. Unterhalt	82
a. Trennungsunterhalt	82
b. Nachehelicher Unterhalt	83
6. Erbrecht	85
7. Ehemwohnung und Haushaltsgegenstände	85
III. Ehe mit Auslandsbezug	86
IV. Lebenspartnerschaft	87

B. Nichteheliche Lebensgemeinschaft	88
I. Verträge bei Eingehung der Lebensgemeinschaft	88
II. Verträge zur Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft	89
1. Haushaltsführung	89
a. Gesetzliche Regelung	89
b. Gestaltungsmöglichkeiten	89
2. Wohnung	90
a. Gesetzliche Regelung	90
b. Gestaltungsmöglichkeiten	91
3. Kinderwunsch	92
4. Unterhalt	93
a. Unterhalt während oder nach der Lebenspartnerschaft	93
b. Unterhalt bei gemeinsamen Kindern	94
5. Vermögensauseinandersetzung	96
a. Gegenstände	96
b. Immobilien im Alleineigentum	96
c. Gemeinsame Immobilien	97
6. Rückgängigmachung von Zuwendungen nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	98
a. Rechtliche Ausgangslage	98
b. Regelungsmöglichkeiten	99
7. Altersvorsorge	99
8. Regelung für den Erbfall	100
III. Verträge zur Auflösung der Lebensgemeinschaft	100

C. Kosten	102
I. Notarkosten	102
II. Anwaltskosten	103
D. Anhang	105
E. Findex	106
F. Stichwortverzeichnis	111
G. Literatur	116
H. Autoren	117

Fallkonstellationen

Hinweis: Da im Regelfall die Frau ihre Erwerbstätigkeit z. B. zugunsten der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen einschränkt, orientiert sich auch die Terminologie der Broschüre an dieser Lebenswirklichkeit. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Broschüre Ihnen Fallgestaltungen aufzeigen soll, bei denen sich zu Ihrem Schutz der Abschluss von Vereinbarungen empfiehlt. Sie soll Ihnen Anregungen geben, welche Regelungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Sie kann aber die Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Bitte überprüfen Sie, in welche Konstellation Sie fallen:

1. Lebensgefährten

Gerade bei unverheirateten Paaren ist ein Partnerschaftsvertrag anzuraten, da gesetzliche Regelungen wie bei der Ehe (z. B. unterhaltsrechtliche und güterrechtliche Regelungen, die auf einen Ausgleich von finanziellen Nachteilen abzielen, die ein Partner aufgrund der Arbeitsteilung in der Partnerschaft in Kauf nimmt) fehlen. Besonders im Hinblick auf Unterhalt kann ein Partnerschaftsvertrag sinnvoll sein, z. B. können für den Trennungsfall Unterhaltszahlungen für den die Kinder betreuenden Partner festgelegt werden. Wenn ein Partner nicht berufstätig ist, z. B. weil er für die Erziehung der Kinder zu Hause bleibt oder dem Partner berufsbedingt ins Ausland folgt, ist auch ein Vermögensausgleich sinnvoll. Gleiches gilt für eine Absicherung der

Altersvorsorge. Ein Partnerschaftsvertrag muss nicht notariell beurkundet werden (außer wenn er Regelungen zu Immobilieneigentum enthält).

2. Zuverdienerhe

In einer Zuverdienerhe ist einer der Ehegatten voll, der andere Ehegatte teilweise erwerbstätig. Hier ist es wichtig, Regelungen zum nahehelichen Unterhalt zu treffen, z. B. um sicherzustellen, dass finanzielle Nachteile, die durch die Aufgabenteilung in der Ehe und die Erziehung und Betreuung gemeinschaftlicher Kinder bedingt sind, unterhaltsrechtlich ausgeglichen werden. Auch ist zu prüfen, ob der Zueinn- und Versorgungsausgleich unter Fairnessaspekten ausreicht oder z. B. eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut werden sollte.



3. Einverdiener Ehe

In der Einverdiener Ehe ist nur ein Ehepartner berufstätig. Die Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuung wird von dem Ehegatten übernommen, der nicht erwerbstätig ist. Hier sollte der nacheheliche Unterhalt unbedingt geregelt werden. Gerade bei der Einverdiener Ehe besteht im Falle einer Scheidung für den nicht erwerbstätigen Partner das Risiko, dass sich sein Lebensstandard deutlich verschlechtert, weil er oft keinen adäquaten Arbeitsplatz mehr finden kann. Dem kann durch Verein-

barungen vorgebeugt werden, die Unterhalt vorsehen, um dem Partner, der die Haushaltsführung übernommen hat, eine entsprechende Qualifikation zu ermöglichen. Auch Regelungen zur Altersvorsorge sind anzuraten, dies insbesondere dann, wenn der Versorgungsausgleich voraussichtlich nicht ausreichen wird, um den haushaltführenden Ehegatten angemessen abzusichern. Ebenso ist zu prüfen, ob der Zugewinn- und Versorgungsausgleich unter Fairnessaspekten ausreicht oder z. B. eine zusätzliche Altersversorgung aufgebaut werden sollte.

4. Doppelverdiener Ehe

Bei einer Doppelverdiener Ehe gehen beide Eheleute einer (fast) vollschichtigen Erwerbstätigkeit nach. Zunächst drängt sich hier kein Regelungsbedarf auf, allerdings können sich die Lebensumstände im Laufe der Ehe ändern. Ein partnerbedingter Umzug kann beispielsweise zu einer Einkommensminderung beim mitziehenden Ehegatten führen oder die Betreuung der gemeinsamen Kinder wirkt sich auf die Karriere eines Partners negativ aus. Auch kann nach einer Trennung eventuell die volle Berufstätigkeit des die Betreuung und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder übernehmenden Elternteils nicht mehr aufrechterhalten werden, da die Betreuungshilfe des anderen Elternteils fehlt. Daher ist auch hier zu überlegen, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichen oder vorsorglich individuelle Regelungen getroffen werden sollten.

5. Unternehmerin bzw. Unternehmer mit eigener Firma/Erbin bzw. Erbe

Wird kein Ehevertrag geschlossen, so fällt ein Unternehmen in den Zugewinnausgleich, was in der Regel nachteilig für das Unternehmen ist und im schlimmsten Fall zu seiner Zerschlagung führen kann. Denn ein während

der Ehe gewonnener Wertzuwachs des Unternehmens wäre auszugleichen. Falls die hieraus resultierende Geldforderung nicht aus anderen Mitteln bezahlt werden kann, muss das Unternehmen im schlimmsten Fall verkauft werden. Es sollten daher im Ehevertrag Regelungen zum Güterstand getroffen werden.

Ebenso fällt zwar ererbtes Vermögen als solches nicht in den Zugewinnausgleich, wenn aber in der Ehezeit ein ererbtes Grundstück eine Wertsteigerung erfährt, ist diese auszugleichen. Hier kann mit einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft genau diese Wertsteigerung vom Ausgleich ausgeschlossen werden.

6. Zweite Ehe/Späte Ehe

Wird die Ehe erst in vorgerücktem Alter geschlossen, kann es sinnvoll sein, den Altersunterhalt auszuschließen sowie eine Gütertrennung zu vereinbaren. Zumindest sollte auch mit Rücksicht auf die Angehörigen der Ehegatten überdacht werden, ob die Werterhöhung des eingebrachten Vermögens geteilt werden soll oder ob eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart werden soll.

7. Ehe mit Auslandsbeteiligung

Bei im Ausland geschlossenen Ehen kann ein ausländisches Ehegüterrecht zur Anwendung kommen, dessen Regelungen die Eheschließenden nicht wollen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, zu klären, welches Recht zur Anwendung kommt und welche Auswirkungen dieses hat. Gemischt nationale Ehepaare können eine Rechtswahl treffen. Welche Regelungen im Übrigen getroffen werden müssen, richtet sich nach den oben dargestellten Ehekonstellationen.

8. Eingetragene Lebenspartnerschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Gleichgeschlechtliche Paare können in Deutschland mit einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ihre Beziehung rechtlich absichern. Die Lebenspartnerschaft ist in ihren Rechtsfolgen der Ehe größtenteils angeglichen, wie im Unterhaltsrecht, Güterrecht (Zugewinnausgleich), Versorgungsausgleich und Erbrecht. Sie ist im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geregelt. Die Lebenspartnerschaft ist ein rechtsverbindliches Äquivalent zur Ehe. Auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften passen die gesetzlichen Regelungen nicht immer. Daher ist auch hier ein auf

die persönliche Lebenssituation zugeschnittener Lebenspartnerschaftsvertrag sinnvoll. Die Form richtet sich nach den Regelungen des Ehevertrags (notarielle Beurkundung bei Vereinbarungen zum Güterstand, Unterhalt oder Versorgungsausgleich). Zu den Regelungsbereichen wird auf die jeweils korrespondierende Ehekonstellation verwiesen.

ACHTUNG

Für alle Ehe- und Partnerschaftskonstellationen gilt:

Wenn ein Partner aus ehe- oder partnerschaftsbezogenen Gründen auf berufliche Entwicklung oder Vollzeitarbeit verzichtet (z. B. Betreuung der Kinder, Pflege der Schwiegereltern, Mitarbeit im Betrieb des Partners, Ortswechsel aufgrund des Berufs des Partners) ist eine vertragliche Regelung zu empfehlen. Dabei sollten die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile fair ausgeglichen werden.

Informationen, welche Regelungsmöglichkeiten bestehen, finden sich in grüner Schrift auf den Seiten 21, 22, 27, 32, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 56, 63, 80, 83, 84, 89, 94, 95, 96 und 99.

Einleitung

I. Allgemeines

Bereits in der Schöpfungsgeschichte findet sich der Vers: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“ (1. Buch Mose 18). Dieser lange vor Christi Geburt niedergelegte Vers bringt das ureigene menschliche Bedürfnis nach Liebe, Zuwendung und Vertrauen in einer partnerschaftlichen Bindung zum Ausdruck.

Grundlage jeder Partnerschaft bildet die gegenseitige Zuneigung und Wertschätzung, die zwei Menschen füreinander empfinden. Rechtliche Überlegungen oder gar der Abschluss eines Vertrages scheinen damit nur schwer in Einklang zu bringen zu sein. Viele schieben deshalb die Klärung rechtlicher Fragen auf, weil sie sagen:

„Wir brauchen keinen Vertrag, weil wir unsere Interessen auf der Grundlage unserer gegenseitigen Zuneigung zum Ausgleich bringen.“

Aber: Jede Eingehung einer Partnerschaft zieht zwangsläufig rechtliche Folgen nach sich. Dies gilt auch, wenn sich Partner bewusst entscheiden, keine Ehe oder Lebenspartnerschaft einzugehen; denn bereits durch den gemeinsamen Erwerb eines Vermögensgegenstandes treten sie auch in rechtliche Beziehungen zueinander.

Und: Liebe und Recht bilden keinen unversöhnlichen Gegensatz. Es kann auch emotional entlastend sein, wenn durch klare Absprachen Streitigkeiten über die Zuordnung und die Aufteilung von Vermögen, die Rückführung von Verbindlichkeiten, die Verpflichtung zum Familienunterhalt beizutragen, die Verantwortung für gemeinsame Kinder, die Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung, die Absicherung der Familie sowie erbrechtliche Fragen vermieden werden.



Es stimmt daher auch der Satz:

„Wir schließen einen fairen Vertrag zur Ausgestaltung unserer Ehe/Partnerschaft, weil wir uns lieben.“

Spiegelbildlich gilt entsprechendes für die Situation von Trennung und Scheidung.

Wut und Enttäuschung verstellen oft den Blick auf sinnvolle Regelungen. Das Bedürfnis nach Rache führt zu beiderseitigem Nachteil. Insbesondere Kinder nehmen in einer solchen Situation leicht Schaden.

Es kann dann sinnvoll sein, ggf. mit Hilfe Dritter (z. B. im Rahmen einer Mediation) den Konflikt auf eine ratio-

nale Ebene zu heben und den Konsens zu suchen. Hierfür sollten gegenseitiger Respekt und die Wertschätzung der gemeinsamen Lebensleistung die Grundlage sein. Dadurch kann eine Vereinbarung erreicht werden, durch die die Partnerschaft so aufgelöst und beendet wird, wie es den Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten am besten entspricht.

Das bürgerliche Recht gibt den Beteiligten für solche Vereinbarungen einen weiten Spielraum. Nur wenn Partner solche Vereinbarungen nicht geschlossen haben, sieht es Regelungen vor, um die Interessen der Beteiligten zu einem Ausgleich zu bringen. Diese passen jedoch möglicherweise nicht zu Ihrer individuellen Lebens- und Familienplanung. Die

Anwendung der notwendig recht allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelungen durch die Gerichte auf Ihre konkrete Situation geht für Sie als Beteiligte zudem mit einem Verlust an Rechtssicherheit und Autonomie einher.

Nehmen Sie daher Ihre Ehe und Partnerschaft, sowie die Basis Ihrer gemeinsamen Zukunft selbst in die Hand! Ein Ehe- oder Partnerschaftsvertrag kann zwischen Ihnen Klarheit schaffen und Sie können die eheliche Solidarität entsprechend Ihren Vorstellungen ausgestalten.

Es ist daher für Sie wichtig, die gesetzlichen Folgen der Eheschließung und des Unterhaltsrechts bzw. die Rechtslage bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu kennen, sich mit den Konsequenzen einer Einschränkung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen und im Rahmen eines Ehe- oder Partnerschaftsvertrags die grundlegenden Fragen individuell, ausgleichend und fair zu regeln.

Die folgende Handreichung soll Sie bei der Entscheidung unterstützen, ob und wie Sie eine Vereinbarung bei Eingehung, im Verlauf oder bei Auflösung der Ehe bzw. Partnerschaft schließen möchten. Wichtig ist, nicht durch Ent-

scheidungen im Laufe des Zusammenlebens, die oft durch praktische Erwägungen oder Bedürfnisse der Kinder geprägt werden, die partnerschaftliche Fairness aus dem Blick zu verlieren, sondern auch für neue Entwicklungen als Paar gute Regelungen zu treffen. Die Broschüre enthält typische Fälle, in denen der Abschluss eines Vertrages sinnvoll ist und zeigt Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Sie kann die **qualifizierte Beratung durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe oder eine Notarin bzw. einen Notar nicht ersetzen**. Sie soll Sie aber bei der Überlegung unterstützen, ob Sie eine entsprechende Beratung zum Abschluss einer Vereinbarung in Anspruch nehmen möchten.

Zu allen Themen rund um Partnerschaft und Familie stehen Ihnen zudem nahezu 130 räumlich gut erreichbare **Ehe- und Familienberatungsstellen** im Freistaat Bayern zur Verfügung. Das Beratungsspektrum reicht von der Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe über die Beratung in Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensfragen sowie über Aufklärung zur Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft bis hin zur Beratung bei Trennung und Scheidung.

Die Anschriften der Beratungsstellen finden Sie im Telefonbuch oder im Internet unter www.stmas.bayern.de/familie/beratung.

II. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits, eheähnliche Lebensgemeinschaft andererseits

Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterscheiden sich hinsichtlich der Rechtsfolgen grundlegend. Daher wird jeweils in einem eigenen Abschnitt für diese Formen des Zusammenlebens gezeigt, welche rechtlichen Gesichtspunkte beim Abschluss von Vereinbarungen zu beachten sind. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem Abschluss eines vorsorgenden Vertrages bei Eingehung der Partnerschaft/Ehe und einer Vereinbarung zur Regelung der Folgen von Trennung und Scheidung bzw. zur Auflösung der Lebenspartnerschaft unterschieden. Im Übrigen orientiert sich die Darstellung an der biographischen Entwicklung; denn je nachdem in welcher Lebensphase entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden sollen, sind unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen.

III. Zeitpunkt

Einen optimalen Zeitpunkt für den Abschluss eines vorsorgenden Ehe- oder Partnerschaftsvertrages gibt es nicht. Er kann jederzeit geschlossen, geändert und wieder aufgehoben werden. Je nach Lebensphase und Entwicklung Ihrer Beziehung kann der Abschluss eines solchen Vertrages oder die Anpassung des bereits geschlossenen Vertrages für Sie sinnvoll sein. Anhaltspunkte finden Sie dazu in den folgenden Ausführungen.

Eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung wird sinnvollerweise erst geschlossen, wenn der Entschluss zur Trennung endgültig gereift ist. Weiterhin sollten Sie und Ihr Partner emotional zu einer konstruktiven und rationalen Entscheidung in der Lage sein. Vorher kann es empfehlenswert sein, Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Übergangsfrist zu schließen, z. B. hinsichtlich der Nutzung der gemeinschaftlichen Wohnung.

A. Ehe

I. VORSORGENDER EHEVERTRAG

Empfiehl es sich für uns, eine Vereinbarung hinsichtlich des Ehenamens zu schließen?

1. Name

a. Rechtliche Grundlagen

Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen als Ehenamen bestimmen. Dies kann entweder der Geburtsname des Mannes oder der Frau oder der durch frühere Eheschließung erworbene und geführte Name eines Ehegatten sein. Diese Erklärung

muss gegenüber dem Standesbeamten erfolgen und kann auch später nach der Eheschließung abgegeben werden. Sie müssen jedoch keinen gemeinsamen Namen wählen, sondern können auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen nach der Eheschließung weiterführen. Auch Doppelnamen sind möglich: Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann den Ehenamen seinem Geburtsnamen voranstellen oder anfügen. Dies gilt auch, wenn der Geburtsname bereits bei einer vorherigen Ehe durch einen anderen Namen ersetzt und dieser nach der Scheidung behalten wurde. Dieser Name kann dem neuen Ehe-

namen wahlweise vorangestellt oder angefügt werden. Hat ein Ehegatte bereits einen zusammengesetzten Namen, sind Einschränkungen zu beachten.

Die Wahl des Namens bei der Heirat hat Auswirkungen auf den Namen eines Kindes: Haben die Eltern bei der Geburt des Kindes denselben Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen. Das gilt auch dann, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt bereits geschieden sind. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, können sie binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes den Namen des



Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen, § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Doppelnamen aus dem Nachnamen der Mutter und dem Nachnamen des Vaters sind nicht möglich. Treffen die Eltern während der Monatsfrist keine Wahl, so überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht, den Geburtsnamen zu bestimmen.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Für den Fall, dass Sie als Prinzessin von Xanten nicht wollen, dass Ihr Partner nach einer eventuellen Scheidung den Namen Prinz von Xanten behalten und dann Ihren Geburtsnamen bei erneuter Heirat an eine neue Frau und eventuell Kinder weitergeben kann, können Sie Folgendes regeln:

Ihr Partner verpflichtet sich in einem Ehevertrag, nach Rechtskraft der Scheidung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, Ihren Namen abzulegen und seinen Geburtsnamen wieder anzunehmen. Eine solche Vereinbarung ist als solche formfrei möglich, sollte aber aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich abgeschlossen werden. Ist sie Teil eines Ehevertrages, der weitere, formbedürftige Regelungengegenstände enthält, bedarf sie der dafür geltenden Form. Schließlich

empfiehlt es sich, die Verpflichtung, im Fall einer Scheidung den Ehenamen abzulegen, durch das Versprechen einer Vertragsstrafe zu sanktionieren.

2. Unterhalt

Unterhaltsrechtlich ist zwischen Familien-, Getrenntlebens- und naheheulichem Unterhalt zu unterscheiden.

Was ist Familienunterhalt?

a. Familienunterhalt

aa. Rechtliche Ausgangslage

Familienunterhalt ist der gesamte Lebensbedarf der Familie. Er umfasst die Haushaltskosten, persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen Kinder. Zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten gehören die angemessenen Kosten für Kleidung, Körperpflege, notwendige ärztliche Behandlung, Krankenversicherung, Aufbau einer Altersversorgung, Freizeitgestaltung. Die Ehegatten haben während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft wechselseitig zum Familienunterhalt beizutragen, indem sie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel gewähren, aber auch in natura zum

Lebensunterhalt durch Gewährung von Wohnung, Kinderbetreuung und Haushaltsführung beitragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Beiträge richtet sich nach der individuellen Rollenverteilung in der Ehe. Typologisch wird wie folgt unterschieden:

- ▶ Bei der **Einverdienerehe** wird der finanzielle Beitrag durch den erwerbstätigen Ehegatten geleistet. Der Ehegatte, der die Haushaltsführung/Kinderbetreuung übernimmt, leistet seinen Unterhaltsbeitrag durch Familienarbeit. Der nicht erwerbstätige Ehegatte hat Anspruch auf ein Taschengeld zur Befriedigung sonstiger persönlicher Bedürfnisse. Bei der Höhe geht die Rechtsprechung von 5–7 % des Nettoeinkommens des Alleinverdieners aus.
- ▶ In der **Doppelverdienerehe** müssen beide Ehegatten zum Familienunterhalt beisteuern und sich die Haushaltsführung und Kinderbetreuung teilen. Die finanziellen Beiträge sind im Verhältnis der Einkommen zu leisten.
- ▶ In der **Zuverdienerehe** verringert sich die finanzielle Beitragspflicht des teilberufstätigen Ehegatten und erhöht sich die Beitragspflicht durch Familienarbeit.

Vertragliche Regelungen zum Familienunterhalt

bb. Regelungsmöglichkeiten

Vertragliche Regelungen zum Familienunterhalt sind möglich. Zwar können Sie im Vorhinein nicht sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhersehen und regeln. Es ist jedoch möglich konditionale Regelungen zu treffen. *Beispielsweise kann geregelt werden, wenn die Eheleute Kinder bekommen und ein Partner seine Erwerbstätigkeit einschränkt, dass finanzielle Nachteile, die damit einhergehen, ausgeglichen werden.*

Sofern Sie (oder Ihr Partner) wegen Kinderbetreuung beruflich kürzer treten oder eine Auszeit in Anspruch nehmen möchten, können Sie auch Regelungen treffen, dass bestimmte Versicherungen in dieser Zeit durch Zahlungen des anderen Partners fortgeführt werden.

Beispiel: Bereits in jungen Jahren haben Sie eine Lebensversicherung sowie eine Versicherung zum Schutz vor Einkommensausfällen aufgrund Berufs- und Erwerbsunfähigkeit geschlossen. Diese Versicherungen sind relativ günstig, wenn Sie in jungen Jahren geschlossen werden. Sie sollten unbedingt fortgeführt

werden. Der Abschluss eines neuen Vertrages nach der Kinderbetreuung kann nicht nur teuer werden, sondern zieht auch eine neue Gesundheitsprüfung nach sich. Daher sollten Sie in einem vorsorgenden Ehevertrag vereinbaren, dass in Zeiten, in denen Sie wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen kein oder nur geringes Einkommen erzielen, der Versicherungsbeitrag durch den das Haupteinkommen erzielenden Partner bezahlt wird.

Sie können weiter Regelungen vorsehen, durch die die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die mit einem Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit verbunden sind. Das Gesetz sieht hier allerdings vor, dass der Wertzuwachs an Vermögen und Versorgungsanswartschaften, den die Ehegatten während der Ehe erzielen, im Fall der Scheidung hälftig zwischen ihnen auszugleichen ist. Das gilt unabhängig davon, in welcher Person die Veränderung eingetreten ist. Dadurch wird ein gerechter Ausgleich des in der Ehe Erworbenen erreicht. Dieser Ausgleich versagt allerdings, wenn durch einen Ehevertrag der gesetzliche Ausgleichsmechanismus modifiziert oder abbedungen wurde. Vor allem dann, wenn Sie den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren, sollten Sie deshalb darauf achten, dass ein

entsprechender Ausgleich vertraglich verbindlich geregelt wird, beispielsweise durch Bildung einer Kapitalanlage oder Beteiligung an bzw. Übertragung von Immobilien. Häufig geschieht dies mit Rücksicht auf Versprechungen, bei günstiger Einkommens- und Vermögensentwicklung für eine entsprechende Kompensation zu sorgen, nicht. Diese Versprechen sind rechtlich gesehen allerdings nicht verbindlich und daher auch nicht geeignet, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen. Ganz besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn die Vereinbarung der Gütertrennung mit einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs und ggf. auch noch Beschränkungen hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes kombiniert werden soll.

Schließlich können Sie auch Vereinbarungen treffen, die darauf abzielen, dem betreuenden Elternteil bspw. durch Weiter- und Fortbildung oder externe Kinderbetreuung den Wiedereinstieg bzw. die (eingeschränkte) Weiterführung eines erlernten Berufs zu erleichtern, sobald dies mit der Betreuung der Kinder vereinbar ist.

Beispiel: Auch wenn die Partnerin, solange die Kinder klein sind, nur in geringem Umfang als Psychologin tätig ist, wird es ihr ermöglicht, Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen, um



fachlich auf dem Laufenden zu bleiben und ggf. auch die theoretischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Kinder- und Jugendtherapeutin zu erwerben.

Sie können auch die Zahlung eines bestimmten Taschengeldes vereinbaren.

Vorsicht bei Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt!

b. Trennungsunterhalt

Sobald Ehegatten sich dauerhaft trennen, wandelt sich der Unterhaltsanspruch in einen Anspruch auf Zahlung von Barunterhalt in Form einer monatlich im Voraus zu zahlenden Geldrente um. Über die Zahlung von Trennungsunterhalt können aber kaum Vereinbarungen in vorsorgenden Eheverträgen getroffen werden; denn auf den Trennungsunterhalt kann im Voraus weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Daher ist es im Vorhinein in der Regel auch nicht möglich, die Höhe des Trennungsunterhaltes vertraglich zu bestimmen.

c. Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt setzt eine Scheidung voraus. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsendbeschlusses. Der Anspruch auf **Trennungsunterhalt erlischt** zu diesem Zeitpunkt. Der nacheheliche Unterhalt schließt sich also grundsätzlich nahtlos an den Trennungsunterhalt an.

Grundsatz der Eigenverantwortung

Grundsätzlich gilt, dass ab Rechtskraft der Scheidung jeder Ehegatte selbst dafür verantwortlich ist, seinen Unterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen zu decken. Ein Unterhaltsanspruch besteht deshalb nur, wenn bei Rechtskraft der Scheidung einer der insgesamt **sieben Unterhaltstatbestände** erfüllt ist. Ein Anspruch besteht auch, wenn dies in unmittelbarem Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand der Fall ist.

Beispiel: Bei Rechtskraft der Scheidung betreut die Mutter ihr zwei Jahre altes Kind. Sie hat dann einen Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes. Erkrankt sie ein Jahr später an Multipler Sklerose, schließt sich ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erkrankung an. Hätte die Mutter demgegenüber bei Rechtskraft der Scheidung keinen Unterhaltsanspruch gehabt, könnte sie nun auch keinen Unterhalt wegen Erkrankung geltend machen.

Vertragliche Ausgestaltung des nachehelichen Unterhaltes

Sie können den nachehelichen Unterhalt vertraglich ausgestalten. Dabei können Sie die Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Regelung erweitern, ganz oder teilweise auf diesen Unterhalt verzichten oder den Unterhalt modifizieren:

Die Regelung des nachehelichen Unterhaltes hat deshalb für vorsorgende Eheverträge erhebliche Bedeutung!



ACHTUNG:

Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor der Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, bedürfen der notariellen Beurkundung. Im Scheidungsfall kann dies auch durch gerichtliche Protokollierung erfolgen. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen deshalb eine erste Orientierungshilfe geben, ob Sie eine Vereinbarung zum nachehelichen Unterhalt schließen wollen und welchen Inhalt diese haben kann. Sofern Sie eine solche Vereinbarung schließen möchten, müssen Sie unbedingt eine Notarin/einen Notar aufsuchen.

Eine mündliche oder privatschriftliche Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen wird, ist unwirksam!

Das Gesetz regelt sieben Unterhaltstatbestände für den Unterhalt nach der Scheidung. Dies sind:

d. Unterhalt wegen Betreuung minderjähriger Kinder

aa. Gesetzliche Regelung

Der häufigste Fall der Geltendmachung von Unterhalt ist der Betreuungsunterhalt.

Das Gesetz sieht für den die gemeinsamen Kinder betreuenden Ehepartner nur bis zum **3. Geburtstag** des jüngsten Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt vor. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie also frei entscheiden, ob Sie ein aus der Ehe hervorgegangenes Kind selbst betreuen möchten oder ob Sie öffentliche Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Entscheiden Sie sich dafür, das Kind selbst zu betreuen, steht Ihnen in dieser Zeit ein Anspruch auf Unterhalt zu. Nach dem 3. Geburtstag des Kindes sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Unterhaltsbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken. Dies gilt allerdings nicht, soweit Sie durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit unbillig doppelt belastet werden.

Dabei sind entweder **kindbezogene Gründe** (Krankheit, Alter und Anzahl der Kinder, keine erreichbare Betreuungsmöglichkeit) oder **elternbezogene Gründe** (Überlastung, Krankheit) zu berücksichtigen. In einem Unterhaltsprozess muss derjenige Elternteil darlegen und beweisen, dass solche Gründe vorhanden sind, der über das dritte Lebensjahr eines gemeinschaftlichen Kindes hinaus den anderen Elternteil wegen Betreuung des Kindes auf Unterhalt in Anspruch nehmen möchte.

Oft ist einem Elternteil neben der Kinderbetreuung nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine

Teilzeittätigkeit zumutbar. Wie sich der Unterhalt dann berechnet, soll Ihnen das folgende Beispiel zeigen:

bb. Beispiel: Unterhaltsberechnung:

Einkommen Ehemann , netto monatlich durchschnittlich	2.756,- €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	- 138,- €
verbleiben	2.618,- €
abzüglich Kindesunterhalt Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.1.2017; Zahlbeträge unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes und Berücksichtigung der Herabstufung, weil der Unterhaltspflichtige drei Personen zum Unterhalt verpflichtet ist)	
Maria, geb. am 20.07.2014, 1. Altersgruppe	- 281,- €
Paul, geb. am 13.11.2010, 2. Altersgruppe	- 337,- €
verbleiben	2.000,- €
abzüglich 1/10 Erwerbstätigenbonus	- 200,- €
verbleiben	1.800,- €

Einkommen Ehefrau , netto monatlich durchschnittlich	800,- €
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	- 40,- €
verbleiben	760,- €
abzüglich 1/10 Erwerbstätigenbonus	- 76,- €
verbleiben Unterhalt	684,- €

Einkommen Ehemann	1.800,- €
Einkommen Ehefrau	684,- €
eheprägendes Einkommen	2.484,- €
hiervon 1/2 = Bedarf Ehefrau	1.242,- €
abzüglich Einkommen Ehefrau	- 684,- €
verbleibt als Unterhaltsanspruch	558,- €

Zahlungspflichten Ehemann:	
Kindesunterhalt Maria	281,- €
Kindesunterhalt Paul	337,- €
Ehegattenunterhalt	558,- €
Gesamt	1.176,- €

In dieser Höhe ist der Ehemann auch leistungsfähig, da ihm ein Einkommen verbleibt, das sowohl über dem eheangemessenen Selbstbehalt von 1.242,- € als auch über dem notwendigen eheangemessenen Selbstbehalt von 1.200,- € liegt.

cc. Regelungsmöglichkeiten

Aus den obigen Ausführungen können Sie erkennen, dass das Gericht einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum hat, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt aus seiner Sicht eine Erwerbsobliegenheit neben der Kinderbetreuung besteht. Um nicht von der Billigkeitsentscheidung des Gerichts und den sich daraus ergebenden Unwägbarkeit abhängig zu sein, können Sie **bereits bei Eingehung der Ehe** in einem Ehevertrag **individuelle Regelungen** treffen.

Dies gilt natürlich für den Fall, dass Sie Kinder planen oder bereits haben. Aber auch wenn keine Kinder geplant sind, ist eine vorsorgende Regelung des Betreuungsunterhaltes in einem Ehevertrag anzuraten. Jedenfalls sollten sich gerade junge Paare hierüber Gedanken machen und entsprechende vorsorgende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Sie und Ihr Partner über eine gute Ausbildung und/oder ein gutes Einkommen verfügen und deshalb den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt wechselseitig ausschließen wollen. Gerade dann ist es

sinnvoll, Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt zu schließen, falls aus Ihrer Ehe doch Kinder hervorgehen sollten.

Gestaltung des Betreuungsunterhaltes und der Kinderbetreuung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die in einem Ehevertrag vereinbart werden können:

Verlängerung des Betreuungsunterhaltes

Sie können vereinbaren, dass ein gemeinschaftliches Kind durch Sie oder durch Ihren Partner über das dritte Lebensjahr hinaus persönlich betreut wird, ohne dass der betreuende Elternteil zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. Beispielsweise können Sie regeln, dass dies gelten soll, bis das jüngste Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung können Sie um die Vereinbarung ergänzen, dass der betreuende Elternteil aber auch schon vorher einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wenn dies mit der Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder vereinbar ist. Ist es Ihnen wichtig, auf diese Weise die persönliche Betreuung gemeinschaftlicher Kinder auszuweiten, können

Sie vereinbaren, dass ein vor diesem Stichtag erzielter Verdienst des betreuenden Elternteils bei der Berechnung des Bedarfs und der Bedürftigkeit in vollem Umfang zu berücksichtigen ist. Der betreuende Elternteil kann sich dann nicht darauf berufen, dass er den Verdienst aus einer an sich überobligatorischen Erwerbstätigkeit erzielt.

Beispiel: Ihnen und Ihrem Partner ist es wichtig, dass Ihre gemeinsamen Kinder mindestens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres die volle pädagogische Unterstützung und Zuwendung eines Elternteils erhalten. Das soll auch im Fall von Trennung und Scheidung gelten. Deshalb vereinbaren Sie, dass der Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des jüngsten Kindes in gesetzlicher Höhe geschuldet sein soll. Tatsächlich entscheidet sich der betreuende Elternteil bereits nach Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten Kindes, in seinem erlernten Beruf wieder einer vollschichtigen Tätigkeit nachzugehen.

Dies könnte folgende Auswirkungen haben (die Zahlen sollen der Verdeutlichung dienen; sie verstehen sich jeweils bereinigt netto nach Abzug von Kindesunterhalt und Erwerbstätigenbonus):

Einkommen des (bisher) betreuenden Elternteils: 3.000,- €

Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils: 6.000,- €

In diesem Fall könnte sich der betreuende Elternteil darauf berufen, dass das Einkommen mit Rücksicht auf die getroffene Vereinbarung teilweise überobligatorisch ist. Würde es z. B. nur in Höhe von 1.000,- € berücksichtigt, ergäbe sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von $\frac{1}{2} \times (6.000,- € - 1.000,- €) = 2.500,- €$. Dem betreuenden Elternteil stehen damit insgesamt monatlich 5.500,- € (3.000,- € aus Einkommen und 2.500,- € aus Unterhalt) zur Verfügung (also 2.000,- € mehr als dem Unterhaltspflichtigen). Dagegen hätte der betreuende Elternteil, wenn er entsprechend der Vereinbarung keine Erwerbstätigkeit ausüben würde, über den Unterhalt einen Betrag von 3.000,- € zur Verfügung, und, wenn das Einkommen voll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt wird, einen Unterhalt in Höhe von $\frac{1}{2} \times (6.000,- € - 3.000,- €) = 1.500,- €$ zzgl. des Einkommens von 3.000,- €, also 4.500,- €.

Im Ergebnis führt die Vereinbarung dazu, dass für den betreuenden Elternteil ein finanzieller Anreiz geschaffen wird, vorzeitig wieder einer Erwerbs-

tätigkeit anstelle der Betreuung des Kindes nachzugehen.

Das können Sie vermeiden, indem Sie vereinbaren, dass das gesamte Einkommen des betreuenden Elternteils, das dieser während der für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Zeit erzielt, in die Unterhaltsberechnung eingestellt wird – im Ergebnis wird das den Unterhaltsanspruch allerdings meist nur in Höhe der Hälfte des Einkommens verringern, wie die Beispielsrechnung zeigt.

Geht es Ihnen umgekehrt darum, für den betreuenden Elternteil einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, möglichst bald oder ab einem bestimmten Zeitpunkt wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann vereinbart werden, dass daraus erzieltetes Einkommen für eine gewisse Zeit nur zum Teil bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird und im Übrigen dem betreffenden Elternteil anrechnungsfrei verbleibt.

Beides kann auch kombiniert werden.

Beispiel: Die Mutter hat Bedenken, dass sie mit der Betreuung des Kindes und der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überlastet ist. Der Vater wiederum befürchtet, dass die Partnerin keiner Erwerbstätigkeit nachgehen wird, weil ihr

Einkommen bei der Unterhaltsberechnung voll angerechnet wird.

Die Eltern regeln, dass der Unterhaltsanspruch bis zum 8. Lebensjahr des Kindes verlängert wird. Sofern die Mutter in dieser Zeit einer Teilzeittätigkeit nachgeht, wird das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit bei der Berechnung des Unterhalts nur hälftig angerechnet.

Insbesondere dann, wenn zwischen Ihren Einkommensverhältnissen bei Eheschließung ein großer Unterschied besteht, kann es auch sinnvoll sein, hinsichtlich der Höhe des Betreuungsunterhaltes Vereinbarungen zu schließen. Beispielsweise könnte das Einkommen einer Erzieherin nach näherer Maßgabe des TVÖD als Maßstab gewählt werden. Dies gibt Ihnen und Ihrem Partner Planungssicherheit. Weiterhin entfällt die oft komplizierte Berechnung des Bedarfs anhand der ehelichen Lebensverhältnisse. Sie sollten aber darauf achten, dass die Höhe des Unterhaltes nicht zu gering angesetzt wird. Auszugehen ist von dem Betrag, den Sie gemeinsam monatlich ausgeben, um den Lebensbedarf der Familie zu decken. Monatliche Zahlungen zur Vermögensbildung gehören nicht zum Lebensbedarf der Familie.

Individuelles Altersphasenmodell

Sie sind grundsätzlich frei, Ihr eigenes Modell hinsichtlich der Dauer der persönlichen Kinderbetreuung durch einen Elternteil und des beruflichen Einstiegs des kinderbetreuenden Ehegatten auszugestalten. Oft möchten Eltern die persönliche Betreuung gemeinschaftlicher Kinder über die Grenzen des bürgerlichen Rechts hinaus sicherstellen.

Ein Altersphasenmodell könnte dann z. B. wie folgt aussehen:

„Bis zur Vollendung der zweiten Grundschulklasse des jüngsten gemeinschaftlichen Kindes besteht keine Verpflichtung des betreuenden Elternteils, neben der Kinderbetreuung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.“



Ab diesem Zeitpunkt besteht eine Verpflichtung des betreuenden Ehegatten, einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 20 Stunden/Woche nachzugehen. Geht der betreuende Elternteil in diesem Fall in weitergehendem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach, wird das daraus erzielte Einkommen bis zum 14. Lebensjahr des jüngsten gemeinschaftlichen Kindes nur hälftig berücksichtigt.

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht längstens, bis das jüngste gemeinschaftliche Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

Die vorstehende Vereinbarung dient dazu, die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes durch einen leiblichen Elternteil bis zur Vollendung der zweiten Grundschulklasse sicher zu stellen und gleichzeitig einen Anreiz für den betreuenden Elternteil zu schaffen, ab diesem Zeitpunkt wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, durch die er aber nicht überfordert wird.

Drittbetreuung mit Kostenübernahme

Wenn Sie bei Eheschließung bereits gemeinschaftliche Kinder haben, oder zumindest in dieser Hinsicht konkrete Pläne entwickelt haben, können Sie in einem vorsorgenden Ehevertrag Regelungen hinsichtlich der Fremdbetreu-

ung der Kinder treffen. Insbesondere können Sie Grundsätze vereinbaren, in welchem Umfang eine Fremdbetreuung Ihrer Kinder erfolgen soll, durch welche sozialen Einrichtungen und Träger die Betreuung erfolgen soll und wie Sie die dadurch entstehenden Kosten unter sich aufteilen wollen. Konkretere Regelungen werden sich in einem vorsorgenden Vertrag in der Regel verbieten. Weiterhin müssen Sie beachten, dass die Kosten der Fremdbetreuung grundsätzlich zum Bedarf des Kindes gehören. Vereinbarungen für die Zukunft, die auf eine Beschränkung dieses Anspruches hinauslaufen, sind unwirksam. Daher müssen Sie darauf achten, dass solche Vereinbarungen nur das Innenverhältnis zwischen Ihnen regeln können.

Vorsicht: Maßstab für die Ausgestaltung des Betreuungsunterhaltes ist das **Kindeswohl**. Vereinbarungen, die dieses nicht ausreichend berücksichtigen, sind nichtig. Daher sollten Sie insbesondere dann, wenn Sie durch die Festlegung starrer Altersgrenzen oder durch die Vereinbarung, dass Ihr Kind schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres fremdbetreut werden soll, darauf achten, dass dies unter dem Vorbehalt steht, dass die Vereinbarung dem Wohl der gemeinschaftlichen Kinder nicht entgegensteht.

Beispiel: Keiner der Ehepartner kann sich, falls sie gemeinsame Kinder bekommen, vorstellen, länger als ein Jahr aus dem Berufsleben auszuschneiden. Sie möchten zudem, dass die gemeinsamen Kinder in einer Tageseinrichtung („Krippe“) betreut werden. Sie legen daher vertraglich fest, dass ab der Aufnahme der Berufstätigkeit des betreuenden Ehepartners, die Betreuung in einer Krippe von beiden Elternteilen anteilig, gemessen an ihren Einkünften, bezahlt wird zudem setzen sie einen Höchstbetrag für die Kosten der Betreuung fest, sofern sie die Tageseinrichtung nicht einvernehmlich ausgewählt haben.

e. Unterhalt wegen Alters

aa. Gesetzliche Regelung

Ein Unterhaltsanspruch besteht, wenn vom bedürftigen Ehegatten aufgrund seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann. Eine feste Altersgrenze nennt das Gesetz nicht. Allerdings ist im Allgemeinen auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen. Seit 1. Januar 2012 erhöht sich diese schrittweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Über diese Grenze hinaus kann jedenfalls keine Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten gefordert werden.

Ob von einem Unterhaltsberechtigten vor Vollendung des 65. Lebensjahres

wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, ist allein nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten unter *Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles* zu beurteilen:

In objektiver Hinsicht ist maßgeblich, ob ein bestimmter Beruf im Alter noch ausgeübt werden kann.

Welche Altersgrenze gilt?

Beispiel: Sie gehen bei Eheschließung einer Tätigkeit als Offizierin bzw. Offizier nach. Dies wird Ihnen in der Regel geraume Zeit vor Erreichen der regulären Altersgrenze nicht mehr möglich sein, da Offiziere mit Erreichen der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Es stellt sich dann allerdings die Frage, ob Ihnen noch eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Für die Frage, ob wegen des Alters bei der Scheidung von Ihnen keine Erwerbstätigkeit mehr erwartet werden kann, sind aber auch subjektive Umstände zu berücksichtigen. *Der Dauer der Ehe, der Ausgestaltung der Ehe als Alleinverdienerhe, der Zeit ausschließlicher Haushaltstätigkeit und der Zeit der Kinderbetreuung*

sowie den beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kommen entscheidende Bedeutung zu. Durch das Gericht sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, angemessen zu gewichten und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob ein Anspruch wegen Alters besteht.

Beispiel: Sie waren 40 Jahre verheiratet. Während dieser Zeit haben Sie drei Kinder großgezogen sowie den Haushalt versorgt. Ihr Partner hat durch Erwerbstätigkeit zum Unterhalt beigetragen. Haben Sie bei Rechtskraft der Scheidung das 60. Lebensjahr vollendet, wird das Gericht hier in vielen Fällen einen Unterhalt wegen Alters zusprechen. Hat die Ehe bis zu diesem Zeitpunkt nur drei Jahre gedauert, und haben Sie wegen der Ehe erst kurz vor Erreichen des 60. Lebensjahres Ihre frühere berufliche Tätigkeit eingestellt, wird Ihnen das Gericht eher zumuten, Ihren bis vor kurzem ausgeübten Beruf wieder aufzunehmen.

Vertragliche Bestimmung einer Altersgrenze

bb. Regelungsmöglichkeiten
Beabsichtigen Sie, Ihre Ehe arbeitsteilig so zu gestalten, dass ein Partner über-

wiegend das Familieneinkommen erzielt, während der andere dauerhaft die Verantwortung für den Haushalt und die Betreuung der Kinder übernimmt, können Sie eine feste Altersgrenze regeln, ab der der haushaltsführende Ehegatte im Fall der Scheidung nicht mehr auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann. Dadurch vermeiden Sie die Unwägbarkeiten der gerichtlichen Billigkeitsentscheidung.

Ausschluss des Altersunterhaltes bei Spätehe

Schließen Sie und Ihr Partner die Ehe erst in vorgerücktem Alter, kann es sinnvoll sein, den Altersunterhalt auszuschließen. Eine solche Vereinbarung bietet sich an, wenn Sie im Wesentlichen für das Alter vorgesorgt haben und nicht möchten, dass der jeweils andere Teil im Fall des Scheiterns der Ehe an den vorehelich erworbenen Versorgungs- und Rentenanwartschaften profitiert.

Beispiel: Die Ehepartner sind 60 Jahre alt und schließen die jeweils zweite Ehe. Vor der Eheschließung hat die Ehefrau u. a. aufgrund des Versorgungsausgleichs bei Scheidung der ersten Ehe allerdings etwas höhere

Rentenanwartschaften erworben als der Ehemann.

Damit die Ehefrau nicht im Fall des Scheiterns der Ehe nach Verrentung Unterhalt an ihren geschiedenen Ehemann aus ihrer Rente bezahlen muss, kann der Unterhalt wegen Alters ausgeschlossen werden. Dies ist umso eher angemessen, als die höheren Anwartschaften der Ehefrau nicht auf einer gemeinsamen Lebensleistung der Partner beruhen.

f. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

aa. Gesetzliche Regelung

Sofern der bedürftige Ehegatte bei Rechtskraft der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand aus gesundheitlichen Gründen keiner ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgehen kann, besteht ein Anspruch auf Krankheitsunterhalt.

Begriff der Krankheit

Der Begriff der Krankheit richtet sich nach dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähig ist jemand, der aufgrund Krankheit zeitlich unabsehbar

keine, oder nur noch geringe Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Nicht ausreichend sind daher übliche körperliche Abnutzungserscheinungen und Unpässlichkeiten.

Ob die Krankheit durch die Ehe verursacht wurde, spielt dabei keine Rolle.

Ob tatsächlich eine Krankheit vorliegt, die zu einer Erwerbsunfähigkeit führt, ist in der Regel durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln.

bb. Regelungsmöglichkeiten

In vorsorgenden Eheverträgen werden Sie meist keine eigenständige Regelung für den Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen schließen.

Ausschluss des Krankheitsunterhaltes

Etwas anderes gilt aber, wenn Ihr Ehepartner bei Eheschließung bereits erkrankt ist. Dann müssen Sie bedenken, dass Sie auch im Fall der Scheidung in den Grenzen der nahehelichen Solidarität zur Leistung von Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen verpflichtet sind. Dies gilt auch, wenn Ihr Partner an einer möglicherweise wiederkehrenden schweren Erkrankung leidet.



Diesen Unterhaltsanspruch können Sie durch einen vorsorgenden Ehevertrag ausschließen. Dadurch wird Ihr Partner nicht unangemessen benachteiligt; denn er müsste dieses Risiko auch selbst tragen, wenn Sie die Ehe nicht geschlossen hätten. Darum ist eine solche Vereinbarung auch wirksam, wenn sie zur Folge hat, dass Ihr Partner im Fall der Scheidung Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss, um seinen Lebensbedarf zu decken.

g. Unterhalt wegen Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und Ausbildungsunterhalt

aa. Gesetzliche Regelung

Für die Zeit, in der der bedürftige Ehegatte im Anschluss an die Scheidung oder einen anderen Unterhaltstatbe-

stand keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann und ihm auch kein Betreuungs-, Alters- oder Krankheitsunterhalt zusteht, steht ihm ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit zu.

Was ist eine angemessene Erwerbstätigkeit?

Aufgrund des Grundsatzes der Eigenverantwortung sind die Anforderungen nach der Scheidung wieder zu arbeiten hoch. Auch wenn Sie während der Ehe nicht gearbeitet haben, sind Sie deswegen verpflichtet, nach der Scheidung eine Arbeit zu suchen. Sie müssen aber



nicht jede Arbeit annehmen, sondern nur eine angemessene Tätigkeit ausüben. Welche Tätigkeit von Ihnen erwartet werden kann, richtet sich nach verschiedenen Kriterien wie Ausbildung, frühere Tätigkeit, Alter, Gesundheitszustand und Fähigkeiten.

Beispiel: Eine Krankenschwester heiratet einen Chefarzt. Während der Ehe kümmert sie sich um die Erziehung der Kinder und den Haushalt. Sie scheidet

aus dem Beruf aus. Nach 30 Jahren lässt sich das Paar scheiden.

Die Ehefrau wird als Krankenschwester kaum noch eine Tätigkeit finden. Der Wechsel in eine Tätigkeit, die keine Ausbildung voraussetzt, wird zwar ihren Fähigkeiten entsprechen, ist aber mit einer erheblichen Beeinträchtigung des sozialen Standards verbunden. Daher kann ihr eine solche Tätigkeit erst nach einer längeren Übergangsfrist

als angemessene Tätigkeit zugemutet werden.

Eine Checkliste für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit finden Sie im Anhang.

Der gesetzliche Anspruch auf Ausbildungsunterhalt ist eng begrenzt!

Ein Ehegatte, der seine Ausbildung wegen der Ehe nicht begonnen oder abgebrochen hat, hat Anspruch auf Unterhalt während der (wieder aufgenommenen) Ausbildung. Dieser soll nur den Ausgleich ehebedingter Nachteile durch versäumte Ausbildungsmöglichkeiten erfassen. Die Ausbildung muss sobald wie möglich nach der Ehe begonnen werden.

Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Ausbildung nach der Scheidung. Nur die abgebrochene Ausbildung bzw. die während der Ehe begonnene Ausbildung kann fortgesetzt werden, oder eine neue Ausbildung, die im Zusammenhang mit der alten Ausbildung steht, kann begonnen werden.

Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt und der Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit hängen zusammen: Steht Ihnen ein Anspruch auf

Ausbildungsunterhalt zu, müssen Sie nach der Scheidung grundsätzlich nur eine Tätigkeit aufnehmen, die dieser Ausbildung auch entspricht.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Der gesetzliche Anspruch auf Unterhalt, um die abgebrochene Ausbildung abzuschließen oder die ehebedingt unterlassene Ausbildung nachzuholen, scheidet häufig daran, dass diese Ausbildung aufgrund Zeitablaufs nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann oder ab einem bestimmten Alter nicht mehr angeboten wird. Daher sollten Sie sich überlegen, eine Regelung dazu im Ehevertrag aufzunehmen.

Vertragliche Regelungen zum Anspruch auf Unterhalt für Aus- und Fortbildung zum Ausgleich ehebedingter Nachteile

Sie können vereinbaren, dass derjenige Ehegatte, der aus ehebedingten Gründen seine Ausbildung abbricht oder nicht aufnehmen kann, nach freier Wahl auch eine andere, den dann bestehenden Lebensverhältnissen entsprechende Ausbildung absolvieren und für diesen Zeitraum Unterhalt von dem anderen Teil verlangen kann, wenn die Ehe scheitern sollte.

Dies ist ein fairer Ausgleich dafür, dass ein Teil aus ehebedingten Gründen auf seine berufliche Entwicklung verzichtet. Gründe können sein, dass er seinem Partner ins Ausland folgt oder die Aufgabe der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder und der Führung des Haushaltes übernimmt.

Soll die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem beide Ehegatten bereits einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, können Sie auch Vereinbarungen treffen, dass Unterhalt für Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen gezahlt wird, wenn diese erforderlich sind, um einem Ehegatten den Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen, falls er aus ehebedingten Gründen seine berufliche Tätigkeit unterbricht.

Treffen Sie eine Regelung zur zumutbaren Tätigkeit

Dem Gericht steht ein weiter Beurteilungsspielraum zu, was als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Die damit verbundenen Unwägbarkeiten können Sie vermeiden, indem Sie vertragliche Bestimmungen treffen,

was im Fall des Scheiterns der Ehe als zumutbare Tätigkeit anzusehen ist.

In vielen Fällen wird es trotz Aus- und Fortbildung nicht möglich sein, die Nachteile aufgrund der ehebedingten Unterbrechung der Berufstätigkeit zu kompensieren.

Hier kann es sich anbieten, Vereinbarungen zu schließen, durch die sichergestellt wird, dass wenigstens der ehebedingte Nachteil aufgrund Unterbrechung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit unterhaltsrechtlich ausgeglichen wird.

Beispiel: Die Ehefrau ist erfolgreich als Laborantin in der chemischen Industrie tätig. Der Arbeitgeber bietet ihr deswegen an, ein duales Studium als Chemieingenieurin aufzunehmen. Hierzu kommt es wegen der Geburt und Erziehung zweier Kinder nicht mehr. Meist wird es dem Partner, der wegen der Betreuung der Kinder von einer solchen Möglichkeit der beruflichen Entwicklung absieht, nicht möglich sein, diese später nachzuholen. Um wenigstens den damit verbundenen Einkommensverlust zu kompensieren, kann vereinbart werden, dass der andere Teil dem betreuenden Elternteil eine Fortbildung finanziert, damit er in seinem erlernten Beruf wieder tätig werden kann. Zudem kann vereinbart werden, dass er sich verpflichtet, die

Einkommensdifferenz zu erstatten, die zwischen dem Gehalt aus dieser Tätigkeit und dem Gehalt, das der Berechtigte erzielen würde, wenn er nicht mit Rücksicht auf die Familie auf die weitere Ausbildung verzichtet hätte, besteht.

Ausschluss des Unterhaltes wegen Erwerbslosigkeit

Schließlich können Sie den Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit auch ausschließen. Dies kann auch durchaus mit den o.g. Vorschlägen zur Regelung des Unterhaltes für eine Aus- oder Fortbildung kombiniert werden.

h. Aufstockungsunterhalt

aa. Gesetzliche Regelung

Erzielt ein Ehegatte aus einer ihm zumutbaren Tätigkeit ein geringeres Einkommen als der andere, kommt ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt in Betracht.

Da Ehegatten bei Scheidung der Ehe meist Einkommen in unterschiedlicher Höhe erzielen, wird durch diesen Unterhaltstatbestand die Ausnahme zur Regel:

Der Ehegatte, der das höhere Einkommen erzielt, ist unterhaltspflichtig, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Beispiel: Die Ehegatten lassen sich scheiden. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Bei Rechtskraft der Scheidung erzielt die Frau 2.800,- €, der Mann 2.200,- € (jeweils bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus). Allein wegen der Einkommensdifferenz hat der Mann gegen seine Frau einen Anspruch auf Unterhalt in Höhe von monatlich $\frac{1}{2} \times (2.800,- € - 2.200,- €) = 300,- €$.

Anspruch auf Aufstockungsunterhalt

Der Aufstockungsunterhalt erhält für den bereits während der Ehe schlechter verdienenden Ehegatten den bisherigen Lebensstandard. Diese Unterhaltsart kommt aber auch in Betracht, wenn ein Ehegatte während der Ehe die Haushaltsführung übernommen hat und nunmehr anstelle der bisherigen Haushaltsführung erstmals (wieder) einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine bisher mit Rücksicht auf die Rollenverteilung in der Ehe in Teilzeit ausgeübte Erwerbstätigkeit auf eine vollschichtige Tätigkeit

erweitert. Die Rechtsprechung spricht insoweit davon, dass die nunmehr ausgeübte Erwerbstätigkeit „Surrogat“ für die bisherige Haushaltsführung sei.

Beispiel: Diese Rechtsprechung führt dazu, dass sich der Lebensstandard für den bisher haushaltsführenden Ehegatten erhöht. Dies verdeutlichen folgende Zahlen:

Die Ehefrau war während der Ehe als Hausfrau tätig. Nach Rechtskraft der Scheidung erzielt sie ein Einkommen in Höhe von 1.500,- €. Der Ehemann erzielte immer ein Einkommen in Höhe von 3.000,- € (jeweils bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus). In diesem Fall werden die 1.500,- € nicht auf die Hälfte des während der Ehe erzielten Einkommens von 3.000,- € angerechnet mit der Folge, dass der Ehefrau kein Unterhalt mehr zusteht. Vielmehr ist der Bedarf aus dem zusammengerechneten Einkommen von 4.500,- € zu berechnen. Er beträgt die Hälfte, also 2.250,- €, so dass der Ehefrau noch ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 2.250,- € – 1.500,- € = 750,- € gegen den Ehemann zusteht.

Der Aufstockungsunterhalt ist nach der gesetzlichen Regelung relativ schwach ausgestaltet; denn er widerspricht dem Grundgedanken, dass die Ehegatten nach der Scheidung eigenverantwortlich ihren Unterhaltsbedarf decken müssen. Daher wird dieser Unterhalt durch die Gerichte nach billigem Ermessen in vielen Fällen nur übergangsweise in voller Höhe zugesprochen. Stärker geschützt ist dieser Anspruch, soweit er zum Ausgleich eines ehelichen Nachteils dient oder aber wenn die Ehe von langer Dauer war.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollten Sie bedenken, dass der Aufstockungsunterhalt auch dem Ausgleich ehebedingter Nachteile dient.

Sollen wir den Aufstockungsunterhalt modifizieren?

Wird die Ehe in relativ jungen Jahren geschlossen, ist oft nicht absehbar, inwieweit dies für einen der Ehegatten aufgrund der Rollenverteilung in der Ehe oder der Kinderbetreuung mit einem Nachteil für sein berufliches



Fortkommen verbunden ist. Der mögliche vollständige Ausschluss des Aufstockungsunterhaltes kann diesen Ehegatten dann sehr hart treffen.

Demgegenüber kann es sinnvoll sein, Vereinbarungen über die Dauer und die Höhe des Unterhaltes zu schließen.

Gehen Sie die Ehe demgegenüber zu einem Zeitpunkt ein, in dem jeder von Ihnen beruflich Fuß gefasst hat, und ist auch nicht mehr zu erwarten, dass Sie oder Ihr Partner mit Rücksicht auf die Geburt gemeinschaftlicher Kinder oder die berufliche Entwicklung des Partners ehebedingte Nachteile erleiden,

können Sie durch den Ausschluss des Aufstockungsunterhaltes vermeiden, dass Ihr jeweiliger Partner über die Scheidung hinaus an einem Gefälle zwischen Ihrem beiderseitigen Einkommen partizipiert. Dies geht aber natürlich immer zulasten des schlechter verdienenden Ehegattens.

i. Unterhalt wegen Billigkeit

Dieser Unterhalt wird nur in ganz seltenen, ungewöhnlichen Ausnahmefällen zugesprochen. Daher ist es nicht sinnvoll, in einem vorsorgenden Ehevertrag hinsichtlich dieses Unterhaltstatbestandes Regelungen zu treffen.

j. Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltes

aa. gesetzliche Regelung

Grundsätzlich sind Ehegatten ab Rechtskraft der Scheidung selbst dafür verantwortlich, ihren Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit sicher zu stellen. Daher soll der volle Unterhalt grundsätzlich nur für eine Übergangszeit gewährt werden. Nur wenn und soweit der Unterhaltsberechtigte aufgrund der Ehe einen Nachteil für seine Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen (wie im nachstehenden Beispiel erhläutert), hingenommen hat, steht ihm grundsätzlich dauerhaft ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu. Entsprechendes gilt, wenn die Ehe von langer Dauer war.

Keine Lebensstandardgarantie

Beispiel: Die Ehefrau unterbricht ihre Berufstätigkeit als Krankenschwester wegen der Betreuung zweier gemeinsamer Kinder. Nach drei Jahren nimmt sie diese Tätigkeit in geringem Umfang wieder auf, kann sich aber deswegen beruflich nicht mehr entwickeln. Ab Rechtskraft der Scheidung geht sie wieder einer vollschichtigen Tätigkeit nach, erzielt aber ein Einkommen, das

um 350,- € bereinigt netto hinter dem Einkommen zurückbleibt, das sie erzielen würde, wenn sie weiter vollschichtig erwerbstätig gewesen wäre und die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung genutzt hätte. In Höhe dieses Betrages scheidet daher eine Befristung des Aufstockungsunterhaltes aus.

Wie lange besteht nun der Anspruch auf Zahlung von nahehelichem Unterhalt? Dies richtet sich im Fall des Betreuungsunterhaltes in erster Linie nach den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder. In den anderen Fällen hat das Gericht eine Billigkeitsentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Kriterien sind u. a. das Alter der Ehegatten, die Rollenverteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe und die Höhe des Einkommens, das die Ehegatten bei Rechtskraft der Scheidung erzielen.

Darüber hinaus ist es möglich, den Unterhaltsanspruch nach Billigkeit herabzusetzen. Dies kann auch in mehreren Stufen geschehen. Dadurch darf der Unterhalt nicht unterschritten werden, auf den der Unterhaltsberechtigte angewiesen ist, um einen ehebedingten Nachteil zu kompensieren.

Herabsetzung und Befristung können auch kombiniert werden.

Beispiel: Das Gericht entscheidet, dass der Unterhaltsberechtigte während der ersten zwei Jahre ab Rechtskraft der Scheidung Aufstockungsunterhalt in Höhe von 400,- € erhält, während weiterer zwei Jahre in Höhe von 200,- € und dass ab Vollendung des vierten Jahres nach Rechtskraft der Scheidung der Unterhalt erlischt.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Es zeigt sich, dass schwer vorhersehbar ist, wie lange und in welchem Umfang durch eine gerichtliche Entscheidung Unterhalt zugesprochen wird. Daher empfiehlt es sich, in einem vorsorgenden Ehevertrag zu diesen Fragen Regelungen zu treffen, um späteren Streit zu vermeiden.

Gerade zum Schutz des schlechter verdienenden Ehegatten bzw. des Ehegatten, der aufgrund der Familienarbeit oder anderer in der Ehe liegender Gründe keiner oder nur einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgeht, ist im Hinblick auf den zeitlichen Umfang des Unterhalts eine vertragliche Regelung sinnvoll.

**Planungssicherheit durch
Regelung zur Befristung**

Möglich ist, hinsichtlich der **Befristung** Regelungen zu vereinbaren. Dadurch erhalten Sie Planungssicherheit. Allerdings schließen solche Regelungen die Berücksichtigung anderer Umstände weitgehend aus. Insoweit ist es auch möglich, gestaffelt nach dem Alter gemeinschaftlicher Kinder Regelungen vorzusehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter A.I.2.d. verwiesen.

Beispiele zur Befristung:

Sie können, wie dies auch in vielen anderen Rechtsordnungen vorgesehen ist, für die Dauer des nachehelichen Unterhalts eine **absolute Obergrenze** ziehen. Diese Regelung könnte aussehen wie folgt:

„Wir sind uns darüber einig, dass im Fall der Scheidung für die Dauer von maximal sechs Jahren, gerechnet ab der ersten Zustellung des Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt wegen der Betreuung ehegemeinschaftlicher Kinder.“

Sie können aber auch die **Befristung individuell regeln**. Dies ist z. B. möglich, indem die Dauer der Unterhaltszahlung an die Dauer der Ehe geknüpft wird:

„Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht für folgende Zeiträume in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe:

- ▶ Sofern die Ehe bis zu fünf Jahre dauert, ein Jahr.
- ▶ Sofern die Ehe bis zu zehn Jahre dauert, fünf Jahre.
- ▶ Sofern die Ehe bis zu 20 Jahre dauert, zehn Jahre.
- ▶ Sofern die Ehe mindestens 20 Jahre dauert, wird Unterhalt grundsätzlich unbefristet geschuldet.

Die Ehedauer berechnet sich, indem auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem Datum der Zustellung des ersten Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, abgestellt wird. Unterhalt wird unabhängig von dieser Regelung mindestens für den Zeitraum geleistet, für den dies wegen der Betreuung ehedgemeinschaftlicher Kinder durch den unterhaltsberechtigten Elternteil geboten erscheint. Der Unterhaltsanspruch endet vor Ablauf des o.g. Zeitraums, wenn der Unterhaltsberechtigte verstirbt, erneut heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht oder

wenn er für mindestens zwei Jahre mit einem anderen Partner in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebt.“

Wenn Sie in jungen Jahren die Ehe schließen, können Sie z. B. vereinbaren, dass Ansprüche auf nachehelichen **Unterhalt ausgeschlossen** sein sollen, wenn die **Ehe nur von kurzer Dauer** war und aus der Ehe keine gemeinschaftlichen Kinder hervorgegangen sind.

Die Regelung könnte wie folgt aussehen: „Wir verzichten wechselseitig auf Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt und nehmen diesen Verzicht jeweils an, wenn unsere Ehe auf einen Scheidungsantrag hin geschieden wird, der innerhalb von drei Jahren gerechnet ab dem Datum der Eheschließung dem jeweils anderen Teil zugestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn aus unserer Ehe ehedgemeinschaftliche Kinder hervorgegangen sein sollten.“

Sie können aber auch vereinbaren, dass von einer Befristung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt abzusehen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte bei Zustellung des Scheidungsantrages ein bestimmtes Mindestalter (z. B. das 55. Lebensjahr) überschritten hat und die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits so lange bestanden hat, dass dies für die Lebensverhältnisse der Ehegatten prägend ist (z. B. für 10 Jahre).

Weiterhin können Sie auch hinsichtlich der Höhe des nahehelichen Unterhaltes Vereinbarungen treffen. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen, das Sie bzw. Ihr Partner während der Ehezeit erzielt haben.

Regelungsmöglichkeit bzgl. der Höhe des Unterhalts

Sie können Regelungen treffen, durch die die Berechnung des Unterhaltes modifiziert wird.

Beispiel: Ihr Partner geht dem teuren Hobby des Motorradsportes nach. Er will deshalb einen Kredit aufnehmen, um ein teures Motorrad zu erwerben. Hier können Sie vereinbaren, dass die Raten für diesen Kredit bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese im Fall der Rechtskraft der Scheidung aus dem Einkommen aufzubringen sind, das Ihrem Partner nach Abzug von anderen Verbindlichkeiten und Unterhalt verbleibt.

Sie können auch ausschließen, dass nach der Trennung, aber vor Rechts-

kraft der Scheidung entstandene Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt werden.

Es kann sich auch anbieten, unabhängig von den Einkommensverhältnissen den im Fall der Scheidung geschuldeten Unterhalt festzulegen.

Dies kommt z. B. in Betracht, wenn einer der Ehegatten ein sehr hohes Einkommen erzielt, während der andere mit Rücksicht auf Haushaltsführung und Kinderbetreuung Einschränkungen seiner beruflichen Entwicklung in Kauf nimmt. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass im Fall der Scheidung ein Unterhaltsanspruch geschuldet wird, der vertraglich an dem Einkommen ausgerichtet wird (z. B. durch Bezugnahme auf Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe im TVöD), das der Unterhaltsberechtigte erzielen würde, wenn er aufgrund der Eheschließung keine Nachteile für sein berufliches Fortkommen in Kauf genommen hätte.

Beispiel: Bei Eheschließung waren beide Ehegatten berufstätig. Im Hinblick auf die beiderseitige Berufstätigkeit und um die Ehe von vermögensrechtlichen Fragen zu trennen, haben sie wechselseitig auf die Zahlung nahehelichen Unterhaltes verzichtet. Später entscheiden sie sich für ein Kind, das zunächst die Ehefrau betreuen möchte. Beide Ehegatten gehen davon aus, dass die Ehefrau ohne diese Unter-



brechung ihrer Tätigkeit in absehbarer Zeit Leiterin des Kindergartens werden würde, in dem sie derzeit beschäftigt ist. In diesem Fall könnten die Ehegatten die Ehefrau von dem beruflichen Risiko dieser Entscheidung in finanzieller Hinsicht entlasten, indem sie vereinbaren, dass sich der Bedarf der Ehefrau im Fall von Trennung und Scheidung nach dem Gehalt richtet, das der TVöD hinsichtlich Entgeltstufe und jeweiliger

Erfahrungsstufe für eine Tätigkeit, die der Einstufung als Leiterin des Kindergartens entspricht, vorsieht (z. B. Entgeltgruppe S10, Stufe entsprechend der fiktiven Beschäftigung als Kindergartenleiterin, z. B. nach vier Jahren Stufe 3). Dadurch wird erreicht, dass die Ehefrau finanziell genauso gestellt ist, als wäre sie weiter erwerbstätig gewesen.

Regelungsmöglichkeit bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit

Erzielt ein Ehegatte bei Eheschließung hohe Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, kann es sinnvoll sein, eine Regelung zur Abfindung des Unterhaltes im Fall der Scheidung zu vereinbaren. Dadurch trägt der selbstständige Teil nicht die Last, für unbestimmte Zeit eine betragsmäßig nicht genau vorhersehbare monatliche Belastung erfüllen zu müssen. Dies steht insbesondere der Aufnahme von Krediten entgegen. Umgekehrt ist auch der Unterhaltsberechtigten nicht den starken Schwankungen des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit, die darüber hinaus auch durch die unternehmerischen Entscheidungen des Selbstständigen beeinflusst werden können, ausgesetzt. Darüber hinaus sind die Ehegatten im Fall einer Abfindung in unterhaltsrechtlicher Hinsicht voneinander unabhängig. So kann der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine neue Partnerschaft eingehen oder auch wieder heiraten, ohne dass dies Auswirkungen auf den Unterhalt hat. Die Höhe der Abfindung ist abhängig von der erwarteten Höhe des Unter-

haltes und der Dauer des Unterhaltes. Weiterhin ist zu berücksichtigen, inwieweit diese auch zu einer Teilhabe des unterhaltsberechtigten Ehegatten an dem während der Ehezeit durch Fortentwicklung des Unternehmens geschaffenen Wert führen soll. Daher ist es üblich, die Abfindungszahlung in Abhängigkeit von der Dauer der Ehe gestaffelt zu regeln.

Denken Sie an den Altersvorsorgeunterhalt!

Der nacheheliche Unterhalt setzt sich grundsätzlich aus Altersvorsorgeunterhalt, Krankheitsvorsorgeunterhalt und Elementarunterhalt zusammen. Insbesondere hinsichtlich des Altersvorsorgeunterhaltes können Sie Vereinbarungen treffen.

Beispiel: *Ihr Ehegatte ist selbstständig tätig. Sie werden ihn bei dieser Tätigkeit unterstützen und im Übrigen die Verantwortung für Kinder und Haushalt übernehmen. In diesem Fall sollte vereinbart werden, wie Ihr Partner für Ihre Absicherung wegen Alters, Invalidität und Krankheit zu sorgen hat. Weiterhin sollte vereinbart werden, dass diese Absicherung auf Kosten Ihres Partners im Fall der Scheidung fortzuführen ist.*

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten, in vorsorgenden Eheverträgen Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt zu treffen, sehr vielseitig sind. Im Rahmen dieser Broschüre können nur beispielhaft einige Fallgestaltungen aufgeführt werden, in denen Anlass besteht, über Regelungen zum nachehelichen Unterhalt nachzudenken.

Und: Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, bedürfen der **notariellen Beurkundung**.

3. Güterstand und Vermögen

a. Gesetzliche Regelung

Grundsätzlich leben Ehegatten, wenn sie keine vertragliche Regelung getroffen haben, und auf ihre Ehe bei Eheschließung deutsches Recht anwendbar ist, im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Daneben gibt es die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft, welche jedoch durch einen Ehevertrag vereinbart werden müssen.

Achtung: Hinsichtlich der Ausgestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse besteht weitgehend Vertragsfreiheit.

Allerdings bedürfen Eheverträge der **notariellen Beurkundung**. Privatschriftliche Vereinbarungen oder gar mündliche Absprachen zwischen den Ehegatten, durch die der gesetzliche Güterstand geändert oder aufgehoben werden soll, oder durch die ein anderer Güterstand vereinbart werden soll, sind **null und nichtig!**

Zugewinnngemeinschaft

Bei der Zugewinnngemeinschaft bleibt das Vermögen der Ehegatten jeweils getrennt. Jeder der Ehegatten bleibt z. B. Inhaber seines eigenen Kontos oder Eigentümer seiner Immobilie. Eine Vermischung der Vermögenswerte findet nicht statt. Anders als der Name vielleicht nahe legt, entsteht aufgrund der Zugewinnngemeinschaft also gerade kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten.

Man könnte die Zugewinnngemeinschaft daher auch als eine Form der **Gütertrennung mit nachträglichem Wertausgleich** beschreiben.

Daraus folgt:

- ▶ Sie sind an Vermögensgegenständen nur gemeinsam berechtigt, wenn Sie diese auch gemeinschaftlich erwerben.

Beispiel: Sie beabsichtigen, ein Einfamilienhaus zu erwerben. Sie erwerben an diesem Einfamilienhaus nur Miteigentum, wenn dies in dem Kaufvertrag und der Auflassung so geregelt ist. Treten demgegenüber nur Sie oder Ihr Partner als Erwerber auf, erwerben Sie oder Ihr Ehegatte auch (nur) Alleineigentum. Dies bedeutet, dass auch die Wertsteigerung, die das Haus möglicherweise dadurch erfährt, dass über Jahre aus dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten die Kredite für dieses Haus zurückgeführt werden, zunächst allein demjenigen von Ihnen zugutekommt, der Alleineigentümer des Hauses ist.

- ▶ Keiner der Ehegatten haftet für die Schulden des anderen Ehegatten. Gemeinsam haften Sie nur für Schulden, die Sie auch gemeinsam eingegangen sind, beispielsweise weil Sie gemeinsam einen Kreditvertrag zur Anschaffung eines Haushaltsgegenstandes oder einer Immobilie unterschrieben haben.
- ▶ Jeder von Ihnen verwaltet sein Vermögen selbst. Sie können daher selbst entscheiden, ob Sie einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand (z.B. Ihr Auto) verkaufen wollen oder wie Sie Ihr Vermögen anlegen wollen. Dafür ist nur in zwei Fällen die Zustimmung Ihres Ehegatten erforderlich:

Entweder, wenn der Gegenstand, den Sie veräußern möchten, so wertvoll ist, dass er im Wesentlichen Ihr gesamtes Vermögen ausmacht. Oder: Es handelt sich bei dem Gegenstand um einen Haushaltsgegenstand. Das ist dann der Fall, wenn der Gegenstand zur Führung des gemeinsamen Haushaltes verwendet oder benötigt wird. Hierzu gehört z. B. das Auto, mit dem die Einkäufe für die Familie sowie Urlaubsreisen durchgeführt werden. Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehören die persönlichen Gegenstände eines Ehegatten, die ausschließlich zum Gebrauch dieses Ehegatten bestimmt sind, wie Schmuck und Kleidung. Zudem gehören dazu auch nach der Trennung für die Einrichtung eines eigenen Hausstandes durch einen Ehegatten angeschaffte Haushaltsgegenstände.

Zugewinnausgleich

Bei der Zugewinnngemeinschaft ist im Falle des Scheiterns der Ehe der **Zugewinnausgleich** durchzuführen.

Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Wert des Endvermögens und des Anfangsvermögens eines Ehegatten.

Erbschaften und Schenkungen erhöhen immer das Anfangsvermögen des Ehegatten, dem sie angefallen sind, auch wenn dies erst nach Eheschließung der Fall sein sollte.

Anfangsvermögen ist der Wert des Vermögens zur Zeit der Eheschließung.

Endvermögen ist der Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft. Im Fall der Scheidung ist für die Berechnung der Tag maßgeblich, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wurde.

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. Der Zugewinnausgleichsanspruch ist ein Anspruch in Geld. Er gibt kein Recht auf Übertragung einer Immobilie oder eines anderen Vermögensgegenstandes. Durch den Zugewinnausgleich soll erreicht werden, dass eine während der Ehe erzielte Wertsteigerung des Vermögens der Ehegatten beiden Ehegatten in gleicher Weise zugutekommt.



Zur Erläuterung der Berechnung des Zugewinnausgleichs ein Beispiel:

EHEMANN			
Anfangsvermögen bei Heirat am 03.05.2002		Endvermögen bei Zustellung Scheidungsantrag am 15.11.16	
Aktiva		Aktiva	
bar	10.000,- €	Haus 1/2	300.000,- €
Pkw	3.000,- €	Pkw	22.000,- €
gesamt	13.000,- €	Wertpapiere	50.000,- €
indiziert: $13000 \times 107,2/88,7$	15.711,- €	LV Zeitwert	8.000,- €
Verbraucherpreisindex		gesamt	380.000,- €
Passiva	- €	Passiva	
		Darlehen	- 120.000,- €
Anfangsvermögen	15.711,- €	Endvermögen	260.000,- €
Zugewinn			
Endvermögen	260.000,- €		
abzüglich Anfangsvermögen	- 15.711,- €		
Zugewinn	244.289,- €		
EHEFRAU			
Anfangsvermögen bei Heirat am 03.05.2002		Endvermögen bei Zustellung Scheidungsantrag am 15.11.16	
Aktiva		Aktiva	
Erbe 6.2008	30.000,- €	Haus 1/2	300.000,- €
10.06.2008			
indiziert: $30000 \times 107,2/98,6$	32.617,- €		
Lebenshaltungsindex alle privaten Haushalte			
Passiva	- €	Passiva	
		Darlehen	- 120.000,- €
Anfangsvermögen	32.617,- €	Endvermögen	180.000,- €
Zugewinn			
Endvermögen	180.000,- €		
abzüglich Anfangsvermögen	- 32.617,- €		
Zugewinn	147.383,- €		

Differenz zwischen Zugewinn Ehemann und Zugewinn Ehefrau
 $244.289,- € - 147.383,- € = 96.906,- € : 2 = 48.453,- €$

Der Ehefrau steht in diesem Beispiel also ein Anspruch auf Zahlung von 48.453,- € gegen den Ehemann zu. Insgesamt steht ihr bei Beendigung des Güterstandes ein höheres Vermögen zu als dem Ehemann. Einschließlich des Ausgleichsanspruchs verfügt sie über 180.000,- € + 48.453,- € = 228.453,- € während der Ehemann nur noch über ein Vermögen in Höhe von 260.000,- € - 48.453,- € = 211.547,- € verfügt. Dies ist aber gerecht: Durch den Zugewinnausgleich wird der Vermögenszuwachs, der während der Ehe erzielt wurde, ausgeglichen, nicht aber das bei Ende der Ehe vorhandene Vermögen der Ehegatten.

Vorteile und Nachteile der Zugewinnngemeinschaft

Vorteil:

Jeder Ehegatte bleibt selbst Vermögensinhaber der eigenen Vermögensgegenstände, profitiert jedoch am Vermögensaufbau des anderen Ehegatten während der Ehezeit. Der Zugewinnausgleich ist steuerfrei. Da jeder Ehegatte Eigentümer seiner Vermögensgegenstände bleibt und über diese grundsätzlich frei verfügen kann, werden im Fall des Scheiterns der Ehe Streitigkeiten der Ehegatten, durch die sich diese gegenseitig bei einer zweck-

mäßigen Verwertung des Vermögens blockieren können, vermieden.

Nachteil:

Der Zugewinnausgleich sieht eine schematische Berechnung vor. Grundsätzlich spielt es keine Rolle, worauf eine Wertsteigerung zurückzuführen ist. Daher werden auch Wertsteigerungen ausgeglichen, die nicht auf eine gemeinsame Leistung der Ehegatten zurückzuführen sind, wie z.B. die Wertsteigerung eines Hauses zwischen Eheschließung und Zustellung des Scheidungsantrages aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise. Dies kann dazu führen, dass im Fall der Scheidung das Haus verkauft werden muss, um den Zugewinnausgleich zu finanzieren.

Weiterhin wird auch die Wertsteigerung von Firmen oder Gesellschaftsbeteiligungen erfasst. Dies kann dazu führen, dass im Fall der Liquidation die Existenzgrundlage der Ehegatten wegfällt.

Zu Härten kann es auch führen, wenn der Wertzuwachs auf Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen beruht, die eigentlich der Kompensation entsprechender Nachteile für den geschädigten Ehegatten dienen.

Es können also Vereinbarungen sinnvoll sein, um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden.

Viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. Güterstand und Vermögen

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Ausgestaltung der güter- und vermögensrechtlichen Folgen der Ehe haben Sie viele Möglichkeiten. Gerade bei Eheschließung sollten Sie sich genau überlegen, welche vermögensrechtlichen Folgen die Ehe haben soll. Grundsätzlich kann man die möglichen Vereinbarungen unterteilen wie folgt:

- ▶ Bei Ehe mit Auslandsbezug kann geregelt werden, welches Recht gelten soll. In diesem Zusammenhang müssen Sie auch berücksichtigen, dass das Güterrechtsstatut grundsätzlich nicht wandelbar ist.
- ▶ Sie können anstelle der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung oder Gütergemeinschaft als für Sie maßgeblichen Güterstand vereinbaren.
- ▶ Sie können innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten den von Ihnen gewählten Güterstand modifizieren.
- ▶ Wenn für das auf Ihre Ehe anwendbare Güterrecht entweder französisches oder deutsches Recht gilt, können Sie den Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft vereinbaren.

Bitte beachten Sie: Alle güterrechtlichen Vereinbarungen bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Güterstand nur modifiziert wird. Vereinbarungen, die dieses Form-erfordernis nicht einhalten, sind unwirksam!

Beispiel: Sie haben in einem Ballungsgebiet ein Haus geerbt. Sie möchten das Risiko vermeiden, im Fall der Scheidung dieses Haus verkaufen zu müssen, weil sein Wert entsprechend der Entwicklung der Grundstückspreise sehr stark steigen könnte. Deshalb einigen Sie sich mit Ihrem Partner privatschriftlich, dass dieses Haus bei einer etwaigen Scheidung bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht berücksichtigt werden soll. Diese Vereinbarung ist formnichtig, weil sie nicht notariell beurkundet wurde und schützt Sie nicht!

aa. Vereinbarung des deutschen Güterrechts

Solche Vereinbarungen sind sinnvoll, wenn Sie eine übereinstimmende ausländische Staatsangehörigkeit haben, aber der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegen soll.¹

Beispiel: Sie und Ihr Ehegatte haben bei Eheschließung ausschließlich die polnische Staatsangehörigkeit. Sie sind aber beide in Deutschland berufstätig, und wollen dort auch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen.

Wenn Sie keine Rechtswahl treffen, gelten für die güterrechtlichen Folgen Ihrer Ehe die polnischen Vorschriften. Daraus folgt, dass für die güterrechtlichen Folgen Ihrer Ehe die polnischen Vorschriften über die Errungenschaftsgemeinschaft (die der deutschen Gütergemeinschaft nahekomen) gelten. Dies wird den Rechtsverkehr für Sie in Deutschland erheblich erschweren. Daher wäre zu überlegen, ob Sie in einem solchen Fall nicht stattdessen deutsches Güterrecht wählen sollten.

bb. Güterstandsvereinbarungen

Gütertrennung

Sie können anstelle der Zugewinngemeinschaft den Güterstand der Gütertrennung wählen.

Die Gütertrennung bewirkt, dass sich Ehegatten in vermögensrechtlicher Hinsicht wie fremde Dritte gegenüberstehen. Wie beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft bleiben bei diesem Güterstand die Vermögensmassen der Ehegatten während der Ehe getrennt. Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen grundsätzlich allein und kann alleine darüber bestimmen. Die für die Zugewinngemeinschaft geltenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis bei Geschäften, die im Wesentlichen das gesamte Vermögen eines Ehegatten oder Haushaltsgegenstände betreffen, gelten hier nicht. Im Falle der Scheidung kommt es zu keinem Vermögensausgleich. Ein Wertausgleich kann daher nur durch Verwertung von Gegenständen erfolgen, die die Ehegatten als Miteigentümer oder zur gesamten Hand erworben haben.

Gütertrennung nachteilig für nichtvermögenden Partner

Vorsicht: Die Gütertrennung geht zulasten des nichtvermögenden Ehegatten, denn es wird kein Ausgleich für eine Unterstützung beim Vermögens-

¹ Bitte beachten Sie, dass ab dem 29. Januar 2019 die Bestimmungen der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGüVD) anzuwenden sind: Für eine Ehe, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen wird, richten sich die güterrechtlichen Folgen nach dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nichts anderes vereinbaren.



aufbau während der Ehezeit geleistet. Gütertrennung ist daher nur sinnvoll, wenn beide Ehegatten finanziell abgesichert sind oder durch ehevertragliche Regelungen abgesichert werden. Bei einem völligen Ausschluss des Zugewinnausgleichs gegenüber dem nicht vermögenden Teil ist für eine faire Kompensation, z. B. in Form eines kontinuierlichen Vermögensaufbaus oder eines Eigentumserwerbs für den ausgeschlossenen Partner, zu sorgen.

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann sinnvoll sein, wenn Sie die Ehe in vorgerücktem Alter zu einem Zeit-

punkt schließen, in dem davon auszugehen ist, dass Sie durch gemeinschaftliche Leistung keine wesentlichen Vermögenswerte mehr schaffen werden und wenn Sie das Risiko einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Fall des Scheiterns Ihrer Ehe, die sich auf die Bewertung zahlreicher Gegenstände erstrecken würde, vermeiden wollen.

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann auch sinnvoll sein, wenn zwischen Ihnen und Ihrem Ehegatten ein erheblicher Altersunterschied besteht; denn dann kann es dazu kommen, dass Sie

im Wege des Zugewinnausgleichs den Vermögenszuwachs ausgleichen müssen, den Sie noch während der aktiven beruflichen Phase realisieren können, während Ihr Partner eher von der Substanz leben wird, wenn er das Rentenalter erreicht. Um hier Disparitäten zu vermeiden, ist zu überlegen, zumindest den lebzeitigen Zugewinnausgleichsanspruch auszuschließen (s. u.).

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann auch sinnvoll sein, wenn Sie oder Ihr Ehegatte bei Eheschließung über ein Unternehmen oder einen Unternehmensanteil, über Patente oder aber über ein großes Erbe verfügen und befürchten müssen, im Fall des Zugewinnausgleichs Ihre Existenzgrundlage aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen zu verlieren.

In diesem Fall ist aber darauf zu achten, dass zugunsten des nicht vergleichbar vermögenden Teiles eine Kompensation vereinbart wird, die insbesondere einen fairen Ausgleich für die Beiträge dieses Ehegatten vorsehen. Diese können darin bestehen, dass er Kinderbetreuung und Haushaltsführung übernimmt und es dem anderen Teil so ermöglicht, das vorhandene Vermögen zu vermehren, oder durch Ehegattenmitarbeit im Unternehmen zum Vermögensaufbau beiträgt.

Die Gütertrennung ist für den nicht vermögenden Teil auch in erbrechtlicher und erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht nachteilig. Weder tritt eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um $\frac{1}{4}$ ein (vgl. § 1371 Abs. 1 BGB) noch wird der (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch gem. § 5 ErbStG von der Erbschaftssteuer freigestellt, so dass dem Ehegatten lediglich der – in diesen Fällen meist nicht ausreichende – Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verbleibt. Daher sollte in entsprechenden Fällen zumindest überlegt werden, den Zugewinnausgleich nur für den Fall auszuschließen, dass der Güterstand aus anderen Gründen als dem Tod eines Ehegatten endet.

**Vorsicht mit der
Gütergemeinschaft!**

Gütergemeinschaft § 1415 BGB

Die Begründung einer Gütergemeinschaft ist die Ausnahme. Für diesen Güterstand spricht, dass er beiden Ehegatten unmittelbar eine gleichmäßige Teilhabe an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen gewährt. Er bringt deshalb die gleichmäßige Teilhabe der Ehegatten an dem gemeinsam Erworbenen am besten zum Ausdruck.

Gleichwohl sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie diesen Güterstand vereinbaren möchten.

Gegen diesen Güterstand spricht, dass die Regelungen zur Bildung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens sehr kompliziert sind. Es sind fünf Vermögensmassen zu unterscheiden. Weiterhin kann die Verwaltung des sog. Gesamtgutes unterschiedlich ausgestaltet werden.

Auch ist die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft sehr kompliziert, wenn in der Situation von Trennung und Scheidung kein ausreichendes Einvernehmen der Ehegatten besteht.

Schließlich enthält dieser Güterstand ein **besonderes Risiko**: Das Gesamtgut haftet für sämtliche Schulden des anderen Ehegatten. Auch wenn Ihr Partner erhebliche Verbindlichkeiten eingetragt, die Sie vielleicht nicht einmal kennen, tragen Sie also das Risiko, letztlich mit ihrem Anteil an dem Gesamtgut für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten mit einzustehen zu müssen. Das gilt sogar für Haftpflicht- und Unterhaltsschulden. Da Ihr Anteil am Gesamtgut in der Regel den größten Teil Ihres Vermögens bilden wird, wenn Sie Gütergemeinschaft vereinbaren, kann die Haftung für Schulden, die in

den Verantwortungsbereich Ihres Partners fallen, dazu führen, dass Sie nahezu Ihr gesamtes Vermögen verlieren.

Aufgrund dieser Risiken und Schwierigkeiten ist in einem vorsorgenden Ehevertrag die Vereinbarung der Gütergemeinschaft allenfalls in Ausnahmefällen zu empfehlen.

**Modifizierte Zugewinn-
gemeinschaft: viel Raum für
interessengerechten Ausgleich!**

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, die Zugewinngemeinschaft vertraglich auszugestalten, um zu einem interessengerechten Ausgleich zwischen den Ehegatten zu kommen. Bei der „modifizierten Zugewinngemeinschaft“ besteht zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Jedoch kann dieser je nach Bedürfnissen und Interessen der Ehegatten auf vielfältige Weise modifiziert werden. Im Einzelnen sollen hier erwähnt werden:

► **Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 1365, 1369 BGB.** Wie bereits dargestellt verwalten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft Ehegatten ihr Vermögen

jeweils selbstständig. Sie können jedoch nur mit Zustimmung des jeweils anderen Teils über Gegenstände verfügen, die zwar in ihrem Eigentum stehen, jedoch im Wesentlichen deren gesamtes Vermögen bilden oder zu den Haushaltsgegenständen gehören. Diese Beschränkungen können abbedungen werden. Das ist v. a. dann sinnvoll, wenn Sie oder Ihr Partner Inhaber eines Unternehmens sind, das im Wesentlichen Ihr gesamtes Vermögen ausmacht.

► **Ausschluss des Zugewinnausgleichs bei der Scheidung.** Wird diese Variante gewählt, ist der Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten mit allen erb- und erbschaftssteuerlichen Vorteilen durchzuführen. Sie sollten diese Möglichkeit bedenken, wenn zwischen Ihnen bei Eheschließung ein erhebliches Vermögensgefälle besteht und Sie nicht ganz sicher ausschließen können, dass der andere Teil mehr an einer Teilhabe an Ihrem Vermögen als an Ihrer Person interessiert ist. Weiterhin ist dies eine gute Möglichkeit, um bei einem erheblichen Altersunterschied zwischen Ihnen und Ihrem Partner Disparitäten zu vermeiden. Im Übrigen ist bei dieser Variante aber Vorsicht angebracht, weil sie dazu führt, dass im Fall der Scheidung Ehegatten nicht

wechselseitig an den gemeinschaftlich geschaffenen Vermögenswerten partizipieren.

► **Doppelverdiener Ehe:** Wenn Sie beide berufstätig sind und nicht möchten, dass Sie über die Ehe auch in vermögensrechtlicher Hinsicht verbunden sind, müssen Sie Gütertrennung vereinbaren. Dies ist aber unbefriedigend, wenn aus Ihrer Ehe gemeinschaftliche Kinder hervorgehen oder ein Partner beruflich kürzer tritt, um dem anderen den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen und deshalb das Modell der Doppelverdiener Ehe nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr gelebt werden kann. Daher kann in diesem Fall auch der Zugewinnausgleich dahingehend modifiziert werden, dass er nur auf Verlangen eines Ehegatten durchzuführen ist, wenn dieser in beruflicher Hinsicht Nachteile in Kauf genommen hat.

► **Erbschaften/Eingebrachte Erbsparnisse:** Haben Sie vor der Eheschließung Vermögen ererbt oder unentgeltlich übertragen bekommen oder erwarten Sie solches Vermögen, kann es sinnvoll sein, dieses (dann genau zu bezeichnende Vermögen) aus dem Zugewinnausgleich insgesamt herauszunehmen. Andernfalls ist die

Wertsteigerung zwischen Anfall des erbten oder geschenkten Vermögens und Zustellung des Scheidungsantrages auszugleichen. Das spielt insbesondere bei Immobilien oder Firmen eine Rolle. Eine solche Regelung beeinträchtigt die Interessen Ihres Partners in der Regel nicht unbillig, da der Erwerb und der Wertzuwachs solchen Vermögens nicht auf gemeinsamer Leistung während der Ehe beruhen.

Beispiel: Die Ehegatten sind bis zur Einreichung des Scheidungsantrages zwei Jahre verheiratet. Die Ehefrau hat von ihrem eingebrachten Ersparten Aktien gekauft. Die Aktien sind bis zur Zustellung des Scheidungsantrages um $\frac{1}{3}$ gestiegen. Während des Scheidungsverfahrens fallen die Aktien um die Hälfte. Die Ehefrau muss trotzdem die Hälfte des Kursgewinns der Aktien am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages ausgleichen.

Lösung: Die Ehegatten vereinbaren im Ehevertrag die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft.

Durch einen Ehevertrag kann geregelt werden, dass zwar der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft besteht, aber bestimmte Vermögenswerte, wie ererbtes, geschenktes oder

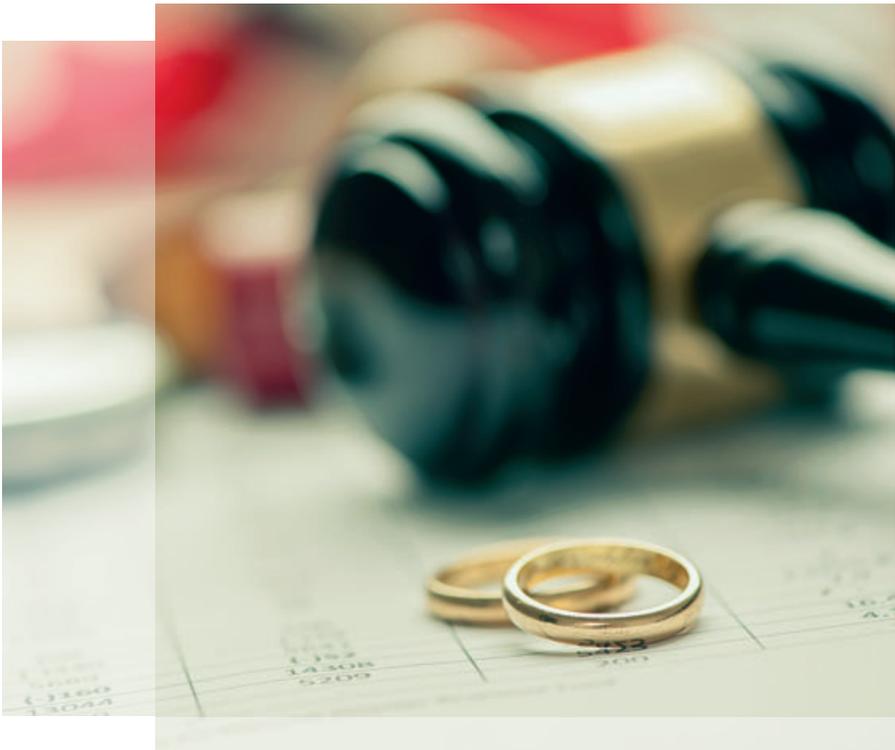
eingebrachtes Vermögen aus dem Zugewinn herausgenommen wird. Dies bedeutet, dass die Werterhöhung von erbtem oder geschenktem Vermögen nicht unter den Zugewinn fällt. Auch eingebrachtes Vermögen wäre dann nicht auszugleichen. In dem Beispiel wäre allerdings zu beachten, dass das Aktienportfolio der Ehefrau nicht selbst eingebrachtes Vermögen bildet, sondern mithilfe dieses Vermögens angeschafft wurde. Daher kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auch den Ausgleich des Wertes von Gegenständen, die mithilfe von Vermögen, das nicht ausgeglichen werden soll, angeschafft wurden, ebenfalls auszuschließen. Sie sehen: Es gibt gute Gründe, die Ausgestaltung entsprechender Verträge in die Hände von Notarinnen/Notaren zu legen. Sie haben die Aufgabe, diesen vollständig über den Sachverhalt und Ihre Interessen zu informieren.

► **Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände:** Sie können vereinbaren, dass einzelne Gegenstände bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht berücksichtigt werden sollen. Dies ist z. B. denkbar für werthaltige Gegenstände wie Kunst, Schmuck oder Musikinstrumente, die Sie oder Ihr Partner in die Ehe einbringen und an denen Sie ein hohes Affektionsinteresse haben, so dass

diese im Fall der Scheidung unter keinen Umständen verwertet werden sollen.

Sinnvoll kann dies auch für **Unternehmen oder Firmenbeteiligungen** sein, aus denen der Unterhalt für Partner und Kinder erwirtschaftet werden soll. Wichtig ist, dass Sie dann aber auf einer anderen Kompensation bestehen, v.a. wenn der Unterhalt wegfällt.

► **Bewertung von Gegenständen:** Sie können Streit vermeiden, wenn Sie sich in einem vorsorgenden Ehevertrag hinsichtlich schwer zu bewertender Gegenstände auf bestimmte Werte oder Bewertungsverfahren einigen. Dies ist v. a. im Hinblick auf Gesellschaftsanteile sinnvoll, wenn Sie oder Ihr Partner an einer Verwertung durch eine Abfindungsklausel gehindert sind. Dann können Sie durch eine solche Vereinbarung



sicherstellen, dass dieser Gegenstand nur mit einem Wert berücksichtigt werden kann, den Sie im Fall des Scheiterns der Ehe auch realisieren können.

- **Rückabwicklung von ehebedingten Zuwendungen:** Diese Zuwendungen können im Fall des Scheiterns der Ehe in der Regel nicht rückabgewickelt werden. Auch ein finanzieller Ausgleich ist aus Rechtsgründen oft nur in engen Grenzen möglich. Zwar sieht das Gesetz eine Anrechnung auf die Ausgleichsforderung vor. Dieser Ausgleich versagt aber, wenn der Zuwendende selbst ausgleichsberechtigt ist. Haben Sie z. B. Ihrem Partner ein Grundstück im Wert von 100.000,- € zugewendet, das dieser mit einer valutierenden Grundschuld von 60.000,- € belastet hat, und sind sonst keine Vermögensgegenstände im Anfangs- oder Endvermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen, können Sie nur noch einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 20.000,- € gegen Ihren Partner geltend machen. Weiterhin erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Wert der Zuwendung den Zugewinn des Ausgleichsberechtigten übersteigt, dieser im Ergebnis die Zuwendung also teilweise „verlebt“ hat, d. h. in der Regel nur zu einem geringen Teil. Um diese

Unbilligkeiten auszugleichen, kann es sinnvoll sein, bereits in einem vorsorgenden Ehevertrag zu vereinbaren, dass näher bestimmte, hohe Zuwendungen im Fall des Scheiterns der Ehe vorab in natura zurückzugewähren sind.

- **Sicherung des Anfangsvermögens:** Sie haben gesehen, dass der auszugleichende Zugewinn der Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen entspricht. Besitzen Sie bei Eheschließung bereits Vermögen in nennenswertem Umfang, ist es sinnvoll, dieses vertraglich auch festzuhalten, entweder in Gestalt eines Inventars oder indem Sie sich über einen bestimmten Wertansatz verständigen. Andernfalls ist es oft nicht mehr möglich, wenn – hoffentlich – Ihre Ehe lange gedauert hat, den Wert des Anfangsvermögens festzustellen. Sie tragen dann das Risiko, im Fall der Scheidung einen Zugewinn ausgleichen zu müssen, den Sie in Wirklichkeit gar nicht erzielt haben.
- **Voreheliche Zuwendungen:** Haben Sie Ihrem Ehegatten in Erwartung der Ehe bereits erhebliche Zuwendungen gemacht (Beispiel: Sie haben in erheblichem Umfang zum Erwerb eines Hauses beigetragen) empfiehlt es sich, eine Vereinbarung zu schließen,

in der das Anfangsvermögen Ihres Partners so angesetzt wird, als wären diese Zuwendungen erst nach Eheschließung erfolgt. Andernfalls tragen Sie das Risiko, auch über den Zugewinnausgleich nicht an den durch Ihre Zuwendungen geschaffenen Vermögenswerten zu partizipieren; denn dann erhöhen Ihre Zuwendungen das Anfangsvermögen Ihres Partners und vermindern den Zugewinn entsprechend.

4. Versorgungsausgleich

a. Gesetzliche Regelung

Der Versorgungsausgleich dient dazu, Renten- und Pensionsanwartschaften, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, hälftig zwischen ihnen auszugleichen. Durch den Versorgungsausgleich bei der Scheidung erhält jeder Ehegatte ab Rechtskraft der Scheidung in Höhe der Hälfte des Ehezeitanteils eine eigenständige, von der Person des anderen Ehegatten unabhängige Anwartschaft auf eine Versorgung.

Beispiel: Der Ehemann hat während der Ehezeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet und eine Anwartschaft in Höhe von 20 Entgeltpunkten erworben. In Höhe von 10 Entgeltpunkten wird diese Anwartschaft auf das Ver-

sicherungskonto der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder, sofern für diese dort noch kein Konto besteht, ein entsprechendes Anrecht begründet. Aus dieser Rentenanswartschaft kann die Ehefrau auch dann eine Altersrente erhalten, wenn der geschiedene Ehemann vor Erreichen des Rentenalters versterben sollte.

Dieser Mechanismus gilt grundsätzlich für jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht der Ehegatten. Er gilt auch, wenn beide Ehegatten bei demselben Versorgungsträger Anwartschaften erworben haben. Allerdings kann dann der Versorgungsträger u. U. die Ausgleichswerte der Anrechte verrechnen. Ausnahmsweise kann es allerdings vorkommen, dass bei der Scheidung ein Anrecht noch nicht ausgeglichen werden kann. Diese Anrechte sind dann ähnlich dem Unterhalt durch monatliche Ausgleichszahlungen auszugleichen, sobald beide Ehegatten aus einem solchen Anrecht Leistungen beziehen können, d. h. also in der Regel das Rentenalter erreicht haben.

Beispiel: Ihr Ehemann arbeitet während der Ehezeit in einer österreichischen Spedition. Er erwirbt dann eine Anwartschaft auf eine Pension in der österreichischen Pensionskasse. Sobald

er aus diesem Anrecht eine Versorgung bezieht und Sie das Rentenalter erreicht haben, können Sie Ihren geschiedenen Ehemann auf Zahlung der Rente in Höhe der Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Pension abzüglich des an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abzuführenden Beitrags in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich gilt: Ein Anrecht unterliegt dem Versorgungsausgleich, soweit es

- ▶ während der Ehezeit erworben wurde,
- ▶ durch den Einsatz von Arbeitskraft oder Kapital erworben wurde,
- ▶ der Absicherung gegen die Risiken des Alters oder der Invalidität dient
- ▶ und auf Zahlung einer Rente gerichtet ist. Ausnahmsweise sind aber Riesterrenten sowie Anrechte der betrieblichen Altersversorgung auch zu berücksichtigen, soweit sie die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages vorsehen.

Die wichtigsten Formen der Altersversorgung, die im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden, sind:

- ▶ gesetzliche Rentenversicherung
- ▶ Beamtenversorgung
- ▶ berufsständische Versicherungen wie z. B. der Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater

- ▶ Altersversorgung der Landwirte
- ▶ betriebliche Altersversorgung jeder Art
- ▶ Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes als besondere Form der betrieblichen Altersversorgung
- ▶ private Rentenversicherung

Wichtig:
**Vorsorgeausgleich für
Absicherung im Alter**

Wichtig:

*Auch wenn Sie in jungen Jahren die Ehe eingehen, sollten Sie die Bedeutung des Versorgungsausgleichs nicht unterschätzen. Im Lauf der Ehe werden oft sehr hochwertige Versorgungsanwartschaften aufgebaut. Nach deutschem Sozialversicherungsrecht spielt die Erwerbsbiographie hierfür eine entscheidende Rolle. **Nehmen Sie aufgrund der Eheschließung hinsichtlich der beruflichen Entwicklung Nachteile in Kauf (z. B. weil Sie die Aufgabe der Haushaltsführung und Kindererziehung übernehmen), wirkt sich dies unmittelbar auch auf Ihre Absicherung im Alter aus.** Dann ist es wichtig, dass über den Versorgungsausgleich ein gerechter Ausgleich der Anwartschaften erfolgt, die Ihr Partner während der Ehezeit auch aufgrund der von Ihnen gewählten Aufgabenteilung erwerben konnte.*

Beispiel: Während der Ehezeit übernehmen Sie die Aufgabe der Kinderbetreuung für fünf Jahre. Während dieser Zeit sind Sie zunächst nicht, später halbschichtig erwerbstätig. Dadurch erwerben Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft von 4 Entgeltpunkten. Ihr sehr gut verdienender Partner ist während dieser Zeit vollschichtig erwerbstätig. Er erwirbt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft von 10 Entgeltpunkten, außerdem eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung im Wert von 30.000,- € und eine private Altersversorgung im Wert von 10.000,- €. Im Fall der Scheidung müssten sie zwar 2 Entgeltpunkte abgeben, würden im Gegenzug aber 5 Entgeltpunkte sowie Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung und eine private Altersversorgung im Wert von 20.000,- € erhalten. Hätten Sie sich demgegenüber die Aufgabe der Kinderbetreuung paritätisch geteilt, hätten Sie zwar etwas höhere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben können (z. B. 5 Entgeltpunkte, die Anwartschaft aufgrund der Kindererziehungszeit von 3 Entgeltpunkten würde dadurch nicht berührt). Ihr Partner hätte jedoch deutlich weniger Anrechte erworben (aus Gründen der Vereinfachung im Beispielsfall

5 Entgeltpunkte und sonstige Anrechte mit einem Kapitalwert von 20.000,- €). Im Versorgungsausgleich müssten Sie 2,5 Entgeltpunkte abgeben und würden im Gegenzug 2,5 Entgeltpunkte erhalten sowie sonstige Anwartschaften mit einem Kapitalwert von 10.000,- €. Erzielt Ihr Partner ein höheres Einkommen und damit auch die höheren Anwartschaften, partizipieren Sie hieran in Höhe der Hälfte der Wertdifferenz. Hier können beträchtliche Werte auflaufen, auf die Sie keinesfalls verzichten sollten.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bedürfen der **notariellen Beurkundung**. Vereinbarungen, die ohne Beachtung dieser Form geschlossen wurden, sind **null und nichtig!**

Grundsätzlich gilt, dass Sie aufgrund der Bedeutung des Versorgungsausgleichs für Ihre Absicherung im Alter einem teilweisen oder vollständigen **Ausschluss nur nach reiflicher Überlegung** zustimmen dürfen.

Gleichwohl gibt es Konstellationen, in denen Sie diese Möglichkeit in Erwägung ziehen sollten.

Dies kommt in Betracht, wenn Ihr Partner in der Ehe voraussichtlich keine

Anwartschaften erwerben wird, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, während Sie solche Anwartschaften erwerben werden.

Beispiele:

Unternehmerehe

Sie sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ihr Ehegatte ist selbstständig als Unternehmer tätig. Er wird möglicherweise Vorsorge für das Alter durch den Erwerb von Immobilienvermögen und den Aufbau von Kapitallebensversicherungen betreiben. Es ist nicht sichergestellt, dass er auch Anwartschaften erwerben wird, die dem Versorgungsausgleich unterliegen. Der unternehmerisch tätige Ehegatte besteht auf der Vereinbarung von Gütertrennung. In diesem Fall können Sie vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung nur durchgeführt werden soll, wenn Sie diese Option innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung des Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, ausüben. Dadurch ist sichergestellt, dass der Versorgungsausgleich nur durchgeführt wird, wenn auch Ihr Ehegatte in der Ehezeit Anwartschaften erworben hat, die im Versorgungsausgleich auszugleichen sind. Durch diese Vereinbarung kann umgekehrt das Risiko vermieden

werden, dass sich der Versorgungsausgleich einseitig zum Nachteil des sozialversicherungspflichtig beschäftigten Ehegatten auswirkt. Im Übrigen sollten Sie aber auch darauf bestehen, dass eine gerechte Kompensation vorgesehen ist, damit Sie ausreichend gegen die Risiken des Alters und der Invalidität abgesichert sind und an dem Vermögenserwerb Ihres Partners angemessen partizipieren. Beispielsweise könnte vereinbart werden, dass Ihr Partner die Beiträge für eine private Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung für Sie trägt, und das nicht nur während des Bestehens der Ehe, sondern auch darüber hinaus, solange ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt einschließlich des Vorsorgeunterhaltes in Betracht kommt.

Phasenverschobene Ehe

Vorsicht ist auch geboten, wenn Ihr Ehegatte deutlich älter als Sie ist und bei Eheschließung bereits kurz vor der Verrentung steht oder bereits eine Rente bezieht. In diesem Fall führt der Versorgungsausgleich dazu, dass die Versorgungsanwartschaften, die Sie während der Ehe erwerben, voll ausgeglichen werden. Umgekehrt wird Ihr Ehegatte nur noch in geringem Umfang Versorgungsanwartschaften erwerben, die im Fall der Scheidung zu Ihren Gunsten ausgeglichen werden könnten.

Auch hier ist die Vereinbarung des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs fair. Der ältere Partner hat bereits für das Alter vorgesorgt. Es gibt keinen Grund für ihn, dass diese Versorgung aufgrund der Ehe noch verbessert wird. Umgekehrt muss der jüngere Teil noch ausreichende Anwartschaften zur Alterssicherung erwerben. Es gibt keine Veranlassung, dass diese Anwartschaften im Fall des Scheiterns der Ehe einseitig zu Gunsten des älteren Ehegatten geteilt werden.

Rentnerehe

Möchten zwei Personen, die bereits das Rentenalter erreicht haben oder kurz davor stehen, die Ehe schließen, kann sich der Ausschluss des Versorgungsausgleichs empfehlen. Dadurch wird die Scheidung der Ehe erheblich erleichtert, wenn diese scheitern sollte. Umgekehrt werden ab Erreichen des Rentenalters in der Regel keine auszugleichenden Rentenanwartschaften mehr erworben.

Begründung von Anwartschaften mithilfe vorehelich erworbenen oder ererbten Vermögens

Beabsichtigen Sie, mithilfe von Vermögen, das Sie bereits vor der Ehe erworben haben, oder das Sie geerbt haben, Anwartschaften zur Absicherung im Alter oder bei Invalidität zu erwerben,

sollten Sie mit Ihrem Partner über einen Teilausschluss des Versorgungsausgleichs sprechen; denn anders als im Zugewinnausgleich sind grundsätzlich auch Anwartschaften auszugleichen, die mithilfe von Vermögen, das Sie geerbt haben oder das Ihnen unentgeltlich zugewendet wurde, begründet wurden. Weiterhin spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, aus welcher Quelle Vermögen stammt, das Sie zum Aufbau von auszugleichenden Anwartschaften verwenden wollen. Entscheidend ist allein, dass Sie die Anwartschaften nach dem Stichtag der Eheschließung erworben haben.

Modifikation des Versorgungsausgleichs: Neben dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs können in vorsorgenden Eheverträgen auch vielfältige Modifikationen des Ausgleichs vereinbart werden. Ob dies im Einzelfall für Sie in Betracht kommt, kann nur durch eine Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt geklärt werden.

5. Erbrechtliche Regelungen

a. Grundsätzliche Überlegungen

Beim Abschluss eines Ehevertrages sollten auch die erbrechtlichen Konsequenzen der Ehe bedacht werden.



Wichtig ist es, die gesetzlichen erbrechtlichen Folgen zu kennen. Weichen die gesetzlichen Rechtsfolgen von den Vorstellungen der Ehegatten ab, können die erbrechtlichen Folgen, falls Sie oder Ihr Partner während der Ehezeit versterben sollten, vertraglich oder testamentarisch geregelt werden.

Die erbrechtlichen Folgen können in einem eigenständigen Erbvertrag geregelt werden oder Bestandteil eines Ehe- und Erbvertrages sein. Beides bedarf der **notariellen Beurkundung**. Wird diese Form nicht beachtet, kann

es aber sein, dass die Bestimmungen als Testament Wirksamkeit erlangen. Voraussetzung dafür ist, dass sie handschriftlich niedergelegt wurden.

Wichtig: Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass formunwirksame Regelungen auf diese Weise „gerettet“ werden können. Weiterhin ist die Errichtung letztwilliger Verfügungen ziemlich kompliziert. Es bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die einem Laien häufig nicht bewusst sein werden und die hier auch nicht dargestellt werden können. Umgekehrt gibt

es auch viele zwingende Vorschriften. Schließlich sind Pflichtteilsrechte sowie steuerrechtliche Folgen zu beachten. Sofern Sie bei Eheschließung bereits nicht nur unerhebliches Vermögen erworben haben oder dieses während der Ehe erwerben, ist Ihnen also dringend zu empfehlen, trotz der damit verbundenen Kosten die Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Testamentarische Regelungen

Jeder der Ehegatten kann ein eigenes Testament errichten. Dieses ist **eigenhändig zu schreiben** und zu **unterschreiben**. Es gibt auch die Möglichkeit, das Testament gemeinsam zu errichten. Dann muss das Testament von einem der Ehegatten handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden und der andere Ehegatte muss den Inhalt bestätigen und unterschreiben. Bitte achten Sie auch unbedingt darauf, auf dem Testament das **Datum** anzugeben, an dem Sie dieses errichtet haben; denn grundsätzlich gilt nur das später errichtete Testament, wenn sie mehrere letztwillige Verfügungen mit unterschiedlichem Inhalt errichtet haben. Lässt sich nach Ihrem Tod nicht mehr aufklären, an welchem Tag die Testamente errichtet wurden, kann

dies dazu führen, dass sich die Erbfolge nicht nach dem von Ihnen errichteten Testament, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

Testament oder Erbvertrag?

Ein Testament, das einer der Ehegatten selbst errichtet, kann jederzeit geändert oder vernichtet werden.

Ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament kann demgegenüber nicht ohne weiteres geändert werden.

In allen Fällen gilt: Widerrufen Sie wechselbezügliche Verfügungen, werden auch die wechselbezüglichen Verfügungen des anderen Teiles, die Bestimmungen zu Ihren Gunsten enthalten, unwirksam.

Wichtig: Verstirbt Ihr Ehegatte vor Ihnen, können wechselseitige Verfügungen grundsätzlich nicht mehr einseitig geändert werden.

Beispiel: Sie haben sich in einem Ehegatten- und Erbvertrag wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt. Schluss-erben sollen Ihre gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen sein. Verstirbt Ihr Partner in jungen Jahren an einer Krankheit, werden Sie dessen Alleinerbe. Allerdings können Sie, wenn Sie

erneut heiraten, Ihren neuen Ehegatten grundsätzlich nicht mehr als Erbe einsetzen. Dies gilt auch, wenn Sie in einem gemeinschaftlichen Testament entsprechende Festlegungen getroffen haben.

b. Gesetzliche Erbfolge

Sofern keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen wird, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.

Grundsätzlich ist der überlebende Ehegatte des Erblassers erbberechtigt. Nach der gesetzlichen Erbfolge ist er neben den Kindern zu einem Viertel erbberechtigt. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erbt er neben den Eltern bzw. den Geschwistern des Erblassers oder den Großeltern zur Hälfte.

Achtung: Die Erbfolge ändert sich bei einem Wechsel des Güterstandes

Erbquote in Abhängigkeit des Güterstandes

Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft

Durch den Zugewinnausgleich erhöht sich bei der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft um ein weiteres Viertel. Dieses Viertel wird pauschal bewertet.

Darauf, ob im Einzelfall ein Zugewinn erzielt wurde, kommt es nicht an.

Nur wenn der Ehegatte von der Erbfolge testamentarisch ausgeschlossen wurde und auch kein Vermächtnis erhält, erfolgt der normale Zugewinnausgleich. Das gilt auch, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft oder das Vermächtnis ausschlägt. Er erhält dann zusätzlich zu dem rechnerischen Zugewinnausgleich den Pflichtteil.

Erbfolge bei Gütertrennung

Bei Gütertrennung erhält der Ehegatte, wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, ein Viertel der Erbschaft. Ist nur ein Kind vorhanden, erhält der Ehegatte die Hälfte und bei zwei Kindern ein Drittel.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

Erbfolge bei Gütergemeinschaft

Der verstorbene Ehegatte wird grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften beerbt. Sein Anteil an der Gütergemeinschaft fällt in den Nachlass. Da der Tod eines Ehegatten grundsätzlich zur Aufhebung der Gütergemeinschaft führt, ist diese

zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Erben auseinanderzusetzen. Sind mehrere Erben vorhanden, z. B. der überlebende Ehegatte und Kinder der Ehegatten, findet die Auseinandersetzung zwischen der Erbengemeinschaft und dem überlebenden Ehegatten statt – ein ziemlich komplizierter Vorgang, der in der Regel dazu führt, dass hochwertige Vermögens-

gegenstände der Ehegatten wie z. B. ein als Familienwohnung genutztes Einfamilienhaus veräußert werden müssen. Dies können Ehegatten vermeiden, indem sie durch Ehevertrag vereinbaren, dass nach dem Tod eines Ehegatten die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird.



Fälle mit Auslandsbezug

Hier ist zu beachten, dass für das Güterrecht und das Erbrecht unterschiedliche Rechtsordnungen maßgeblich sein können. Weiterhin kommt es auch vor, dass innerhalb dieser Rechtsordnungen danach unterschieden wird, um welche Art von Vermögensgegenständen es sich handelt (z. B. bewegliche Sachen, Rechte und Forderungen einerseits, Immobilien andererseits) und wo sich diese befinden. Sie können allerdings grundsätzlich durch Vertrag die Rechtsordnung bestimmen, die für Ihre güterrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse gelten soll. Es empfiehlt sich, eine anwaltliche oder notarielle Beratung dahingehend in Anspruch zu nehmen, ob es für Sie sinnvoll ist, einen solchen Vertrag zu schließen und wie dieser ausgestaltet werden sollte.

Was der Ehegatte nach der gesetzlichen Erbfolge je nach Güterstand erhält, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Erbquote des überlebenden Ehegatten neben Verwandten des Erblassers in Abhängigkeit des Güterstandes:

	Zugewinn- gemeinschaft	Güter- trennung	Güter- gemeinschaft
Kinder	$1/2$ ($1/4 + 1/4$)	neben 1 Ki: $1/2$ neben 2 Ki: $1/3$ ab 3. Ki: $1/4$	$1/4$
Eltern Geschwister Nichten Neffen	$3/4$ ($1/2 + 1/4$)	$1/2$	$1/2$
beiden Großeltern	$3/4$ ($1/2 + 1/4$)	$1/2$	$1/2$
einem Großelternteil und Onkel, Tante, Cousin, Cousine	$3/4$ ($1/2 + 1/4$) + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen	$1/2$ + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen	$1/2$ + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen
Urgroßeltern und ihre Verwandten	$1/1$	$1/1$	$1/1$

c. Gestaltungsmöglichkeiten

Die Tabelle zeigt: Die **gesetzliche Erbfolge** führt in den meisten Fällen dazu, dass Sie mit Ihren Kindern, u.U. aber auch mit anderen Verwandten Ihres Partners eine **Erbengemeinschaft** bilden, wenn Ihr Partner vor Ihnen

versterben sollte. Dies ist oft nicht gewünscht; denn der Erbengemeinschaft fällt das gesamte Vermögen Ihres verstorbenen Partners an. Dazu gehört auch der Miteigentumsanteil zu $1/2$ an einem Einfamilienhaus, das Sie eventuell gemeinsam erworben haben.

Gerade wenn Sie zu den Verwandten Ihres verstorbenen Ehegatten kein so gutes Verhältnis haben, oder wenn diese oder Ihre Kinder bzw. deren Partner aus finanziellen Gründen an einer Verwertung dieses Vermögens interessiert sind, kann dies dazu führen, dass Sie die frühere Familienwohnung verlieren. Daher ist es oft sinnvoll, dass Sie eine letztwillige Verfügung errichten (Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament), durch die Sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Möglich ist auch ein Wohnrecht einzuräumen.

Beispiel: Die Ehegatten haben drei Kinder und leben in einer Eigentumswohnung. Sofern einer von ihnen verstirbt, erhält der andere bei Zugewinngemeinschaft die Hälfte des Vermögens und die drei Kinder die andere Hälfte. Da der Ehemann eine eigene Firma hat und jeder sein eigenes Vermögen aufbauen möchte, vereinbaren sie Gütertrennung. Hiernach erhält die Ehefrau nur $\frac{1}{4}$ des Vermögens neben den Kindern. Beide möchten, wenn einem von ihnen jeweils etwas passiert und er verstirbt, dass der andere Ehegatte in der Ehwohnung verbleiben kann. Sie belasten deshalb das Anwesen bereits zu Lebzeiten mit einem dinglichen Nießbrauch zugunsten beider Ehegatten an nächstoffener Rangstelle.

Umgekehrt ist die Interessenlage, wenn Sie geschieden oder verwitwet sind und die Ehe in vorgerücktem Alter schließen. Oft ist dann gewünscht, dass das bereits erworbene Vermögen nur den eigenen Kindern zugutekommen soll. Dann kann es sinnvoll sein, durch einen Erbvertrag wechselseitig auf Erbrecht und Pflichtteilsrecht zu verzichten. Im Rahmen eines Vermächtnisses kann Ihren Erben aufgegeben werden, Gegenstände, die dem jeweils anderen Teil sehr wichtig sind, an diesen zu übereignen.

Sinnvoll ist auch, eine Regelung für den Fall des **gemeinsamen Versterbens** zu treffen.

Gerade wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, kann durch die Anordnung einer **Testamentsvollstreckung** im Testament oder Erbvertrag eine Ergänzungspflegschaft für ein Kind vermieden werden. So können Sie selbst entscheiden, wer nach Ihrem Tod über das Vermögen Ihrer Kinder bestimmt und dieses verwaltet.

Auch kann ein **Vormund** benannt werden. Hier ist aber Vorsicht geboten: Die Benennung des Vormundes ist für das Gericht grundsätzlich auch dann verbindlich, wenn sich Ihre Beziehung oder die Beziehung des Kindes zu dem

vorgesehenen Vormund nicht so entwickelt, wie Sie sich das bei der Benennung erwartet haben. Daher ist es besser, solche Bestimmungen nach Möglichkeit erst zu treffen, wenn sich die Notwendigkeit für die Benennung eines Vormundes abzeichnet.

Die Benennung als Testamentsvollstrecker und als Vormund sollte vorab mit den ausgewählten Personen besprochen werden. Gegebenenfalls kann auch eine Vergütung festgelegt werden.

6. Haushaltsgegenstände

Regelungen zur Aufteilung von Haushaltsgegenständen kommen vor allem hinsichtlich einzelner, ausgewählter Gegenstände in Betracht, an denen Sie oder Ihr Partner ein besonderes Interesse haben, z. B. weil es sich um ein Erbstück handelt.

Achtung bei Schulden eines Ehegatten

Wichtiger ist, auf die **eigentumsrechtlichen Folgen** der Ehe zu achten. Einerseits gilt die gesetzliche Vermutung, dass Haushaltsgegenstände, die Sie nach der Eheschließung für den gemeinsamen Haushalt anschaffen, Ihr

gemeinsames Eigentum werden. Andererseits wird aber zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten vermutet, dass die im Besitz beider Ehegatten befindlichen Gegenstände ausschließlich dem Schuldner gehören.

Dies kann zu unerfreulichen Ergebnissen führen, wenn Sie die Ehe mit einem verschuldeten Partner eingehen; denn dann müssen Sie beweisen, dass ein Gegenstand Ihnen gehört, wenn ein Gläubiger Ihres Partners in diesen vollstrecken will.

Beispiel: Sie erwerben und bezahlen das Familienauto. Ihr Partner ist verschuldet. Gläubiger Ihres Partners versuchen deshalb, dieses Auto zu pfänden und zu versteigern, hilfsweise den Miteigentumsanteil Ihres Ehegatten an diesem Fahrzeug zu verwerten. Dann müssen Sie der Vollstreckung mit der sogenannten Drittwiderspruchsklage entgegentreten. In diesem Verfahren müssen Sie beweisen, dass Sie Alleineigentümerin des Fahrzeuges sind. Das bedeutet, Sie müssen die gegen Sie sprechenden gesetzlichen Vermutungen widerlegen.

Um solche Fälle zu vermeiden, ist es sinnvoll, in einem vorsorgenden Ehevertrag von vorneherein festzuhalten, welche Gegenstände bei Eingehung

der Ehe vorhanden waren und in Ihrem Alleineigentum standen. Weiterhin können Sie auch regeln, dass Sie sich darüber einig sind, dass künftig angeschaffte Haushaltsgegenstände ausschließlich Alleineigentum desjenigen von Ihnen werden, der diese wirtschaftlichen Probleme nicht hat.

Beispiel: Bei Eheschließung ist der Ehemann aufgrund einer gescheiterten selbstständigen Tätigkeit erheblich verschuldet. Dann können Sie regeln, dass künftig für den Haushalt angeschaffte Gegenstände ausschließlich Alleineigentum der Ehefrau werden. Sofern diese auch mit Mitteln der Ehefrau angeschafft werden, liegt darin kein anfechtbarer Rechtserwerb. Demgegenüber ist es nicht möglich, gleichsam prophylaktisch solche Regelungen für die Zukunft aufzustellen, falls später einmal einer der Ehegatten wirtschaftliche Schwierigkeiten bekommen sollte.

7. Ehwohnung

Regelungen in Bezug auf die Zuweisung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung sind angebracht, wenn absehbar ist, dass Sie oder Ihr Partner ein gesteigertes und berechtigtes Interesse daran haben, im Fall des Scheiterns der Ehe die Wohnung **alleine** weiter **benutzen** zu können.

Dies kommt z. B. in Betracht, wenn gemeinsame Kinder vorhanden oder geplant sind und der Verbleib der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung auch im Falle einer Trennung/Scheidung gewünscht ist (siehe auch A.II.7.).

Eine solche Vereinbarung kann auch in Betracht kommen, wenn der Wohnraum durch die Eltern eines Ehegatten zur Verfügung gestellt wurde, dies insbesondere dann, wenn die Eltern weiter in dem Anwesen wohnen und Sie oder Ihr Partner die Verpflichtung eingegangen ist, diese im Alter zu versorgen.

Weiterhin kann dies auch sinnvoll sein, wenn Sie die Ehe in vorgerücktem Alter schließen und Ihren Partner gleichsam in Ihre Wohnung „aufnehmen“.

Handelt es sich bei der künftigen Ehwohnung um eine Mietwohnung, entsteht oft Streit, wem das **Kautionsguthaben** zusteht, wenn im Fall der Scheidung die Wohnung demjenigen Ehegatten zugewiesen wird, der bisher nicht der alleinige Mieter der Wohnung war. Dies können Sie vermeiden, wenn Sie in einem Ehevertrag regeln, ob Sie die künftige Wohnung allein oder gemeinsam mieten (beides hat mietrechtliche Vor- und Nachteile) und wie hinsichtlich der Kautionsverfahren werden soll.

Beispiel: Sie mieten die Wohnung gemeinschaftlich. Die Kaution wird allein aus dem Vermögen des Ehemannes gezahlt. Sie können vereinbaren, dass der Ehemann auf die Auszahlung der Kaution zzgl. der Zinsen verzichtet, seinen diesbezüglichen Anspruch gegen den Vermieter an die Ehefrau abtritt.

Diese verpflichtet sich im Gegenzug, bei ihrem Auszug die Wohnung zu renovieren und den Ehemann von allen Ansprüchen des Vermieters, die wegen der Übergabe der Wohnung oder nach der Rechtskraft der Scheidung fällig werden, freizustellen.

II. TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSFOLGENVEREINBARUNG

Interessengerecht, fair, individuell: Klare Vereinbarungen im Hinblick auf Trennung oder Scheidung

Sie können Vereinbarungen im Hinblick auf eine Trennung oder Scheidung schließen. Dies ist oft sinnvoll, um langwierige, gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden und eine Lösung zu finden, die Ihren gemeinsamen Interessen und dem Wohl der Kinder in dieser schwierigen Situation am besten gerecht wird.

Diese Vereinbarungen unterscheiden sich von vorsorgenden Eheverträgen dadurch, dass sie auf eine faire Abwicklung der Ehe und Auseinandersetzung des Vermögens gerichtet sind. Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen können auch geschlossen werden, um die Regelungen in einem vorsorgenden Ehevertrag zu ergänzen. Oft werden vorsorgende Eheverträge auch durch Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen ersetzt. All dies ist aber nur einvernehmlich möglich. Einseitig kann

Ihnen der Schutz durch einen vorsorgenden Ehevertrag nicht genommen werden. Gleichwohl ist es oft sinnvoll, bei Trennung und Scheidung solche Vereinbarungen zu schließen, da die tatsächlichen Folgen von Trennung und Scheidung erst vor dem Hintergrund der konkreten Trennungssituation erkennbar werden.

Die meisten Vereinbarungen über die Folgen von Trennung und Scheidung bedürfen der **notariellen Beurkundung**.

Vereinbarungen, die dieses Form-erfordernis nicht beachten, sind nichtig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Ehegatten, die getrennt leben und eine Vereinbarung über die Folgen von Trennung und Scheidung schließen wollen, meist entgegengesetzte Interessen verfolgen. Daher ist es in vielen Fällen sinnvoll, **anwaltlichen Rat** einzuholen, bevor Sie eine Notarin/einen Notar zur Beurkundung einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung aufsuchen. Denn anders als eine Anwältin/ein Anwalt kann eine Notarin/ein Notar nicht die Aufgabe wahrnehmen, Ihre Interessen zu bewerten und zu vertreten. Sind Ihre beiderseitigen Interessen und Ziele sehr unterschiedlich, kann es auch sinnvoll sein, im Rahmen einer **Mediation** ein „Gesamtpaket“ zu schnüren, das Ihre beiderseitigen Interessen zum Ausgleich bringt.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, sollte immer zuerst überlegt werden, wie für diese die Folgen von Trennung und Scheidung möglichst wenig belastend ausgestaltet werden können. Zentrale Punkte sind Aufenthalt, elterliche Sorge und Gestaltung des Umgangs. Dies entzieht sich allerdings in der Regel einer vertraglichen Vereinbarung,

weil diese nicht flexibel genug ist, um auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Ein durch gegenseitige Rechte und Pflichten ausgestaltetes Vertragsverhältnis wird der Eltern-Kind-Beziehung, die von Vertrauen und gegenseitiger Zuneigung geprägt ist, nur bedingt gerecht. Gleichwohl sollten diese Überlegungen die Grundlage und den Ausgangspunkt einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung bilden.

Für die Beratung von Eltern mit minderjährigen Kindern insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse von Kindern, die Wirkungen von Trennung und Scheidung sowie die Gestaltung des Umgangs stehen neben den Jugendämtern flächendeckend in Bayern **180 Erziehungsberatungsstellen** mit multidisziplinären Teams zur Verfügung. Es empfiehlt sich diese Beratungsangebote frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Erziehungsberatung ist kostenfrei.

Die Anschriften der Beratungsstellen finden Sie im Internet unter www.erziehungsberatung.bayern.de.

Im Übrigen sind gegenüber einer vorsorgenden Vereinbarung folgende Gesichtspunkte und Modifikationen zu beachten:



1. Name

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihr Partner nach der Scheidung den Ehenamen fortführt, können Sie Regelungen vereinbaren wie in einem vorsorgenden Ehevertrag. Es ist aber auch denkbar, dass Sie im Interesse der gemeinschaftlichen Kinder möchten, dass Ihr Partner trotz der Scheidung zum Zeichen der Verbundenheit den Ehenamen **fortführt**. Dies kann ebenfalls vereinbart werden, indem der Ehegatte, der den Ehenamen anstelle seines Geburtsnamens angenommen hat, für eine

gewisse Zeit (z. B. bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes) oder dauerhaft auf das Recht verzichtet, seinen früheren Geburts- oder Ehenamen wieder anzunehmen.

2. Vermögen

Wenn Ihre Ehe nicht nur von kurzer Dauer war, werden Sie in vermögensrechtlicher Hinsicht vielfältige Bindungen eingegangen sein. Diese sollten Sie im Fall der Trennung möglichst schnell und einvernehmlich auflösen, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden.

Beispiel: Sie führen ein gemeinsames **Bankkonto** („Oderkonto“). Dieses sollten Sie möglichst bald schließen und getrennte Konten einrichten. Weiterhin sollten Sie sich über die Aufteilung eines etwaigen Guthabens oder Schuldsaldos verständigen. Haben Sie ein Einzelkonto mit Verfügungsbefugnis des anderen Teiles, sollte die Verfügungsbefugnis widerrufen werden. Dies sollten Sie aber offenlegen und Ihrem Partner ausreichend Gelegenheit geben, ein eigenes Konto einzurichten und ihm für eine Übergangszeit die benötigten baren Mittel zur Verfügung stellen.

Umgekehrt kann auch vor Versuchen, ein solches Konto möglichst schnell einseitig „abzuräumen“ nur gewarnt werden.

Hinsichtlich der anderen Vermögensbereiche sollten Sie versuchen, im Zusammenhang mit güterrechtlichen Regelungen eine **Gesamtlösung** anzustreben; denn es wird sehr schwierig, Teillösungen in eine abschließende Gesamtlösung zu integrieren. Darüber hinaus können Teillösungen auch zu erheblichen steuerrechtlichen Nachteilen führen.

Beispiel: Die Forderung auf Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Schenkungs- und Erbschaftssteuer, Zuwendungen unter Ehegatten aber sehr wohl. Übertragen Sie im Vorgriff auf den Zugewinnausgleich Vermögensgegenstände, etwa den Miteigentumsanteil zu ½ an einem Haus, kann dies Schenkungssteuer auslösen, die bei einer Regelung im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vermieden worden wäre.

3. Güterrecht

Leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, ist zu beachten, dass sich das Endvermögen auch während der Trennung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages ändert.

Achtung: Zugewinnngemeinschaft besteht bis zur Zustellung des Scheidungsantrags

Beispiel 1: Sie sind Eigentümer eines **Grundstücks**. Nach der Trennung weist die Gemeinde einen Bebauungsplan aus, durch den Ihr Grundstück Bauland wird. Dadurch erhöht sich der Wert Ihres Grundstücks erheblich. Auch dieser Wertzuwachs ist im Rahmen des Zugewinnausgleichs auszugleichen.

Beispiel 2: Sie haben den Verdacht, dass Ihr Partner mit Rücksicht auf die Trennung das Interesse an einer Erhaltung seines Vermögens verloren hat. Etwaige **Vermögensminderungen** mindern den Zugewinn, solange sie nicht auf illoyale Vermögensverfügungen zurückzuführen sind, die nur schwer nachweisbar sind.

In der Regel wird es dem Interesse der Ehegatten entsprechen, die Risiken von Vermögensverlusten nach der Trennung nicht wechselseitig zu tragen; denn sie können auf diese Risiken keinen Einfluss mehr nehmen. Umgekehrt wird es auch oft als unbillig angesehen, dass der Partner trotz der Trennung an Vermögenssteigerungen über den Zugewinnausgleich partizipieren soll.

Daher ist es in vielen Fällen – anders als bei vorsorgenden Eheverträgen – sachgerecht, **Gütertrennung** zu vereinbaren.

Beispiel: Die Ehegatten einigen sich wie folgt: Wir leben seit ### getrennt und beabsichtigen, uns scheiden zu lassen. Deswegen heben wir mit sofortiger Wirkung den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf. (Es folgen Bestimmungen zur Ausgleichszahlung sowie zur Aufteilung der Vermögensgegenstände, z. B. Auflassung des Mit-

eigentumsanteils an einem Einfamilienhaus an einen der Ehegatten).

Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn gleichzeitig das Vermögen auseinander gesetzt werden kann und eine etwaige Forderung auf Zugewinnausgleich betragsmäßig festgelegt werden kann. Ist gemeinsames Grundvermögen auseinanderzusetzen, sollten Sie auf einer einheitlichen Regelung des Zugewinnausgleichs mit der Grundstücksauseinandersetzung und der Auseinandersetzung der sonstigen Vermögenswerte (Bankguthaben, Schulden, wertvolle Gegenstände) bestehen, um unerwünschte Wechselwirkungen zwischen vorgezogener Vermögensauseinandersetzung und Zugewinnausgleich zu vermeiden.

Beispiel: Sie einigen sich mit Ihrem Partner dahingehend, dass Sie die Haushälfte gegen Zahlung von 100.000,- € übernehmen. Bei Zustellung des Scheidungsantrages sind Sie Alleineigentümerin des Hauses, Ihr Partner hat die **Abfindung** weitgehend verbraucht. Im Extremfall ist noch einmal Zugewinnausgleich von 50.000,- € (oder mehr bei entsprechender Wertentwicklung des Hauses) zu bezahlen. Das kann durch eine entsprechende notariell beurkundete Gesamtvereinbarung vermieden werden.

4. Versorgungsausgleich

Im Hinblick auf die Gefahr der Altersarmut v. a. bei Frauen wird dringend empfohlen, sich über die Absicherung im Alter bei einer Trennung/Scheidung Gedanken zu machen, gerade wenn sie im Hinblick auf Kinder oder aus sonstigen in der Ehe liegenden Gründe beruflich kürzer getreten sind. So ist es oft sinnvoll, hinsichtlich des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung Vereinbarungen zu schließen.

Dies kann im Rahmen einer Gesamtvereinbarung zur Regelung der vermögensrechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung geboten sein. Solche Vereinbarungen bieten sich aber auch an, um eine zu starke Aufsplitterung der Versorgungsrechte sowie mit der Teilung verbundene Nachteile zu vermeiden.

Zur Verdeutlichung mögen die beiden folgenden Beispiele dienen:

Beispiel 1: Gesamtvereinbarung

Bei Eheschließung waren Sie beide erwerbstätig. Später haben Sie sich verstärkt um Haushalt und Kinder gekümmert. In dieser Zeit waren Sie nur eingeschränkt berufstätig. Demgegenüber war Ihr Partner weiter vollschichtig

berufstätig. Er hat dadurch deutlich höhere Anwartschaften auf eine Altersversorgung erworben.

Während der Ehe haben Sie gemeinsam ein Einfamilienhaus erworben. In diesem Einfamilienhaus möchten Sie nach der Trennung mit den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern bleiben. Damit ist Ihr Partner einverstanden.

Das Haus ist noch mit Schulden belastet. Weder Sie noch Ihr Partner können den Anteil des jeweils anderen käuflich erwerben. Im Fall der streitigen Auseinandersetzung müsste das Haus veräußert werden.

In einer solchen Situation kann es sich anbieten, dass Sie eine Vereinbarung schließen, dass Sie die Haushälfte übernehmen und im Gegenzug auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs – teilweise – verzichten. Weiterhin wären ergänzende Regelungen in Bezug auf Zugewinnausgleich, Unterhalt und Rückführung der Schulden erforderlich. Dies würde zu einem fairen Ergebnis führen. Sie erhalten durch die Übertragung der Haushälfte einen erheblichen Gegenwert, der auch Ihren Wohnbedarf im Alter decken wird.

Daher sind Sie nicht auf die vollständige Durchführung des Versorgungsausgleichs angewiesen. Den Kindern bleibt ihr gewohntes Umfeld erhalten. Und Ihrem Partner bleiben die Versorgungsanwartschaften vollständig erhalten, die er im Alter auch benötigen wird, um seinen Wohnbedarf (Miete) zu decken. Schließlich werden die typischerweise mit der Verwertung selbstgenutzter Immobilien verbundenen Wertverluste im Fall einer Veräußerung vermieden.

Beispiel 2: Saldierung

Sie und Ihr Ehegatte sind als Landesbeamte (z. B. als Polizeibeamter und Lehrerin) tätig. Sie haben während der Ehezeit eine Pensionsanwartschaft im Wert von 180,- € erworben, Ihr Ehegatte im Wert von 240,- €. Daneben haben Sie noch gewisse Anwartschaften aus Riesterrente und privater Rentenversicherung erworben, die annähernd gleichwertig, aber nicht vergleichbar gem. § 18 Abs. 1 VersAusglG sind.

Wird in diesem Fall der Versorgungsausgleich durchgeführt, wird jedes der Anrechte einzeln geteilt. Hinsichtlich der Anwartschaften auf eine Beamtenversorgung ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese nur extern geteilt werden können. Das bedeutet, dass

jeder von Ihnen die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung verliert. Im Gegenzug wird für Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils ein dem Ausgleichswert entsprechendes Anrecht begründet. Im Beispiel würden Sie 90,- € Ihrer Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung abgeben und dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft erhalten, die bezogen auf das Ende der Ehezeit einer Rente in Höhe von brutto 120,- € entspricht. Die Zersplitterung der Anrechte können Sie vermeiden, wenn Sie vereinbaren, dass lediglich der überschießende Saldo ausgeglichen wird. Dann würden Sie Ihre Anwartschaften aus der Beamtenversorgung ungekürzt behalten und in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft in Höhe von 30,- € erhalten. Hinsichtlich der weiteren Anrechte könnten Sie eine vergleichbare Vereinbarung schließen, die dazu führt, dass nur ein Anrecht in Höhe der Hälfte des Saldos der Kapitalwerte ausgeglichen wird.

Schließlich können Vereinbarungen auch aus versicherungsrechtlichen Gründen vorteilhaft sein. Ist z. B. Ihr Partner deutlich älter als Sie und schon seit geraumer Zeit Rentenbezieher, kann es vorteilhaft sein, dass

der Versorgungsausgleich nur zu Ihren Gunsten durchgeführt wird. Der Nachteil könnte für Ihren Partner kompensiert werden, indem Sie diesem zum Ausgleich eine Unterhaltsrente zahlen.

5. Unterhalt

a. Trennungsunterhalt

Auch hier gilt, dass für den Trennungsunterhalt Vereinbarungen, die auf eine Beschränkung des Unterhaltes hinauslaufen, unwirksam sind.

Sie können aber Vereinbarungen schließen, um bestimmte Positionen unstreitig zu stellen.



Beispiel: Die Möglichkeit, kostenfrei ein eigenes Haus zu bewohnen, stellt einen Vorteil dar, der unterhaltsrechtlich grundsätzlich wie Einkommen in die Berechnung einzustellen ist („Wohnwert“). Oft ist es schwierig, diesen Wohnwert genau zu bestimmen. Streit kann dann vermieden werden, indem Sie sich auf einen bestimmten Betrag verständigen, mit dem der Wohnwert berücksichtigt werden soll.

Waren Sie oder Ihr Ehegatte länger nicht erwerbstätig, kann es sinnvoll sein, einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Dazu kann vereinbart werden, dass ein bestimmter Teil des Einkommens im Rahmen des Trennungsunterhaltes anrechnungsfrei bleibt, wenn die Tätigkeit vor einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommen wird (z. B. vor Ablauf des ersten Jahres der Trennung). Von einer solchen Vereinbarung können beide Teile profitieren. Der Unterhaltsberechtigte über eine Verbesserung seines Lebensstandards. Für den Unterhaltspflichtigen tritt eine frühzeitige Entlastung hinsichtlich der Zahlung von Unterhalt ein.

b. Nachehelicher Unterhalt

Hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes sind vielfältige Regelungen denkbar.

Wichtig ist vorab, darauf zu achten, dass Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, der **notariellen Beurkundung** bedürfen. Dies gilt also auch für Vereinbarungen, die als Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung während des Getrenntlebens geschlossen werden.

Im Übrigen können die folgenden Ausführungen nur einige wenige repräsentative Beispiele für mögliche Vereinbarungen enthalten.

Der **Betreuungsunterhalt** wird über das dritte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus bezahlt, sofern dies aus kind- oder elternbezogenen Gründen der Billigkeit entspricht. Um nicht von der Billigkeitsentscheidung des Gerichts und den sich daraus ergebenden Unwägbarkeit abhängig zu sein, können Sie **individuelle Regelungen** treffen. *Dazu bieten sich verschiedene Regelungsmöglichkeit an, wie die Verlängerung des Betreuungsunterhalts (s. A.1.2.d)*

Sie können auch vereinbaren, dass Einkommen nur teilweise oder gar nicht bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird, das der betreuende Elternteil bereits während dieses Zeitraums aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt. Diese Vereinbarung bewirkt, dass

das Einkommen insoweit dem unterhaltsberechtigten Elternteil neben dem Unterhalt anrechnungsfrei verbleibt. Eine solche Vereinbarung kann geschlossen werden, um für den unterhaltsberechtigten Elternteil einen Anreiz zu schaffen, möglichst früh nach der Geburt des zu betreuenden Kindes wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Ob ein **Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen** besteht, ist oft nur schwer festzustellen.

Sie können Vereinbarungen schließen, um für Sie verbindlich eine Krankheit, z. B. eine Depression, festzustellen, und so ein Gutachten vermeiden.

In einer solchen Vereinbarung können Sie auch festhalten, dass der erkrankte Ehegatte alles dafür tut um gesund zu werden, damit er wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs richtet sich in diesen Fällen vor allem nach der nachehelichen Solidarität. Hier können Sie den Zeitraum festlegen, für den Unterhalt geschuldet sein soll, um für beide Teile Planungssicherheit zu schaffen. Für den erkrankten Teil ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung allerdings mit einem erheblichen Risiko verbunden.

Hinsichtlich des **Aufstockungsunterhaltes** kommen Vereinbarungen über Dauer und Höhe des Unterhaltes in Betracht. In diesen Fällen kann es auch sinnvoll sein, anstelle einer laufenden Unterhaltszahlung eine Abfindung zu vereinbaren. Dies schafft für Sie Planungssicherheit. Außerdem entfällt dadurch die Obliegenheit, sich wechselseitig über die Entwicklung des Einkommens Rechenschaft ablegen zu müssen.

Treffen Sie Vereinbarungen zur Kompensation beruflicher Nachteile!

Haben Sie aufgrund der Rollen- und Aufgabenteilung während des ehelichen Zusammenlebens einen beruflichen Nachteil hin- genommen, sollten Sie auch Vereinbarungen schließen, um diesen zu kompensieren.

Beispiel: Sie sind bei Rechtskraft der Scheidung als Sachgebietsleiterin in einer Bank tätig. Aufgrund der Erziehung von drei Kindern haben Sie Ihre Tätigkeit für fünf Jahre unterbrochen und während weiterer 10 Jahre in Teilzeit gearbeitet. Hätten Sie während der Ehezeit ununterbrochen voll gearbeitet, wären Sie aufgrund Ihrer

Beurteilungen nunmehr als Abteilungsleiterin tätig. Die Einkommensdifferenz beträgt monatlich 500,- € netto. Voraussichtlich werden Sie diesen Nachteil nicht mehr kompensieren können, da bis zum Erreichen des Rentenalters keine vergleichbare Stelle mehr frei werden wird. In diesem Fall können Sie vereinbaren, dass Ihr Partner bis zum Erreichen des Rentenalters die Differenz zwischen Ihrem aktuellen Einkommen und dem Einkommen, das Sie als Abteilungsleiterin erzielen würden, erstattet. Voraussetzung einer solchen Vereinbarung ist, dass Ihr Partner ausreichendes Einkommen erzielt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist, dass Sie sich auf ein Einkommen verständigen, das einer realistischen beruflichen Entwicklung entspricht, und das sonst oft nur nach einer sehr aufwändigen Beweisaufnahme festgestellt werden kann. Eine solche Vereinbarung sollte die Einkommensverhältnisse, die Grundlage der Vereinbarung waren, enthalten. Weiterhin könnte vereinbart werden, dass der Unterhaltsanspruch entfällt oder ruht, wenn bzw. solange der Unterhaltsberechtigte in verfestigter Partnerschaft oder neuer Ehe lebt.

6. Erbrecht

Sofern Sie einen Erbvertrag geschlossen haben, wird dieser in der Regel mit der Trennung aufzuheben sein. Unter Umständen kann es auch interessegerecht sein, einen wechselseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht zu erklären. Schließlich können Regelungen vereinbart werden, die sicherstellen, dass das gemeinsam erarbeitete Vermögen letztlich den gemeinschaftlichen Kindern zufällt.

7. Ehwohnung und Haushaltsgegenstände

Es ist dringend zu empfehlen, dass Sie sich im Zusammenhang mit der Trennung über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände und die weitere Nutzung der Ehwohnung verständigen. Hinsichtlich der Haushaltsgegenstände werden gerichtliche Entscheidungen nicht immer den Interessen der Beteiligten gerecht. Fälle, in denen durch das Gericht dem einen Teil alle Messer, dem anderen alle Gabeln zugesprochen wurden, gehören zwar eher in das Reich der Anekdote. Gleichwohl ist es für einen Außenstehenden schwierig, sich einen umfassenden Überblick über die körperlich meist nicht vorhandenen Gegenstände zu verschaffen, und diese dann in einer Weise zwischen den Ehegatten aufzuteilen, die deren Bedürfnissen bestmöglich gerecht wird.

Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, ist es grundsätzlich zu empfehlen, eine Lösung zu suchen, die dazu führt, dass den Kindern das gewohnte Lebensumfeld erhalten bleibt. Dies kann auch dafür sprechen, dass der Ehegatte, der Alleineigentümer der Wohnung ist, diese verlässt und der

daraus resultierende Vorteil für den Rest der Familie bei der Bemessung des Unterhaltes angemessene Berücksichtigung findet (z. B. über einen entsprechend hohen Wohnwert und eine Erhöhung der im Selbstbehalt enthaltenen Wohnkosten für den Unterhaltspflichtigen, der Alleineigentümer ist).

III. EHE MIT AUSLANDSBEZUG

Ein Auslandsbezug besteht, wenn einer der Partner eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Ein Auslandsbezug kann aber auch eintreten, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt – ggf. auch vorübergehend – ins Ausland verlegen. Z. B. werden sich das Erbrecht und das Unterhaltsrecht dann meist nach den Vorschriften dieses Staates richten.

Liegt ein Auslandsbezug vor, kann dies dazu führen, dass sich die Rechtsfolgen der Ehe nicht oder nicht mehr nach deutschem Recht richten. Gerade im Familien- und Erbrecht bestehen zwischen den Rechtsordnungen ganz erhebliche Unterschiede.

Allerdings ist es in weitem Umfang möglich, Rechtswahlvereinbarungen zu treffen. Dadurch können Sie und Ihr Partner selbst festlegen, welches Recht für Sie gelten soll. Eine Rechtswahlvereinbarung kann aber nur sinnvoll getroffen werden, wenn Sie wissen, welche Rechtsordnungen zur Auswahl stehen und wie sich diese unterscheiden. Im Rahmen dieser Broschüre kann dies nicht erschöpfend dargestellt werden. Es ist Ihnen aber dringend zu raten, dass Sie sich diesbezüglich durch eine auf internationales Privatrecht und internationales Familienrecht spezialisierte Kanzlei beraten lassen, bevor Sie eine Ehe mit Auslandsbezug schließen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

IV. LEBENSPARTNERSCHAFT

Die eingetragene Lebenspartnerschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern ist in ihren Rechtsfolgen der Ehe größtenteils angeglichen, wie im Unterhaltsrecht, Güterrecht (Zugewinn-

ausgleich), Versorgungsausgleich und Erbrecht. Sie ist im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) geregelt. Daher wird auf die o.g. Ausführungen zur Ehe verwiesen.



B. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

I. VERTRÄGE BEI EINGEHUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

Bei Eingehung einer Partnerschaft stellt sich die Frage, wie diese strukturiert sein soll. Grundsätzlich ist es möglich, auch wenn eine Eheschließung nicht beabsichtigt ist, die künftige Lebensgemeinschaft rechtlich umfassend ähnlich der Ehe zu regeln, indem Unterhaltsansprüche vereinbart werden, Regelungen über die Aufteilung des Vermögens im Fall einer Trennung und etwaige Ausgleichsansprüche getroffen werden, bestimmt wird, wie für das Alter vorzusorgen ist und indem erbrechtliche Regelungen getroffen werden.

Partnerschaftsvertrag sinnvoll, bei „vermögenswirksamen“ Entscheidungen im Rahmen der Partnerschaft

In der Regel wird dies aber den Interessen der Beteiligten nicht gerecht. Vielfach leben Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, weil sie derart strenge Regeln gerade für ihr Zusammenleben

ablehnen. Das Bedürfnis geht dann dahin, Situationen von rechtlicher Tragweite zu erkennen, die einen Regelungsbedarf auslösen, und dafür angemessene Regelungsvorschläge zu entwickeln. Dafür sollen Ihnen die folgenden Ausführungen Anhaltspunkte geben. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei günstiger Vertragsgestaltung die einkommensteuerrechtlichen, erbrechtlichen und erbschaftssteuerrechtlichen Vorteile der Ehe nicht vertraglich vereinbart werden können. Als Faustformel gilt: Leben Sie (noch) in einer kurzfristigen Beziehung, in der Ihr Vermögen von dem Ihres Partners strikt getrennt ist, besteht meist keine Veranlassung, einen Partnerschaftsvertrag zu schließen. Dauert die Beziehung aber länger und gehen Sie erhebliche Dispositionen ein (Kinderwunsch, Verzicht auf berufliche Entwicklung zugunsten des Partners, Anschaffung gemeinschaftlicher, wertvoller Vermögensgegenstände wie Haus oder Auto) ist Ihnen zu raten, sich über eine vertragliche Regelung hinsichtlich dieser Aspekte Gedanken zu machen.

II. VERTRÄGE ZUR AUSGESTALTUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

1. Haushaltsführung

a. Gesetzliche Regelung

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet auch in Bezug auf die Haushaltsführung keine Rechtsgemeinschaft. Hinsichtlich der Leistungen, die ein Partner im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsführung erbringt, kann keine Bezahlung verlangt werden, wenn die Partnerschaft scheitert. **Auch wenn** Sie Ihren Partner langjährig pflegen oder Betreuungsleistungen gegenüber diesem erbringen, bestehen keine Erstattungs- oder Vergütungsansprüche. Der dadurch ersparte Aufwand kommt letztlich dem Erben bzw. Pflichtteilsberechtigten des Partners, der sich diesen Aufwand erspart hat, zugute.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Ausgleichsansprüche für Betreuungsleistungen

Es ist anzuraten, dass Sie **im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages Ausgleichsansprüche** für Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege- und Betreuungsleistungen **vorsehen**.

Solange Sie in der Partnerschaft leben und aus „einem Topf wirtschaften“, können diese gestundet werden. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass der Partner, der in erheblichem Umfang zunächst unentgeltlich solche Leistungen erbringt, im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder des Todes des Partners in angemessener Weise an dem gemeinsam Erarbeiteten partizipiert.

Beispiel: Sie gehen die Partnerschaft mit einem Partner ein, der einen pflegebedürftigen Elternteil hat. Sie übernehmen die Pflege dieses Angehörigen. Dann können Sie eine Vereinbarung schließen, die eine Vergütung vorsieht, die aber bis zum Ableben dieses Angehörigen gestundet ist. Im Fall des Todes des Elternteils können Sie dann die Vergütung gegen die Erben dieses Elternteils geltend machen. Die Nachlassverbindlichkeit ist vor den Pflichtteilsansprüchen zu bedienen.

2. Wohnung

Den Mittelpunkt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bildet regelmäßig die Wohnung. Aus diesem Grund entstehen die meisten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wohnung.

a. Gesetzliche Regelung

Ein Partner als Mieter

Wird der Mietvertrag nur von einem Partner unterschrieben, so ist nur dieser Mieter geworden. Der andere Partner ist Untermieter oder lediglich Gast. Der Aufnahme des Partners in die Wohnung muss der Vermieter zustimmen. Der Lebensgefährte hat grundsätzlich einen Aufnahmeanspruch, wenn keine berechtigten Interessen des Vermieters entgegenstehen, z. B. weil die Wohnung für zwei Personen zu klein ist.

Im Verhältnis zum Vermieter haftet für Ansprüche aus dem Mietverhältnis lediglich der Partner, der den Mietvertrag unterschrieben hat. Folge ist bei Trennung, dass der Partner, der nicht Mieter ist, kein Recht hat, weiter in der Wohnung zu verbleiben.

Beide Partner als Mieter

Werden beide Partner in den Mietvertrag aufgenommen und unterzeichnen sie diesen, so sind beide Partner Mieter

mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Beide Partner haften im Verhältnis zum Vermieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Der Vermieter kann also nach seiner Wahl jeden Partner in voller Höhe in Anspruch nehmen, Ausgleichsansprüche können aber im Innenverhältnis bestehen.

Beispiel: Sie und Ihr Partner sind sich darüber einig, dass Sie die Miete von 1.000,- € für die Wohnung, die Sie gemeinsam gemietet haben, zu je $\frac{1}{2}$ tragen. Gleichwohl kann der Vermieter von Ihnen die volle Miete von 1.000,- € einfordern. Es ist dann Ihre Sache, Ihren Partner auf Erstattung von 500,- € in Anspruch zu nehmen.

Auch Gestaltungsrechte können dann nur gemeinsam ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass Sie das Mietverhältnis auch nur gemeinsam kündigen können.

Beispiel: Sie verstehen sich mit Ihrem Partner nicht mehr und möchten deshalb aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. In diesem Fall schulden Sie den Mietzins gleichwohl weiter, bis das Mietverhältnis durch Kündigung endet. Sie können das Mietverhältnis nicht alleine kündigen, auch wenn Sie aus der Wohnung ausgezogen sind, sondern nur gemeinschaftlich mit Ihrem Partner.

Wirkt dieser an der Kündigung nicht mit, müssen Sie ihn vorher gerichtlich darauf verklagen. Erst mit Rechtskraft dieses Urteils kann die Wohnung gekündigt werden.

Tod eines Partners

Hier sieht das Gesetz für Sie einen gewissen Schutz vor, auch wenn Sie mit Ihrem Partner nicht verheiratet waren. Verstirbt ein Partner, so hat der Andere das Recht, das Mietverhältnis fortzusetzen. Voraussetzung ist, dass ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt geführt wurde. Selbst wenn die Wohnung von einem Partner alleine gemietet wurde, kann der Andere in das Mietverhältnis eintreten.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung

Sind beide Partner in den Mietvertrag aufgenommen, so kann im Partnerschaftsvertrag die Mitwirkung an der Kündigung geregelt werden. Der andere Partner kann verpflichtet werden sämtliche hierfür erforderliche Erklärungen abzugeben und notwendige Handlungen in einem festgelegten Zeitraum vorzunehmen. Vereinfacht werden kann das Verfahren auch, wenn Sie sich gegenseitig unwiderruflich zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigen und im Innenverhältnis Regeln

vereinbaren, wann diese Vollmacht ausgeübt werden kann.

Nutzung

Im Partnerschaftsvertrag kann geregelt werden, wer bei der Trennung die Wohnung weiterhin benutzen darf.

Auch der Nutzungszeitraum kann festgelegt werden. Schließlich können Regelungen getroffen werden, wer in diesem Fall die Miete zu tragen hat.

Kosten

Im Innenverhältnis kann entsprechend den Einkommensverhältnissen eine Kostentragungsregelung hinsichtlich sämtlicher Kosten das Mietverhältnis betreffend, einschließlich der Schönheitsreparaturen, vereinbart werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass keine abweichenden Ausgleichsansprüche bei Trennung bestehen.

Untermietvertrag

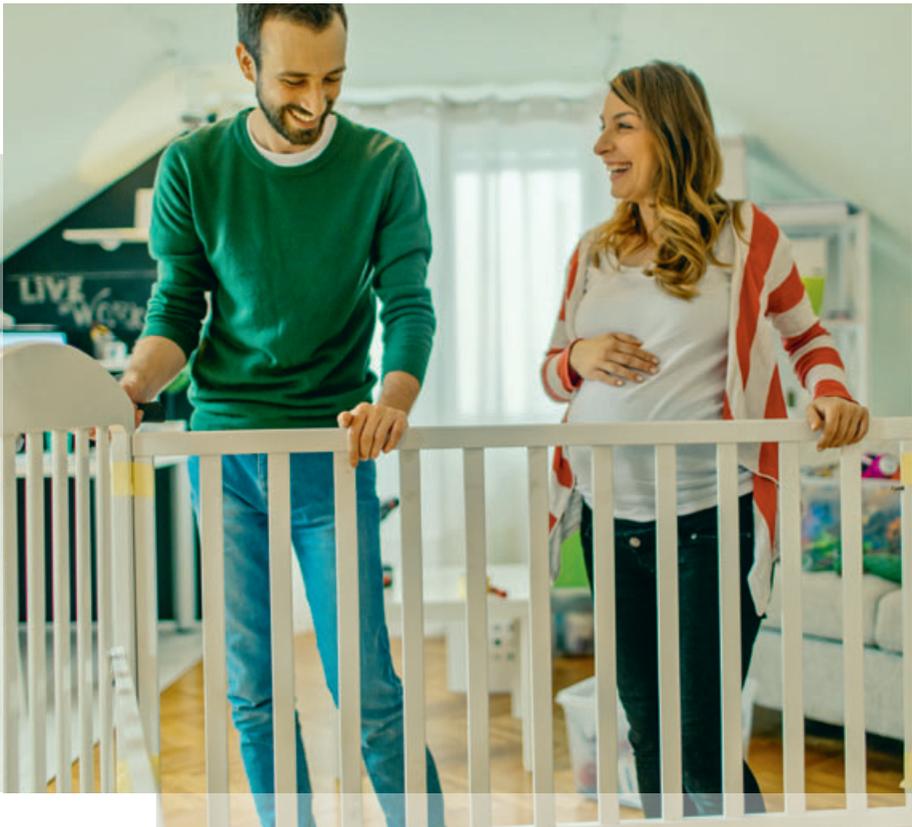
Bleibt ein Partner alleiniger Mieter, kann zur Absicherung der Aufnahme des anderen Partners ein Untermietvertrag vereinbart werden. Darin kann insbesondere geregelt werden, wie die Kosten aufzuteilen sind und wie die Nutzung und Kündigung bei Trennung erfolgen soll. Hierdurch erhält der Partner eine gefestigtere Rechtsstellung, als wenn er durch den Mieter nur in die Wohnung aufgenommen wird.

3. Kinderwunsch

Hat sich die Lebensgemeinschaft verfestigt, haben Sie vielleicht den Wunsch, in dieser Lebensgemeinschaft auch die Verantwortung für Kinder zu übernehmen.

Dadurch ändern sich die Lebensverhältnisse gravierend.

Für Schwangerschaftsfragen stehen in Bayern die 152 Schwangerschaftsberatungsstellen allen (werdenden) Müttern und Vätern offen, die eine kompetente Beratung von erfahrenen Fachkräften rund um das Thema Schwangerschaft, Geburt und Familie (auch zu unerfülltem Kinderwunsch) in Anspruch nehmen wollen. Sie leisten Beratung und Unterstützung auch nach der Geburt des Kindes bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres.



Einzelheiten zur Schwangerschaftsberatung in Bayern sowie die Anschrift einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.stmas.bayern.de/familie sowie unter www.schwanger-in-bayern.de.

Bei Kinderwunsch oder als werdende Eltern sollten Sie über Regelungen nachdenken, wie die Abstammung geklärt wird. Dass der Mann der biologische Vater der Kinder ist, begründet rechtlich kein **Abstammungsverhältnis**. Das bedeutet: allein die Tatsache, dass ein Kind von dem männlichen Partner der Partnerschaft abstammt, führt nicht dazu, dass dieser auch rechtlich die Rolle des Vaters einnimmt. Diese wird vielmehr nur begründet, wenn der Mann die Vaterschaft auch anerkennt, diese gerichtlich festgestellt wird oder der Mann das Kind adoptiert.

Am einfachsten ist es, wenn Sie vereinbaren, dass der Mann die Vaterschaft **anerkennt**, was auch schon vor der Geburt des Kindes möglich ist.

Schwieriger ist die Situation, wenn Sie als Paar keine Kinder bekommen können, sondern insoweit auf die Möglichkeiten der **Fortpflanzungsmedizin** zurückgreifen müssen, oder aber deshalb

ein Kind adoptieren wollen. In diesen Fällen sind vielfältige rechtliche Fragen zu regeln, die hier im Einzelnen nicht dargestellt werden können. Sie sollten deshalb unbedingt die Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder eine Anwältin/einen Anwalt sowie des Jugendamtes in Anspruch nehmen, bevor Sie diesen Weg gehen.

4. Unterhalt

a. Unterhalt während oder nach der Lebenspartnerschaft

aa. gesetzliche Regelung

Zwischen den Partnern bestehen grundsätzlich weder während noch nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzliche Unterhaltspflichten.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Unterhaltsansprüche können sowohl für die Zeit des Zusammenlebens als auch für den Zeitraum nach einer Trennung der Partner festgelegt werden.

Sinnvoll ist dies insbesondere dann, wenn Sie oder Ihr Partner im Hinblick auf die Eingehung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Dispositionen treffen, die ein Unterhaltsbedürfnis auslösen können.

Dies kommt zum einen dann in Betracht, wenn Ihnen ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegen Ihren früheren Ehepartner zusteht. Dieser kann nämlich nach einer gewissen Zeit Verwirkung einwenden, wenn Sie in einer verfestigten Partnerschaft leben.

Weiterhin kommt dies in Betracht, wenn Sie im Vertrauen auf den Fortbestand der eheähnlichen Lebensgemeinschaft berufliche Nachteile in Kauf nehmen, z. B. Ihren Beruf aufgeben, um Ihrem Partner ins Ausland zu folgen oder um diesen oder seine Angehörigen zu pflegen.

Der Inhalt der Unterhaltspflicht kann zwischen Ihnen frei bestimmt werden. Es sollten auf jeden Fall Art und Umfang sowie die Höhe des Unterhalts geregelt sein. Als Ausgangsbasis für die Berechnung des Unterhalts kann z. B. ein bestimmter Prozentsatz des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Partners oder der Bedarf anhand eines fiktiven Gehaltes als Bezugsgröße (z. B. TVÖD) festgelegt werden. Weiter sollte auch die Dauer der Unterhaltszahlung im Partnerschaftsvertrag geregelt sein. Für diese Unterhaltsverträge ist die notarielle Beurkundung nicht erforderlich, Sie sollten jedoch schon aus Gründen der Dokumentation zumindest schriftlich abgeschlossen werden.

b. Unterhalt bei gemeinsamen Kindern

Bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes hat der Vater der nichtehelichen Mutter aus Anlass der Geburt für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Über diesen Zeitraum hinaus besteht ein Unterhaltsanspruch, wenn ein gemeinsames Kind von einem der Partner betreut wird. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Nach dem 3. Lebensjahr des Kindes verlängert sich die Unterhaltspflicht, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Das nichteheliche Kind darf hinsichtlich der Betreuung nicht schlechter gestellt werden als das eheliche Kind.

Im Unterschied zum nahehelichen Betreuungsunterhalt richtet sich dieser Anspruch der Höhe nach aber nicht nach den beiderseitigen Einkommensverhältnissen, sondern allein nach den Lebensverhältnissen des betreuenden Elternteils. Er ist der Höhe nach aber durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

Beispiel: M und V leben in eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Aus der Verbindung geht ein Kind hervor, das M

betreut. V verdient nach Abzug des Kindesunterhaltes 2.500,- € bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus. M erzielt wegen der Kinderbetreuung kein Einkommen. Bei Geburt des Kindes hatte sie ein Einkommen in Höhe von 1.500,- € bereinigt netto. In diesem Fall steht ihr nur ein Unterhalt in Höhe von 1.250,- € zu, da der Anspruch den Betrag nicht übersteigen darf, den der betreuende Elternteil erhalten würde, wenn er verheiratet wäre. Würde M 4.000,- € bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus verdienen, stünde ihr dagegen ein Anspruch in Höhe ihres ursprünglichen Einkommens von 1.500,- € zu.

Hinsichtlich der Höhe sind beschränkende Vereinbarungen über den Unterhalt nicht möglich, da auf diesen für die Zukunft nicht verzichtet werden kann. Vereinbarungen, durch die der betreuende Elternteil auf den Unterhalt ganz oder teilweise verzichtet, sind **nichtig!**

Gestaltungsmöglichkeiten bei Betreuung gemeinsamer Kinder

Wohl aber ist es zulässig, ähnlich wie für den Betreuungsunterhalt, längere Zeiten festzulegen, in denen wegen der Kinderbetreuung keine Erwerbsobliegenheit besteht und/oder

eine höhere Unterhaltszahlung zu vereinbaren. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn der Lebensstandard während der Partnerschaft deutlich über den Einkommensverhältnissen liegt, die dem Einkommen entsprechen würden, wenn allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils abgestellt wird.

Beispiel 1: Sie übernehmen die Betreuung des Kindes. Ohne die Betreuung würden Sie 1.500,- € netto verdienen. Die Lebensverhältnisse während der Partnerschaft waren zusätzlich durch das Einkommen Ihres Partners in Höhe von 7.000,- € geprägt.

In diesem Fall kann z. B. vereinbart werden, dass Ihr Partner im Fall des Scheiterns übergangsweise Unterhalt in der Höhe bezahlt, dass der Lebensstandard während der Partnerschaft zunächst aufrechterhalten und dann nur schrittweise abgesenkt wird.

Beispiel 2: Die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes wird zu beruflichen Nachteilen für Sie führen. In diesem Fall können Sie vereinbaren, dass Ihr Partner auch über die Zeit der Betreuung des Kindes hinaus Unterhalt an Sie leistet, um diesen Nachteil hinsichtlich des Einkommens aber auch der Versorgungsanwartschaften auszugleichen. Weiterhin kann auch flankierend vereinbart werden, dass er Sie

dabei finanziell und persönlich unterstützen wird, durch Aus- und Fortbildung diesen Nachteil auszugleichen. Diese Verpflichtung kann unabhängig davon ausgestaltet werden, ob die Partnerschaft scheitert.

5. Vermögenseinsetzung

a. Gegenstände

Regelmäßig bringen Partner, wenn sie zusammenziehen, einzelne Gegenstände mit in den gemeinsamen Haushalt, so dass alles „zusammengeworfen“ wird.

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der den Gegenstand anschafft, auch Eigentümer des Gegenstandes bleibt und bei Trennung den Gegenstand wieder mitnehmen darf.

Schaffen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des Bestehens der Lebensgemeinschaft gemeinsam Gegenstände an, werden sie an diesen Gegenständen oft Miteigentum erwerben.

Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind daher gut beraten, sich vor der Anschaffung hochwertiger Gegenstände (Auto, hochwertige Haushaltsmaschinen und Möbel)

darüber klar zu werden, wie diese Gegenstände finanziert werden sollen und wer Eigentümer dieser Gegenstände sein soll.

Beweisschwierigkeiten und Streitigkeiten werden vermieden, wenn dies auch schriftlich niedergelegt wird.

Hier kann es sich auch anbieten, unter Umständen die Eigentumsverhältnisse abweichend davon festzulegen, wer den Gegenstand tatsächlich bezahlt; denn es wäre unfair, wenn ein Partner aus seinem Einkommen den laufenden Unterhalt der Lebensgemeinschaft bestreitet, während der andere Vermögen bildet und hochwertige Gegenstände anschafft, die ausschließlich in seinem Alleineigentum stehen, so dass er diese mitnehmen kann, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert. *Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Partner aufgrund von in der Partnerschaft liegenden Gründen, wie bspw. Betreuungsleistungen, weniger verdient und dadurch keine Anschaffungskosten übernehmen kann und somit bei einer Trennung leer ausgehen würde.*

b. Immobilien im Alleineigentum

Aufwendungen in die Immobilie des anderen Partners werden grundsätzlich bei Trennung nicht ausgeglichen.



Ausnahme hiervon ist, dass die Aufwendungen deutlich über die Beträge hinausgehen, die üblicherweise erbracht werden, um den Unterhalt der eheähnlichen Lebensgemeinschaft abzudecken. In diesen Fällen kommt eine teilweise oder vollständige Erstattung in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, der Auflösung einer Innengesellschaft oder der Kondiktion wegen Zweckverfehlung vorliegen. Oft scheitern Erstattungsansprüche an den hohen Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlagen, aber auch an Beweisschwierigkeiten.

Es ist deshalb zu empfehlen, bei finanziellen Zuwendungen für den Erwerb oder den Aus- bzw. Umbau einer Immobilie, die im Alleineigentum eines Partners stehen, eine vertragliche Regelung zu treffen, inwiefern diese im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder bei Tod eines Partners auszugleichen sind.

c. Gemeinsame Immobilien

Ist die Lebensgemeinschaft verfestigt, kommt es häufig vor, dass die Partner gemeinsam Immobilien erwerben. Insbesondere wenn Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind, wird

die finanziellen Lasten dieser Anschaffung überwiegend oder allein der Teil mit dem höheren Einkommen tragen.

Wichtig: Vertragliche Regelung bei Anschaffung gemeinsamer Immobilien

Grundsätzlich kann dieser Partner seine von ihm erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs zurückverlangen, wenn die Partnerschaft scheitert. Dies wäre aber für den Fall, dass sich die Beteiligten darüber einig waren, dass während des Bestehens der Lebensgemeinschaft dieser Teil die finanziellen Lasten tragen soll, nicht fair.

Daher sind Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gut beraten, bei der Anschaffung einer solchen Immobilie auch vertraglich festzulegen, wie im Innenverhältnis die finanziellen Lasten aus der Anschaffung dieser Immobilie verteilt werden sollen.

6. Rückgängigmachung von Zuwendungen nach Auflösung der nichtehelichen Lebens- gemeinschaft

a. Rechtliche Ausgangslage

Machen sich die Partner gegenseitig größere oder kleinere Geschenke, kann es bei einer Trennung zu einer Auseinandersetzung in Bezug auf Rückforderungsansprüche kommen.

Dies gilt auch, wenn der Partner nicht finanziell, sondern z. B. durch die Führung des Haushalts, die Renovierung der Wohnung oder durch Mithilfe im Betrieb des Anderen, Leistungen erbringt. Auch der Wert dieser Leistungen kann u. U. unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abwicklung eines Kooperationsvertrages zurückgefordert werden.

Echte Schenkungen sind grundsätzlich nicht auszugleichen.

Demgegenüber kommt hinsichtlich anderer Beiträge, auch wenn sie zur Verwirklichung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft erbracht wurden, eine Rückabwicklung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage,

der Innengesellschaft oder nach Bereicherungsrecht in Betracht. Diese Ansprüche sind allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

b. Regelungsmöglichkeiten

Wenn die Partner wollen, dass Zuwendungen und sonstige Leistungen im Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft rückabgewickelt werden sollen, sollten sie vorab vertraglich die Rückabwicklung vereinbaren.

Beispiel: Trägt ein Ehegatte zum Ausbau des Hauses des anderen Ehegatten mit einem Betrag von 50.000,- € bei, kann vereinbart werden, dass dieser Betrag in vollem Umfang zu erstatten ist, wenn die Lebensgemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach Bezugsfertigkeit des Anwesens scheitern sollte, in Höhe von 40.000,- € wenn dies bis zum 5. Jahr nach diesem Zeitpunkt geschehen sollte, in Höhe von 30.000,- € wenn dies bis zum 7. Jahr nach diesem Zeitpunkt geschehen sollte usw.

Im Einzelfall ist es schwierig, solche Vereinbarungen auszugestalten. Bei größeren Beträgen sollten Sie deshalb unbedingt rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

7. Altersvorsorge

Anders als bei Ehegatten und Lebenspartnern (Lebenspartnerschaftsgesetz) findet zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Versorgungsausgleich nicht statt, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert. *Dies kann zur Folge haben, dass der Partner, der im Interesse der Lebensgemeinschaft nicht erwerbstätig war oder auf eine berufliche Entwicklung verzichtet hat, im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft im Alter nur über eine unzureichende Absicherung verfügt.*

**Treffen Sie Vorsorge
für das Alter!**

Sofern Sie in der Lebensgemeinschaft eine solche Rollenverteilung planen, sollten Sie deshalb dringend darauf bestehen, dass der verdienende Partner auch für Sie im Alter vorsorgt, beispielsweise indem er ausreichende Einzahlungen in eine private Rentenversicherung oder eine andere für die Altersversorgung geeignete Anlageform leistet. Hier sollten Sie auch Modalitäten vereinbaren, dass diese Zahlungen in bestimmtem Umfang nach dem Scheitern der Lebensgemeinschaft weiter geleistet werden; denn es

wird Ihnen oft nur unter Schwierigkeiten gelingen, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, um diesen Schutz aufrecht zu erhalten, wenn Sie längere Zeit nicht oder nur sehr eingeschränkt berufstätig waren.

8. Regelung für den Erbfall

Nichteheliche Lebenspartner haben keinen gesetzlichen gegenseitigen Erbanspruch. Stirbt der eine Lebenspartner, erhält der Andere nichts von seinem Nachlass. Dies ist insbesondere dann unbillig, wenn Sie in erheblichem Umfang zum Vermögenserwerb des anderen beigetragen haben.

Denken Sie an einen Erbvertrag!

Eine ausreichende Absicherung ist für den Fall des Todes nur durch einen **Erbvertrag** zu erreichen, der notariell beurkundet werden muss. Ein Testament bietet Ihnen demgegenüber keinen ausreichenden Schutz, da dieses jederzeit widerrufen werden kann. Der Widerruf braucht nicht einmal Ihnen gegenüber erklärt zu werden. Oft werden Sie deshalb erst nach dem Tod Ihres Partners erfahren, wenn dieser ein neues Testament errichtet hat, in dem er anderweit verfügt hat.

Sind Kinder vorhanden, kann es sinnvoll sein, ergänzende Anordnungen zu treffen, wie Vor- und Nacherbschaft und ggf. die Anordnung einer Testamentsvollstreckung.

Auch durch eine günstige Gestaltung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen können die Nachteile für nicht verheiratete Partner gegenüber Ehegatten aufgrund der geringen Freibeträge des Erbschaftssteuerrechts sowie des Pflichtteilsrechts naher Verwandter des Verstorbenen nicht vermieden werden.

III. VERTRÄGE ZUR AUFLÖSUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft ist die Auseinandersetzung und Verteilung von Vermögensgegenständen, die Ihnen gemeinsam gehören, zu regeln. Sofern Sie sich diesbezüglich nicht einigen können, sind gemeinsame Immobilien im Wege der Teilungsversteigerung zu verwerten. Das gilt im Grundsatz auch für bewegliche Gegenstände, an denen Sie Miteigentum nach Bruchteilen haben. Diese Form der Auseinandersetzung ist allerdings teuer und schwerfällig und in der Regel damit verbunden, dass die Verwertung der Gegenstände mit erheblichen Werteinbußen verbunden ist.

Gemeinsame Forderungen sind einzuziehen und der Erlös zu teilen.

Weiterhin haften Sie auch nach der Trennung für gesamtschuldnerisch aufgenommene Verbindlichkeiten weiter, bei langfristigen Darlehen unter Umständen über Jahrzehnte.

Schließlich kommt in Betracht, dass Ihnen wechselseitig Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche wegen Beendigung einer Innengesellschaft, wegen Wegfalls der Geschäftsgrund-

lage oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Zweckverfehlung zustehen.

Die Verwertung einzelner Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften ist oft unwirtschaftlich. Daher ist Ihnen dringend zu raten, mit anwaltlicher oder notarieller Hilfe eine Gesamtvereinbarung zu schließen, um die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen abzuwickeln. Hierfür kann es sich auch empfehlen, gegebenenfalls eine Mediation in Anspruch zu nehmen.



C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ist zwischen den Kosten der notariellen Beurkundung und den Kosten für anwaltliche Beratung zu unterscheiden. Schließen Sie einen notariell beurkundeten Ver-

trag nach anwaltlicher Beratung, fallen für beides Kosten an, auch wenn im Rahmen der anwaltlichen Beratung ein Vertrag praktisch unterschriftsreif ausgehandelt und vorformuliert wurde.

I. NOTARKOSTEN

Die Notargebühren sind vom Gesetzgeber im Gerichts- und Notarkostengesetz festgelegt, d.h. die Beurkundung eines Ehevertrages löst bei allen Notaren die gleiche Gebühr aus. Deren Höhe richtet sich nach dem sogenannten Geschäftswert. Der Geschäftswert eines Ehevertrages, mit dem Sie z.B. den Güterstand modifizieren, bestimmt sich nach der Höhe des zusammen gerechneten Vermögens beider Partner, wobei Schulden bis zur Hälfte des Aktivvermögens abgezogen werden.

Bei einem gemeinsamen Nettovermögen von 40.000,- € beträgt die Gebühr 290,- € zzgl. MwSt. und Auslagen 20,- € pauschal und Seitenauslagen.

Die reine Beurkundung einer Modifizierung des Güterstandes ist selten. Es kommen noch für jede weitere Regelung, wie Versorgungsausgleich, Unterhalt etc. Gebühren hinzu. Der Mindestgeschäftswert des Versorgungsausgleichs beträgt z.B. 5.000,- €, beim Unterhalt wird meist eine Kapitalisierung vorgenommen.

Bei einer Gütertrennung erfolgt immer ein Eintrag im zentralen Testamentsregister, der pro Person 15,- € kostet.

Ein Ehevertrag ist daher zu Beginn einer Ehe, in jungen Jahren, meist wesentlich billiger als wenn Sie bereits Vermögen aufgebaut haben oder eine Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung treffen müssen.

Einen Kostenrechner und ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie auf der Internetseite der Bundes-

notarkammer unter <http://bnotk.de/Buergerservice/Notarkosten/index.php>.

II. ANWALTSKOSTEN

Eine Erstberatung kostet zur Zeit maximal 190,- € zzgl. MwSt., somit 226,10 €. Auf dieser Grundlage können Sie aber keinen Ehevertrag schließen. Die Kosten der Ausarbeitung eines Ehevertrages können individuell vereinbart werden. Eine Abrechnung nach dem Geschäftswert, d. h. nach dem Vermögen und Einkommen, erfolgt entsprechend einer vorgeschriebenen Tabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

Sie können aber auch einen Stundensatz vereinbaren. Dies ist in den meisten Fällen kostengünstiger.

Bitte beachten Sie, dass beim Abschluss eines Ehevertrages oder eines Partnerschaftsvertrages zwischen Ihnen entgegengesetzte Interessen bestehen können. Anwälte können in diesem Fall nur Sie oder Ihren Partner beraten und vertreten. Aus Gründen der Vertragsparität werden Sie und Ihr Partner also bei gegensätzlichen Interessen jeweils eine eigene Anwältin bzw. Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen

beauftragen müssen. Das bedeutet, dass die Anwaltskosten im Ergebnis in doppelter Höhe anzusetzen sind.

Geht es um den Abschluss einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, werden Sie oft gut beraten sein, Ihre Ansprüche und rechtlichen Interessen vorab unter Hinzuziehung einer Anwältin/eines Anwaltes zu klären.

Und ein letztes Wort zu den Kosten: Vielleicht mögen Ihnen die Kosten auf den ersten Blick hoch erscheinen. Gleichwohl gilt, dass die Kosten, die zum Abschluss eines vorsorgenden Ehevertrages bzw. Partnerschaftsvertrages oder auch zum Abschluss einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung aufgewendet werden, gut angelegt sind; denn nur dieser garantiert Ihnen eine für Ihre Lebenssituation maßgeschneiderte, interessengerechte Regelung. Im Konfliktfall ist eine für beide Seiten vergleichbar konstruktive Lösung oft nicht mehr möglich, wie sie bei Abschluss eines vorsorgenden Vertrages

erreicht werden kann. Und: Die Kosten eines streitigen Gerichtsverfahrens sind immer um ein Vielfaches höher als die Kosten für eine Trennungs- und Schei-

dungsvereinbarung, abgesehen von den persönlichen und zeitlichen Belastungen, die ein solches Verfahren für Sie und Ihre Kinder mit sich bringt.

D. Anhang:

Kriterien einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Subjektive Kriterien	Billigkeitskontrolle	Objektive Kriterien
Berufliche Ausbildung und Qualifikation	Dauer der Ehe	Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit oder reale Beschäftigungschance
Bei Scheidung vorhandene Fähigkeiten	Dauer der Pflege und Betreuung gemeinschaftlicher Kinder	
Gesundheitszustand	Eheliche Lebensverhältnisse, v. a. Aufgabenteilung und Lebensstandard	
Lebensalter		
Früher ausgeübte Tätigkeit		
Ergibt: subjektiv mögliche Berufstätigkeit	Ergibt: welche der subjektiv möglichen Berufstätigkeiten persönlich zumutbar ist	Führt zu den Berufstätigkeiten, die als angemessene Tätigkeit zu berücksichtigen sind

E. Findex

Frage	Seite
Allgemeine Fragen	
Worauf sollte ich achten, wenn ich mit einer Person die Ehe schließe, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat?	13, 53, 54, 62, 70, 86
Worauf sollte ich achten, wenn ich erst in vorgerücktem Alter die Ehe schließe?	12, 33, 41, 55, 66, 72, 73, 74
Worauf sollte ich achten, wenn mein Partner bei Eheschließung erkrankt ist?	34, 84
Worauf sollte ich achten, wenn zwischen mir und meinem Partner ein erheblicher Altersunterschied besteht?	55, 58, 65
Worauf sollte ich achten, wenn ich bei Eheschließung über Vermögen verfüge?	12, 52–56, 58, 59, 61, 68, 73, 74
Worauf sollte ich achten, wenn einer der Ehegatten als selbstständiger Unternehmer tätig ist?	12, 47, 52, 56, 60, 65, 74
Worauf sollte ich achten, wenn mein Partner verschuldet ist?	57, 74
Worauf sollte ich im Fall von Trennung und Scheidung achten?	75 ff
Was gilt für eingetragene Lebenspartner?	17, 87
Soll ich einen Partnerschaftsvertrag schließen, wenn ich meinen Partner (zunächst) nicht heiraten möchte, sondern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit diesem zusammenleben will?	17, 88
Wann kann ich einen Ehe- oder Partnerschaftsvertrag schließen?	17
Wann sollte ich an eine Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung denken?	17, 75
Mit welchen Kosten muss ich rechnen?	102
Name	
Soll ich bei Eheschließung eine Vereinbarung hinsichtlich des Ehe- und Familiennamens schließen?	18
Wie wirkt sich die Wahl des Ehenamens auf den Namen unserer Kinder aus?	18
Kann ich verhindern, dass im Fall einer Scheidung mein Partner meinen Geburtsnamen als Ehenamen weiter führt?	18, 20, 77

Unterhalt	
Was versteht man unter Familienunterhalt?	20
Was muss ich zum Familienunterhalt beitragen?	21
Steht mir ein Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes zu, wenn ich wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig bin?	21, 23
Worauf sollte ich achten, wenn ich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Kinder meine berufliche Entwicklung zurückstelle?	21, 25 ff, 35, 37, 39, 40–45, 47, 55, 63, 64, 84, 93, 95
Sind Vereinbarungen über den Unterhalt während des Getrenntlebens möglich?	23, 82
Wann habe ich Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?	24 ff
Steht mir ein Anspruch auf Unterhalt zu, wenn ich mit meinem Partner nicht verheiratet bin?	93, 94
Welche Formvorschriften muss ich beim Abschluss eines Vertrages über den Unterhalt beachten?	25
Wie berechnet sich der Unterhalt?	26–28, 31, 40, 42, 43
Wie lange steht mir Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes zu?	25 ff, 94
Ab wann steht mir Unterhalt wegen Alters zu?	32, 33
Wann steht mir ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit zu?	34
Was ist eine angemessene Tätigkeit?	35 ff, 105
Wann steht mir ein Anspruch auf Unterhalt zu, um eine Berufsausbildung zu absolvieren oder um mich weiter zu qualifizieren?	37
Was versteht man unter Aufstockungsunterhalt?	39
Wie berechnet sich der Aufstockungsunterhalt?	40
Wie lange steht mir nachehelicher Unterhalt zu?	42 ff
Güterrecht und Vermögensrecht	
Was gilt, wenn wir unsere güterrechtlichen Verhältnisse nicht durch Vertrag regeln?	48
Wodurch zeichnet sich der gesetzliche Güterstand aus?	48 ff
Wie berechnet sich der Zugewinnausgleich?	49–52
Welche anderen Güterstände gibt es?	53–57
Worin sind die Vor- und Nachteile des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft zu sehen?	52
Welche Modifikationen der Zugewinngemeinschaft kommen für mich in Betracht?	57–60

Soll ich mit meinem Partner gemeinsam ein Inventar über die bei Eheschließung vorhandenen Vermögensgegenstände errichten?	61
Wann empfiehlt es sich, hinsichtlich einzelner Gegenstände Vereinbarungen zu treffen?	53, 58–60
Wie werden Erbschaften und Schenkungen beim Zugewinnausgleich berücksichtigt?	49f, 53, 58, 61
Was geschieht im Fall der Scheidung mit meinen Geschenken?	61
Welche Vor- und Nachteile hat die Gütertrennung?	54–56
Welche Vor- und Nachteile hat die Gütergemeinschaft?	56, 57
Was sollte ich beachten, wenn ich Vermögen im Ausland habe, ins Ausland verziehe oder mit einem Partner die Ehe eingehe, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist?	13, 54, 86
Welche Formvorschriften gelten für Verträge, durch die der gesetzliche Güterstand abbedungen oder modifiziert wird?	48
Versorgungsausgleich	
Was ist der Versorgungsausgleich?	62
Was wird im Versorgungsausgleich ausgeglichen?	63
Wie funktioniert der Versorgungsausgleich?	63, 64
Welche Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind zu empfehlen?	64ff
Welches Risiko besteht, wenn der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird?	64
Welche Formvorschriften gelten für Vereinbarungen, durch die der Versorgungsausgleich modifiziert oder ausgeschlossen wird?	64
Erbrecht	
Welche erbrechtlichen Folgen hat die Eingehung der Ehe?	66ff
Wie wird ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet?	67, 68
Worin liegen die Vor- und Nachteile des Erbvertrages?	68
Welche Formvorschriften sind bei Testament und Erbvertrag zu beachten?	67, 68
Wie sieht die gesetzliche Erbfolge von Ehegatten aus?	69–71
Wie hängt die gesetzliche Erbfolge mit dem gewählten Güterstand zusammen?	71
Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für die Regelung der Erbfolge?	71–73

Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	
Wem gehören die Haushaltsgegenstände?	73, 85, 96
Wer kann die Ehewohnung im Fall von Trennung und Scheidung weiter benutzen?	74
Kann ich vertraglich regeln, wer im Fall des Scheiterns der Ehe in der Wohnung verbleiben kann?	74
Was geschieht mit der Kaution bei Trennung und/oder Scheidung?	74, 75
Trennung und Scheidung	
Welche Beratungsangebote sollte ich wahrnehmen, wenn die Ehe in die Krise kommt?	16, 75, 76
Was muss ich in Bezug auf Bankkonten beachten, wenn die Ehe in die Krise kommt?	78
Wie kann im Fall von Trennung und Scheidung das Vermögen auseinandergesetzt werden?	78, 79, 80, 85, 86, 96 ff
Wie kann im Fall von Trennung und Scheidung der Versorgungsungleich in eine Gesamtlösung einbezogen werden?	80 ff
Welche Vereinbarungen sind hinsichtlich des Trennungsunterhaltes möglich?	23, 82, 83
Was ist in Bezug auf Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt nach dem Scheitern der Ehe zu beachten?	24 ff, 83–85
Was geschieht im Fall des Scheiterns der Ehe mit Testamenten und Erbverträgen?	68, 69, 85
Welche Vereinbarungen sind in Bezug auf Haushaltsgegenstände und Ehewohnung im Fall des Scheiterns der Ehe zu empfehlen?	85, 86
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	
Allgemeines	
Welche Bereiche sollte ich bei Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vertraglich regeln?	89 ff
Wohnung	
Wie ist die Rechtslage hinsichtlich der Wohnung der Lebensgemeinschaft zu beurteilen?	90, 91
Muss ich noch Miete bezahlen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	90
Kann ich das Mietverhältnis kündigen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	90, 91
Muss ich sofort ausziehen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	90, 91
Kann ich in der Wohnung bleiben, wenn mein Partner stirbt?	91

Aufwendungsersatz für Pflegeleistungen	
Steht mir ein Ausgleich zu, wenn ich meinen Partner oder einen nahen Angehörigen meines Partners gepflegt habe?	89
Kinder	
Welche abstammungsrechtlichen Besonderheiten bestehen in Bezug auf gemeinsame Kinder?	93
Unterhalt	
Kann die Eingehung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft für mich unterhaltsrechtliche Nachteile haben?	93–96
Steht mir bei der Betreuung von Kindern ein Unterhaltsanspruch zu?	94, 95
Worauf sollte ich achten, wenn ich in der Partnerschaft die Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder die Haushaltsführung übernehme und dadurch hinsichtlich meiner beruflichen Entwicklung Nachteile in Kauf nehme?	13, 94, 95, 96
Welche unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen sind zu empfehlen, um Nachteile der beruflichen Entwicklung aufgrund Kindererziehung und Haushaltsführung zu kompensieren?	13, 95, 96
Vermögen	
Worauf sollten wir achten, wenn wir wertvolle Gegenstände anschaffen?	96, 97
Wie werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Immobilie ausgeglichen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	96, 97, 98
Wie werden Zuwendungen zwischen den Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgeglichen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	98, 99
Wie wirkt es sich auf meine Alters- und Invaliditätsabsicherung aus, wenn ich mit Rücksicht auf gemeinsame Kinder Nachteile hinsichtlich meiner beruflichen Entwicklung in Kauf nehme?	99
Tod eines Partners	
Werde ich Erbe, wenn mein Partner stirbt?	100
Beendigung der Lebensgemeinschaft	
Wie können wir einvernehmlich unsere Lebensgemeinschaft beenden, wenn diese scheitern sollte?	100, 101

F. Stichwortverzeichnis

A		
Abstammung		
Nichteheliche Lebens-		
gemeinschaft _____	93	
Altersgrenze _____	32	
Vereinbarung _____	33	
Altersphasenmodell _____	30	
Altersunterhalt		
Ausschluss _____	33	
Altersvorsorge		
Nichteheliche Lebens-		
gemeinschaft _____	99	
Altersvorsorgeunterhalt _____	47	
Anfangsvermögen _____	50	
Angemessene Erwerbs-		
tätigkeit _____	37, 38, 105	
Anwaltskosten		
Ausarbeitung eines Ehe- oder		
Partnerschaftsvertrages _____	103	
Erstberatung _____	103	
Aufstockungsunterhalt _____	39, 84	
Begrenzung _____	40	
Surrogat bisheriger Haushalts-		
führung _____	39	
Vertragliche Ausgestaltung _____	40	
Aufwendersatz _____	97	
Ausbildungsunterhalt _____	35	
Vereinbarung _____	37	
		Auseinandersetzung
		Nichteheliche Lebens-
		gemeinschaft _____
		100
		Auslandsbezug
		Rechtswahlvereinbarung _____
		86
		Ausschluss des Zugewinn-
		ausgleichs bei der Scheidung _____
		58
		B
		Bankkonto
		Trennung _____
		78
		Begrenzung und Befristung
		des Unterhaltes _____
		42
		Vertragliche Regelung _____
		43
		Benennung eines Vormunds _____
		72
		Berechnung
		Zugewinnausgleich _____
		51
		Betreuung eines Kindes
		Unterhalt nicht verheirateter
		Eltern _____
		94
		Betreuungsunterhalt _____
		25, 83
		Berechnungsbeispiel _____
		26
		Dauer _____
		25
		Nicht verheirateter Elternteil _____
		95
		Vereinbarungen _____
		27, 83
		Beurkundung
		Kosten _____
		102

D

Doppelname 20
 Doppelverdiener Ehe 21
 Risiko bei Gütertrennung 58

E

Ehe 17
 Erbrechtliche Folgen 66
 Ehe name 18
 Ehenamen
 Scheidung 77
 Ehwohnung
 Kinder 86
 Trennung 85
 Zuweisung zur alleinigen
 Nutzung 74
 Eigentum
 Eheähnliche Lebens-
 gemeinschaft 96
 Einsetzung als Alleinerbe 72
 Einverdiener Ehe 21
 Elementarunterhalt 47
 Endvermögen 50
 Trennung 78
 Erbengemeinschaft
 Gesetzliche Erbfolge 71
 Erbfolge
 Auslandsbezug 70
 Gütergemeinschaft 69
 Gütertrennung 69
 Nichteheliche Lebens-
 gemeinschaft 100
 Zugewinngemeinschaft 69
 Erbquote
 Güterstand 71

Erbschaft

Herausnahme aus Zugewinn-
 ausgleich 58
 Erb- und Pflichtteilsverzicht 72
 Trennung 85
 Erbvertrag 67, 68

Nichteheliche Lebens-
 gemeinschaft 100
 Notarielle Beurkundung 67
 Trennung 85
 Erstberatung
 Kosten 103
 Erwerbsunfähigkeit 34

F

Familienunterhalt 20
 Vertragliche Regelung 21
 Fortpflanzungsmedizin 93
 Fremdbetreuung 31

G

Gemeinschaftliches Testament 68
 Gerichts- und Notarkostengesetz 102
 Gesetzliche Erbfolge 69
 Gütergemeinschaft 69
 Zugewinngemeinschaft 69
 Gütertrennung 69
 Gesetzlicher Güterstand 48
 Gleichzeitiger Tod 72
 Grundsatz der Eigen-
 verantwortung 24, 35
 Gütergemeinschaft 48, 56
 Erbfolge 69
 Haftung für Verbindlichkeiten 57
 Nachteile 57

Güterrecht		Krankheit _____	34
Vereinbarungen _____	53	Krankheitsunterhalt _____	34
Gütertrennung _____	48, 54	Ausschluss _____	34
Erbfolge _____	69	Krankheitsvorsorgeunterhalt _____	47
Erbrecht _____	56		
Gesamtvermögens-		L	
auseinandersetzung _____	79	Lebenspartnerschaft _____	87
Nachteile _____	54		
Trennung _____	79	M	
Vereinbarung _____	54	Mediation _____	76
Vorteile _____	55	Mietverhältnis bei nicht-	
		ehelicher Lebensgemeinschaft _____	90
H		Tod eines nicht verheirateten	
Haushaltsgegenstände _____	73	Partners _____	91
Eigentumsverhältnisse _____	73	Kündigung des Mietvertrags	
Trennung _____	85	durch Partner einer nichtehelichen	
Herabsetzung des nachehelichen		Lebensgemeinschaft _____	91
Unterhaltes _____	45	Kosten _____	91
Höhe des Betreuungsunterhaltes _____	26	Minderjährige Kinder	
		Trennung und Scheidung _____	76
I		Modifizierte Zugewinn-	
Immobilie bei nichtehelicher		gemeinschaft _____	57
Lebensgemeinschaft _____	96		
Aufwendungsersatz _____	96	N	
		Nachehelicher Unterhalt	
K		im vorsorgenden Ehevertrag _____	24
Kautions _____	74	Notarielle Beurkundung _____	25
Kinderwunsch bei nicht-		Vereinbarungen _____	45
ehelicher Lebensgemeinschaft _____	92	Nachehelicher Unterhalt in	
Kindeswohl _____	76, 86	Scheidungsfolgevereinbarung _____	83
Betreuungsunterhalt _____	31	Notarielle Beurkundung _____	83
Kosten _____	102	Vereinbarung _____	83
Kosten der notariellen		Nachteilsausgleich beim Familien-	
Beurkundung _____	102	unterhalt _____	21
Kosten für anwaltliche Beratung _____	102		

Name		Trennung	
Scheidung _____	20, 77	Vermögenssteigerungen _____	79
Name eines Kindes _____	18	Vermögensverluste _____	79
Nichteheliche Lebens-		Trennungs- und Scheidungs-	
gemeinschaft _____	17, 88	vereinbarung _____	75
Erstattung von Aufwand		Notarielle Beurkundung _____	76
für Pflege und Betreuung _____	89	Trennungsunterhalt _____	23
Haushaltsführung _____	89	Vereinbarungen _____	82
Unterhalt _____	93	Trennung und Scheidung	
Unterhaltsverträge _____	93	Gesamtlösung _____	78
Verträge _____	88		
Wohnung _____	90	U	
Notargebühren _____	102	Unterhalt	
Notarielle Beurkundung		Kompensation beruflicher	
Erbvertrag _____	67, 100	Nachteile __ 21, 37, 40, 45, 84, 94, 95	
Güterrechtliche Vereinbarungen __	53	Unterhaltsanspruch	
Nachehelicher Unterhalt _____	25, 83	Nicht verheirateter Elternteil _____	94
Trennungs- und Scheidungs-		Unterhaltsberechnung _____	26
Folgevereinbarung _____	74	Unterhaltungspflichten	
Vereinbarung des Güterstandes __	48	Nichteheliche Lebens-	
Versorgungsausgleich _____	64	gemeinschaft _____	93
Nutzung der Mietwohnung		Unterhaltstatbestände	
Trennung nichtehelicher Partner __	91	Nachehelicher Unterhalt _____	24
		Unterhalt wegen Billigkeit _____	41
R		Unterhalt wegen Erwerbs-	
Rechtswahl		losigkeit _____	35
Güterrecht _____	54	Unterhalt wegen Krankheit	
		oder Gebrechen _____	34, 84
T		Untermietvertrag	
Testament _____	67, 68	Nichteheliche Lebens-	
Errichtung _____	68	gemeinschaft _____	91
Testamentsvollstreckung _____	72	Unternehmen _____	12
		Gütertrennung _____	56
		Zugewinnausgleich _____	60

V

Verlängerung des Betreuungs- unterhaltes _____	27	Zugewinn _____	49
Versorgungsausgleich _____	62, 80	Zugewinnausgleich _____	49
Auszugleichende Anrechte _____	63	Bewertung von Gegenständen _____	60
Gesamtvereinbarung _____	80	Herausnahme einzelner Ver- mögensgegenstände _____	59
Mechanismus _____	62	Inventarisierung des Anfangs- vermögens _____	61
Modifikationen _____	66	Voreheliche Zuwendungen _____	61
Notarielle Beurkundung _____	64	Rückabwicklungen von Zuwendungen _____	61
Phasenverschobene Ehe _____	65	Zugewinnausgleichsanspruch _____	50
Rentnerehe _____	66	Zugewinngemeinschaft _____	48
Saldierung von Anrechten _____	81	Getrenntes Vermögen _____	48
Unternehmerehe _____	65	Haftung für Schulden _____	49
Vereinbarungen _____	64, 80	Nachteile _____	52
Voreheliches Vermögen _____	66	Selbstständige Vermögens- verwaltung _____	49
Vorsorgender Vertrag – Zeitpunkt _____	17	Verfügungsbeschränkungen _____	57

W

Wechselbezügliche Verfügungen		Vorteile _____	52
Widerruf _____	68	Zuverdienerehe _____	21
Wohnung		Zuwendungen	
Ehe _____ s. Ehewohnung		Nichteheliche Lebens- gemeinschaft _____	98
Nichteheliche Lebens- gemeinschaft _____	90	Zugewinngemeinschaft _____	61

Z

Zeitpunkt	
Abschluss eines Ehe- oder Partnerschaftsvertrages _____	17
Trennungs- und Scheidungs- folgenvertrages _____	17

G. Literatur

Weitere Broschüren der Bayerischen Staatsregierung rund um das Thema Partnerschaft, Ehe und Familie:

- ▶ Broschüre „Wir heiraten“
- ▶ Broschüre „Eherecht und Ehevertrag“
- ▶ Broschüre „Eltern und Ihre Kinder“
- ▶ Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“

Sie können die Broschüren unter www.bestellen.bayern.de downloaden bzw. bestellen.

H. Autoren



Renate Maltry

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht



Florentine Heine-Mattern

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Internationales Erbrecht



Walther Siede

Richter in einem
Familiensenat am
Oberlandesgericht München

Bayern.

Die Zukunft.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie@beruf-und-familie.de bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: ©iStock/leminuit, Kontrec, Uber Images, monkeybusiness-images, laflor, courtneyk, BraunS, Fabio Balbi, Rawpixel, Katarzyna, sturti Bialasiewicz, inhauscreative, skynesher, Aleksandar Nacic, Solis Images; © Thinkstock/AlexRaths, monkeybusinessimages; © Corbis/Maskot; © fotolia/Jeanette Dietl, Rio Patuca Images
Druck: Druckerei Schmerbeck GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Dezember 2016
Artikelnummer: 1001 0632

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.